

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

April 2017



In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Programm: 1. Münchener WEG-Forum	5
MAV-Themenstammtisch: Termine	6
MAV-Service	8
Centrum für Berufsrecht im BAV	8

Aktuelles

Beschlüsse der Satzungsversammlung bestätigt	8
RAK München: Kammerversammlung	8
Programm: 8. Münchener Mietgerichtstag	9
Kleine BRAO-Reform	11
Digitale Anwaltschaft	11

Nachrichten | Beiträge

Programm: 13. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag	13
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	16
Interessante Entscheidungen	17
Impressum	19
Interessantes	21
Aus dem Ministerium der Justiz	22
Personalien	23
Nützliches und Hilfreiches	23
Neues vom DAV	26

Buchbesprechungen

Münchener Kommentar zum BGB:	
BGB Band 4: Schuldrecht, besonderer Teil II	27
Blum / Gassner / Seith (Hrsg.):	
Ordnungswidrigkeitengesetz – Handkommentar	28

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	29
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	31
--------------------------------	----

Abb: München: Frühling genießen! Morgens im Hofgarten.

MAV & schweitzer.Seminare I/2017 in der Heftmitte



Editorial

Praktische Hilfe

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | letztes Jahr um diese Zeit hatte ich im Editorial die Frage gestellt, „wohin treibt das Recht?“ Anlass war der Vortrag von Professor Hans-Jürgen Hellwig „Verfällt das Recht? Wo bleibt die Anwaltschaft?“ für den MAV am 26. April 2016, abgedruckt im Anwaltsblatt 2016, 858-865.

Inzwischen stellen sich viele angesichts der jüngsten technischen Entwicklungen die Frage: Verfällt die Anwaltschaft? Viele haben Angst vor der Technik und lehnen sie deshalb ab. Doch nur wenige können es sich leisten zu sagen: „beA – nein danke, da gebe ich lieber meine Zulassung zurück“. Es wäre auch der falsche Schritt.

Bei der Geschäftsführerkonferenz Anfang März diesen Jahres wurden verschiedene Hilfestellungen für die Kollegenschaft diskutiert. Für München scheinen uns zwei Maßnahmen hilfreich:

beA: Wir sind mit verschiedenen Beratungsunternehmen in Verhandlungen getreten, die die Installation von beA zum Pauschalpreis anbieten. Damit verbunden natürlich eine Einweisung, um mit den neuen technischen Möglichkeiten auch dauerhaft umgehen zu können. Das dürfte vor allem für solche KollegInnen interessant sein, die nicht mit einer Anwaltssoftware arbeiten. Nutzer einer entsprechenden Software werden Anleitungen und Software vermutlich im August diesen Jahres mit dem jährlichen „Technik-Update“ erhalten. Daneben werden wir in den kommenden Monaten eine Reihe von Veranstaltungen zum beA anbieten und Informationen des Justizministeriums an Sie weitergeben.

DatenschutzGVO: Beinahe wäre dieses Thema im Trubel um Legal Tech & Co in Vergessenheit geraten. Die EU DSGVO ist seit dem 25. Mai 2016(!) in Kraft und gilt ab dem 25. Mai 2018. Angesichts der erheblichen Maßnahmen, die in einem datenverarbeitenden Betrieb getroffen und vorgehalten werden müssen, ist es höchste Zeit, sich mit diesem Thema zu beschäftigen, wenn es dann im Mai 2018 ernst wird. Wir bieten auch dazu Hilfestellungen an:

Es geht los mit einem Seminar „Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei gemäß DSGVO“ von RAin Isabell Conrad und RAin Susanna Licht, am 31.05.2017, 14.00 bis ca. 18.00 Uhr, zu buchen über die MAV GmbH (siehe hierzu Seminarprogramm Seite 17 in der Heftmitte). Weitere Veranstaltungen werden folgen.

Legal Tech: Erfreulicherweise gibt es hier bereits erste Aktivitäten aus dem Kreis unserer Mitglieder. Herr Kollege Martin Lang plant einen Stammtisch für Legal Tech Pioniere und solche, die es werden wollen. Daneben wollen wir Sie mit verschiedenen Veranstaltungen informieren

und zur Diskussion einladen. Ein Aussitzen des Themas wird auf Dauer nicht möglich sein – und macht auch keinen Sinn. Bei den Expertensystemen geht es um Hilfen für die anwaltliche Tätigkeit mit künstlicher Intelligenz, die die anwaltliche Arbeit inhaltlich verbessern und das Haftungsrisiko minimieren können. Die Betonung sollte dabei auf „technische Hilfsmittel“ liegen. Diese Hilfsmittel sind zwar in der Lage, Lösungen für rechtliche Aufgaben zu generieren. Allerdings liegt einer solchen Lösung stets eine Bewertung im Rahmen des Subsumtionsprozesses und hinsichtlich des Ergebnisses zugrunde. Diese Bewertung dürfen wir nicht auf künstliche Intelligenz übertragen. Denn hinter der künstlichen Intelligenz steht ein Algorithmus, der nicht von einem a priori umfassend gerechten System entwickelt wurde. Die Frage muss lauten: wie kam es zu diesem Algorithmus, kann er akzeptiert werden – oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage hat etwas mit Ethik, aber auch mit Verantwortung (Haftung) für Ergebnisse zu tun. Eine „Versicherungslösung“ im Recht ist für mich nicht vorstellbar.

Bei anderen Hilfsmitteln haben wir uns an eine derartige Betrachtungsweise längst gewöhnt: Keiner hinterfragt beim Palandt die Erfindung des Buchdrucks, aber sehr wohl die Rechtsauffassung des Kommentators. Warum soll das beim Einsatz „künstlicher Intelligenz“, also zum Beispiel bei einem sogenannten Bot anders sein?

Und noch eines: Der Einsatz von neuer Technik wirft – gerade nach bisherigen Erfahrungen – immer auch eine Menge ungelöster Fragen unterschiedlicher Tragweite auf. Von der sicheren und vor allem dauerhaften Speicherung von rechtserheblichen Unterlagen und Dateien einerseits, bis zur massiven Verminderung der Menge zu leistender menschlicher Arbeit und damit erhöhter Arbeitslosigkeit – auch bei den Juristen – andererseits. Schon diese beiden Probleme sind nicht allein auf den juristischen Bereich beschränkt. Sie betreffen die gesamte Gesellschaft. Technischer Fortschritt ist gut und wichtig, aber nicht ohne das rechte Augenmaß und nicht um jeden Preis. Nicht alles was machbar ist, ist sinnvoll und zielführend. Deshalb ist ein offener gesellschaftlicher Dialog, in dem wir unsere Sorgen, aber vor allem auch Ideen einbringen, unabdingbar.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Operation Osterglocke

Ach, der Frühling/la Primavera. Endlich ist er da und er ist schön und schon fängt das Herumgejammer an.

Frühjahrmüdigkeit, die Zeitumstellung, der sehnsuchtsvolle Blick aus dem Fenster – draußen wäre es so schön, drinnen haben sich die Aktenhäufchen leider nicht in Blumenbeete verwandelt – woran liegt es nur??? Arbeitskraft und Motivationslage waren schon einmal besser, sogar im langen Winter (da waren sie bei mir sogar richtig gut).

Ach, der Vergleich mit der Vergangenheit zieht nur runter, der Blick in die Zukunft ist heute auch nicht hilfreich, denn wäre der Redaktionsschluss nur einen Tag später, hätte ich schon einen anregenden Abend mit den Organisatoren und Referenten im Vorfeld des morgigen Symposiums "Law – made in Germany ", zu dem ich morgen um 9:00 Uhr die Teilnehmer im Justizpalast begrüßen darf, hinter mir und wüsste wahrscheinlich gar nicht, wie ich meine ganzen Ideen auf dieser Seite unterbringen sollte. Um eine bekannte Figur des aktuellen politischen Weltgeschehens zu zitieren, das ist doch einfach "*totally unfair*" (das Zitat führt mich aber zum Zweifeln an meiner Aussage, denn der Zitierte hat doch eigentlich nie recht, was dafür spricht, dass ich mit ihm hier wahrscheinlich Unrecht habe).

Ach, wieviel konstruktiver waren da wieder die anderen Autoren im Heft, deren verdienter Dank diesmal nicht ins P.S. verbannt wird. Die Lektüre der Buchbesprechung zum Ordnungswidrigkeitenrecht in diesem Heft macht beispielhaft deutlich, wie sich Arbeit an den guten Tagen anfühlt – man nimmt die Akten und die Kommentare nicht nur aus Pflichtgefühl, sondern mit Interesse und Begeisterung zur Hand, die Aufschieberitis (ein Phänomen, das nur äußerst selten dazu führt, dass sich Dinge von selbst erledigen oder zu wirklich großen Ideen reifen – ich spreche da aus Erfahrung) hat unter solchen Bedingungen keine Chance. An den Tagen, an denen sie eine Chance hat, versucht sie deshalb umso intensiver, sich ihren Lebensraum auch für die Zukunft zu sichern. Was hilft bei An- und Rückfällen?? Mein Rezept heißt, 1. irgendetwas 2. Konstruktives 3. machen (es gibt doch diese Art von Akten, die man immer sinnvoll weg arbeiten kann, auch bei schwächelnder Motivation, es gibt doch diese Art von Verwaltungsaufgaben und Aufräumprojekten, für die auch schwächer wehende Geisteskräfte genügen), denn häufig kommt die Motivation beim Arbeiten und in einem bereits aufgeräumten Ambiente fühlt sich die Aufschieberitis nicht wohl (am liebsten fühlt sie sich nämlich, wenn sie den Gedanken, dass man doch einmal gründlich aufräumen müsste, als Helfer hat, der

immer brav im Konjunktiv bleibt). Wenn Sie schon hinreichend imperativ aufgeräumt haben, die einfachen Akten die Lebensgeister für den Einstieg in kreativere juristische Arbeit nicht genügend geweckt haben, auch Kaffee (4.) nicht mehr hilft, Sie ausgeschlafen sind und trotzdem müde bleiben, interessante Aufgaben und Veranstaltungen Sie nicht mehr richtig fesseln können, dann sollten Sie dringend die Pausenfrage (den Urlaub als große Pause, vielleicht aber auch viele kleine Pausen zum Abschalten und Energie tanken an der frischen Luft – Solarantrieb ist eine feine Sache, die neu angeschaffte Glücks-Winkekatze beweist es) angehen. Nachdenken allein genügt nicht, gerade wir Anwälte sollten das wissen, Ideen müssen konkret werden und dürfen nicht ewig im Kopf bleiben.

Sorgen Sie in den kommenden Wochen gut für sich und Ihre Schaffenskraft, die Osterglocken und der Frühling/la Primavera (über das Thema Gender, das nicht so abseitig und unwichtig ist, wie manche immer noch denken, dann doch ein anderes Mal) sind unsere Verbündeten!

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues vom Münchener Modell

Sonderleitfaden zum Münchener Modell

Seit dem Jahr 2007 tagt beim Familiengericht München ein Arbeitskreis, bestehend aus RichterInnen, RechtsanwältInnen, Sachverständigen, JugendamtsmitarbeiterInnen, ElternberaterInnen und MediatorInnen. Dieser Arbeitskreis hat den Leitfaden des Familiengerichts München zu Kindschaftsverfahren sowie den Sonderleitfaden zum Münchener Modell entwickelt und aktualisiert diese fortlaufend.

In seiner Sitzung vom 31.01.2017 hat der Arbeitskreis drei Anpassungen des Sonderleitfadens beschlossen. In Ziffer 1. ist nun ergänzt, dass im

Antrag nicht nur auf bereits bestehende, sondern auch auf noch einzuleitende strafrechtliche Ermittlungsverfahren hingewiesen werden sollte. In Ziffer 10. wird die „Co-Beratung“ explizit benannt und in Ziffer 11. wird nun hervorgehoben, dass das in Sonderfällen einzuholende Sachverständigengutachten ohne Anordnung nach § 163 Abs. 2 FamFG in Auftrag gegeben wird. In Sonderfällen hat der Sachverständige somit nicht auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Die aktualisierte Fassung des Sonderleitfadens wird nachfolgend abgedruckt.

Sonderleitfaden zum Münchener Modell

des Familiengerichts München für Verfahren (inklusive einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen (Version 30.01.2017)

4 |

In den Sonderfällen Häusliche Gewalt (auch miterlebte Gewalt gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch, jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdende psychische Erkrankungen und Sucht wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang. Die Beweisbarkeit ist bei einem konkreten Verdacht zunächst nachrangig.

1. Im Antrag beziehungsweise in der Antragsrüge soll das Thema des Sonderfalles in einer Sachverhaltsschilderung mit Hinweis auch auf bestehende oder einzuleitende strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Gefährdungseinschätzung, Eskalationsgrad, Zeitpunkt der Trennung, berichtete Belastungsmomente des Kindes und eines Elternteils, eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und -durchführungen, dargestellt werden. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands, Kindesanhörung und getrennte Anhörung können bereits für den ersten Termin angeregt werden.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; Jugendamt erhält per Fax Abschrift.
3. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Akten über aktuelle oder frühere Vorfälle (ggf. nach Einholung eines Bundeszentralregisterauszugs) sowie familiengerichtliche Akten über Sorge- und Umgangsverfahren und in Gewaltschutzverfahren (in denen Kontaktverbotsverstöße nur aufgrund eines Ordnungsmittelantrags des Opfers vom Familiengericht geahndet werden können) werden vom Gericht umgehend beigezogen.
4. Der Gerichtstermin soll binnen eines Monats stattfinden. Beide Elternteile haben grundsätzlich die Pflicht zu erscheinen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden. Das Gericht prüft und ordnet bei erforderlichem Schutz für den betreuenden Elternteil dessen getrennte Anhörung an und weist den anderen Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht bzw. die Möglichkeit einer Durchsicherung durch einen Gerichtswachtmeister hin. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen.
5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und gegebenenfalls eMail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt Fax- und Telefonnummer mitzuteilen. Die Kontaktdaten der geschädigten Person müssen auf deren Wunsch - insbesondere bei nachträglicher Bekanntgabe der Anschriftenänderung nach Verfahrenskostenhilfegewährung - vertraulich behandelt werden.
6. Das Jugendamt trifft Feststellungen zur Gefährdung des Kindes, ggf. auch eines anderen Familienmitglieds, insbesondere des betreuenden Elternteils. Ggf. weist es wie auch alle anderen Beteiligten auf die Notwendigkeit getrennter gerichtlicher Anhörung sowie unter Beifügung des Sonderleitfadens mit allen Abschriften auf die Einschlägigkeit des Sonderleitfadens hin. Das Jugendamt klärt die Möglichkeit einer geeigneten Beratung ab und vertritt ein bereits bestehendes Münchner Hilfenetzwerk (www.muenchen.de beim Suchbegriff Münchner Hilfenetzwerk). Möchte die empfohlene Spezialberatungsstelle oder eine gewaltzentrierte Beratungsstelle des Opfermerkblatts <http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/lokal/02090/index.php> am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt.
7. Es sollen schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten und des Jugendamtes mit Sonderfallbenennung erfolgen.
8. Die Vertretung des Jugendamtes stellt im Gerichtstermin neben dem Ergebnis der Gespräche mit den Eltern auch seine Einschätzung der Gefährdungslage dar.
9. Das Gericht spricht die Umstände des Sonderfalles an, bemüht sich um dessen Aufklärung und gibt seine Einschätzung ab. Das Gericht kann eine getrennte Beratung der Beteiligten oder einen begleiteten Umgang anordnen, eine/n Sachverständige/n beauftragen oder im beschleunigten Termin vernehmen, einen Verfahrensbeistand/ Umgangspfleger/in einsetzen oder den Umgang vorläufig ausschließen. Der vorläufige Umgangsausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters/der Täterin aus Gründen des Opferschutzes erforderlich sein. Die Gefährlichkeit des Täters/der Täterin ergibt sich etwa aus Anwendung erheblicher oder häufiger Gewalt, Waffenbesitz oder

1. Münchener WEG-Forum

5 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Landgericht München I | Münchener AnwaltVerein e.V.

**Montag, 22. Mai 2017, von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr, Justizpalast München
Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock), Prielmayerstr. 7, 80335 München**

9.30 Uhr – 10.00 Uhr

Anmeldung und Begrüßungskaffee

10.00 Uhr – 10.15 Uhr

Dr. Beatrix Schobel, Vizepräsidentin des LG München I
Begrüßung

10.15 Uhr – 11.15 Uhr

RIBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe
Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG

11.15 Uhr – 12.00 Uhr

RA Dr. David Greiner, Tübingen
**Bauliche Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum
durch Einzelne und durch die Gemeinschaft**

12.00 Uhr – 12.30 Uhr

RA Marco Schwarz, VDIV Bayern e.V.
Wo den Verwalter der Schuh drückt

12.30 Uhr - 13.30 Uhr

Mittagspause im Vestibül im Erdgeschoss

13.30 Uhr – 14.15 Uhr

Christian Stadt, RiAG München, Leiter der Abt. IV
Die Anfechtung eines Beschlusses vor Gericht

14.15 Uhr – 15.00 Uhr

Prof. Dr. Matthias Becker, Fachhochschule für
Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Münstereifel
**Lasten und Kosten des Wohnungseigentums –
abweichende Verteilung durch Beschluss**

15.00 Uhr – 15.45 Uhr

Maximiliane Kuhmann, VRiLG, LG München I (36. ZK)
Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung

15.45 Uhr – 16.00 Uhr

Diskussion und Verabschiedung

Moderation: Dr. Beatrix Schobel, Vizepräsidentin des LG München I

ANMELDUNG an MAV GmbH per Fax: 089 55 26 33 - 98 oder per E-Mail: info@mav-service.de

Mitt HP 4/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- [] **1. Münchener WEG-Forum | 22. Mai 2017:** 10.00 bis 16.00 Uhr im Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München
für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 250,- zzgl. MwSt (= € 297,50)
im Preis enthalten: Erfrischungsgetränke, Kaffee und kleiner Imbiss zur Mittagspause im Vestibül im EG des Justizpalastes

Kanzlei / Firma:

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Datum/Unterschrift:

DAV-Mitglied [] ja [] nein

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder der Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche: Angela Baral | **Telefon** 089 552 633-97 | **Fax** 089 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

aus Opfersicht konkretisierter Bedrohung, Sucht oder unbehandelter psychischer Erkrankung des Täters/der Täterin, Verstoß gegen Gewaltschutzbeschluss. Ein vorläufiger begleiteter Umgang statt des vorläufigen Umgangs Ausschlusses wie in Fällen von Kindeswohlgefährdender Sucht- oder psychischer Krankheit oder häuslicher Gewalt ist vorzugsweise, wenn bei begleitetem Umgang Sicherheit für Opfer und Kind gewährleistet ist, keine Gefahr der Retraumatisierung von Kind oder Opfer droht, Verantwortung für das Täterverhalten übernommen wird, kein beachtlicher Kindeswille entgegensteht und positive Beziehungserfahrungen mit dem Umgangsberechtigten vorhanden sind. Ein vorläufiger Umgangs Ausschluss kann aber bei insbesondere aufgrund eines polizeilichen Kurzberichts nachgewiesener Gewalt indiziert sein. Im Einvernehmen mit den Beteiligten sind auch die Einschaltung einer Clearingstelle oder die Überweisung in Therapien möglich.

- 6 |
- Bei einer zunächst getrennt geschlechtsspezifischen Co-Beratung in Gewaltfällen oder einer psychiatrischen bzw. Suchtberatung, werden in einem Clearing- und Beratungsprozess die Bedingungen für den Umgang erarbeitet. Die Beteiligten sollen die Berater und die Umgangsbegleiter von der Schweigepflicht untereinander entbinden.
 - Konnten die Eltern in der Beratung keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens vier Wochen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung der Beratungsstelle an das Jugendamt und an das Familiengericht ein zweiter Gerichtstermin statt oder wird ein psy-

chologisches / psychiatrisches Sachverständigengutachten ohne Anordnung nach §163 II FamFG in Auftrag gegeben und/oder jetzt ein Umgangspfleger nach vorläufiger Umgangsregelung bestellt. Bei weiter bestehender Kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters/der Täterin kann in der Hauptsache auch von Amts wegen ein Umgangs Ausschluss auf die Dauer von mehr als einem halben Jahr und eine Sorgerechtsübertragung auf den anderen Elternteil erforderlich sein. Sind die unter Nr. 9 S. 5 genannten Kriterien erfüllt, ist auch in diesen Fällen in der Hauptsache der begleitete Umgang dem Umgangs Ausschluss vorzugsweise.

- Die betroffenen Kinder werden - falls erforderlich in einem besonderen vor der Elternanhörung liegenden Termin - ggf. im Beisein eines Sachverständigen - angehört. In der Ladung wird der andere Elternteil auf seine Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden kann. Auf spezifische Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen wird hingewiesen.
- Zur Vermeidung von Mehrfachanhörungen ist mit Zustimmung der Sorgeberechtigten, des Verfahrensbeistands sowie des über 14-jährigen Kindes auch eine Videovernehmung möglich. Nähere Einzelheiten auf der Homepage des AG München:
<http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/daten/00641/index.php>

Mitgeteilt von RAin Dr. Birgit Hartman-Hilte, Fachanwältin für Familienrecht, Lindwurmstr. 3, 80333 München (www.familienrecht-muenchen.de)

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

NEU: Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der **Themenstammtisch Arbeitsrecht** ist neu. Ein Termin stand bei Redaktionsschluss jedoch noch nicht fest. Bei Interesse melden Sie sich bitte beim Initiator.

Initiator:

RA Christian Koch

Anmeldung und Kontakt: info@bosskoch.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht findet monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** statt.

Das nächste Treffen ist angesetzt für **Donnerstag, den 20.04 2017 ab 19.00 Uhr im „Donisl“** im „Donisl“, Weinstrasse 1, 80333 München.

Initiator:

RA Berthold Braunger

Anmeldung und Kontakt: braunger@braunger-haag.de

Themenstammtisch Erbrecht

Die Treffen des Themenstammtisches Erbrecht finden regelmäßig in der **Augustiner- Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“ statt.

Ein Termin stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Bei Interesse melden Sie sich bitte beim Initiator oder informieren Sie sich über den MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

Um Voranmeldung per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht findet am **Donnerstag, den 27.04 2017 um 18.30 Uhr** zum Thema **„Neues Bauvertragsrecht“** statt. Veranstaltungsort ist das **Restaurant Stefan's** im Alpen Hotel in der Adolf-Kolping-Straße 14 (Nähe Stachus).

Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt: stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Familienrecht

Die nächsten Treffen des Themenstammtisches Familienrecht finden statt **Mittwoch, den 26. April 2017** und **Mittwoch, den 31.05.2017** jeweils **18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München.

Initiatorin:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, den 26. April 2017 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

Initiatoren:

RA Martin Klimesch und
RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner**

am **Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt. Nächster Termin ist der **11. Mai 2017**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im DAV unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

Anmeldung und Kontakt: sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bei Redaktionsschluss stand noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer

Anzeige

Selfstorage – günstige mietbare Lagerräume für Akten, Hausrat und mehr.



Nahe der B 304 - auf dem Weg zwischen München und dem LG Traunstein

Ihre Vorteile

- ✓ günstige Mietpreise – weit günstiger als in München
- ✓ sicher, sauber, trocken, alarmgesichert
- ✓ Lagerraum-Größen von 1 m² bis 400 m²
- ✓ weiträumige Flächen zum Be- und Entladen
- ✓ flexible Mietdauer
- ✓ 24-Stunden Videoüberwachung

Deine Lagerbox GmbH

Ziegeleistr. 7, 83549 Eiselfing (bei Wasserburg a. Inn)

Wir beraten Sie gerne ☎ 08071. 90 33 83

Infos: Unsere Homepage DeineLagerbox.de

Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Sie möchten gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen?

Melden Sie sich bitte bei :

Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

8 |

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: 0175 915 70 33.

MAV Mitgliedschaft – Änderung Ihrer Daten

■ Kontoänderung?

Bitte teilen Sie uns Ihre neue Bankverbindung so schnell als möglich, spätestens jedoch bis **10. Dezember** mit; eine Aktualisierung kann somit für den Einzug 2018 gewährleistet werden.

■ Kanzleiwechsel? Umzug? Heirat?

Bitte teilen Sie uns die Daten entweder per Email oder über unser Formular auf der Homepage mit.

■ Vereinswechsel geplant ?

Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage:

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mitgliederbereich/>

■ Die aktuelle Satzung finden Sie ebenfalls auf der Homepage unter „Der Verein“:

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/lernen-sie-uns-kennen/satzung/>

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener Anwaltverein bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV & Schweitzer.Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoß des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Aktuelles

Beschlüsse der Satzungsversammlung bestätigt

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mitgeteilt, dass gegen die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung vom 21.11.2016 zur Änderung der Fachanwaltsordnung keine Bedenken bestehen. Damit werden Feinjustierungen für die Fachanwaltschaften für Insolvenzrecht und für Vergaberecht vorgenommen. Die Beschlüsse werden in Heft 2/2017 der BRAK-Mitteilungen publiziert und treten **zum 01.07.2017** in Kraft.

Beschluss der Satzungsversammlung zu §§ 5, 14o FAO

http://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/6-sv/beschl.-3.-sitzung-6.-sv-genehmigt.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 6/2017 vom 15. März 2017)

RAK München: Kammerversammlung 2017

Die ordentliche Kammerversammlung 2017 findet am Freitag, 28.04.2017 ab 15.00 Uhr

in der Alten Kongresshalle, Theresienhöhe 15, 80339 München (U-Bahnstation Schwanthalerhöhe) statt.

Schwerpunkt der diesjährigen Kammerversammlung soll das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) sein. Hierzu wird ein umfangreiches Informationsprogramm angeboten. RA Dr. Martin Abend, LL.M. (Cornell), Vizepräsident der BRAK, wird als Gastredner aus erster Hand über das beA und die weiteren Entwicklungen berichten. An Informationsständen der Bundesnotarkammer, der BRAK, der RAK München und vielen anderen können Sie sich über praktische Themen rund um das beA informieren.

In diesem Jahr wird die Einladung zur Kammerversammlung erstmals nicht postalisch versandt, sondern ausschließlich im Rahmen eines digitalen Sondermitteilungsblattes veröffentlicht werden. Dieses wird



8. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener Anwaltverein e.V.

05.07.2017 – 08:30 Uhr bis ca. 16:00 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FA Mietrecht

Justizpalast München, Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

09:00 – 10:00 Uhr **Grußworte**
Reinhard Nemetz, Präsident des Amtsgerichts München
Prof. Dr. Winfried Bausback, Bayerischer Staatsminister der Justiz
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins
Dorothee Schiwy, Sozialreferentin der Landeshauptstadt München

10:00 – 11:00 Uhr **RiBGH Dr. Peter Günter**, Bundesgerichtshof Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gewerberaummietrecht

11:00 – 11:30 Uhr | Kaffeepause

11:30 – 12:15 Uhr **Prof. Dr. Arnold Lehmann-Richter**, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin
Klageanträge und Vollstreckung bei Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

12:15 – 13:00 Uhr **Dipl. Ing. (FH) Helmut Thiele**, Sachverständiger für Immobilienbewertung, München
Die Immobilienpreisentwicklung in München und ihre Konsequenzen für den Mietmarkt

13:00 – 13:45 Uhr **RiAG Christine Bonn**, Amtsgericht München
RAin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins München e. V.
RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund, München
RA Jörg Weißker, München
Mietrecht aktuell: Stellungnahmen

13:45 – 14:30 Uhr | Kaffeepause

14:30 – 15:15 Uhr **Prof. Dr. Markus Artz**, Universität Bielefeld
Die Pünktlichkeit der Mietzahlung

15:15 – 16:00 Uhr **VRiLG Hubert Fleindl**, Landgericht München I
Verspätete Rückgabe: Nutzungsentschädigung und prozessuale Folgen

16:00 Uhr **Verabschiedung**

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 180,00 zzgl. MwSt (= € 214,20)

für Nichtmitglieder: € 230,00 zzgl. MwSt (= € 273,70)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen werden 6 Std. nach § 15 FAO bestätigt.

Anmeldeformular: → **bitte wenden**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.Stock
80339 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

Mitt HP 4/2017

Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

_____ ja nein

Anmeldung unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

Person/en zum 8. Münchener Mietgerichtstag | 05. Juli 2017: 9:00 bis ca. 15:45 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20) für Nichtmitglieder: € 230,- zzgl. MwSt (= € 273,70)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH, Telefon 089. 552 633-97 | Fax 089. 552 633-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

zum 06.04.2017 auf der Website der Rechtsanwaltskammer München unter www.rak-m.de zum Abruf bereitgestellt sowie zusätzlich über einen Sondernewsletter per E-Mail versandt. Dies entspricht der im letzten Jahr von der Kammerversammlung beschlossenen Neuregelung des § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 der Geschäftsordnung. Danach kann der Präsident die Kammerversammlung auch durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt einberufen.

(Quelle: RAK München, Newsletter 2/2017 vom 27. Februar 2017)

Kleine BRAO-Reform

Der Rechtsausschuss des Bundestages hat am 8. März 2017 das „Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ abschließend beraten und darüber beschlossen. Der DAV hatte über das Gesetzesverfahren mehrfach berichtet, zuletzt in der DAV-Depesche Nr. 7/17. Im Vergleich zum Regierungsentwurf ist das Gesetz jetzt deutlich abgespeckt worden. Auf der Grundlage dieses Entwurfes soll nunmehr der Bundestag das Gesetz verabschieden.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem folgende, für die Anwaltschaft bedeutsame Regelungen vor:

Syndikusrechtsanwälte: In § 46a BRAO wird nunmehr geregelt, dass die Mitgliedschaft in der jeweiligen Rechtsanwaltskammer rückwirkend ab Eingang des Zulassungsantrages begründet wird.

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach: In § 31a BRAO wird gere-

gelt, dass die BRAK das beA empfangsbereit einzurichten hat und ab dem 01.01.2018 eine Nutzungspflicht für jeden Rechtsanwalt besteht.

Schaffung einer Satzungskompetenz für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt

Dem Wunsch der Satzungsversammlung nach einer Regelung der allgemeinen Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte ist der Rechtsausschuss nicht nachgekommen.

Die BRAK hat hierzu eine Presseerklärung herausgegeben.

<http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2017/presseerklaerung-2-2017/>

Digitale Anwaltschaft

beA: Aus dem Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Was bedeutet die "kleine BRAO-Reform" für das beA?

Die kleine BRAO-Reform nimmt immer konkretere Formen an. Sie soll mit dem Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe auch Änderungen und Klarstellungen für das beA bringen.

Am 8.3.2017 hat, wie oben erwähnt der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages seine Empfehlungen abgegeben (vgl. BRAK-Presse-

Anzeige



Bevor Ihr PC zur Legende wird.


brück+partner
Kompetenz aus Erfahrung

Schnelle Hilfe?

(08165) 9406-0

www.ra-micro-muenchen.de

erklärung 2/2017 <http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2017/presseerklarung-2-2017/>). Eine Beschlussfassung durch den Bundestag wird in Kürze erwartet.

Und was bedeutet das für das beA?

Zunächst soll mit einer Ergänzung in § 31a I BRAO klargestellt werden, dass das beA durch die BRAK empfangsbereit einzurichten ist. Eine vergleichbare Klarstellung enthält auch bereits die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV). Auch wenn diese Änderung am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten wird, gilt freilich weiterhin die Übergangsregelung des § 31 RAVPV https://www.gesetze-im-internet.de/ravpv/_31.html. Danach muss der Empfänger bis 31.12.2017 im beA eingehende Erklärungen nur dann gegen sich gelten lassen, wenn er zuvor seine Bereitschaft dazu erklärt hatte (vgl. Newsletter 2/2017 <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-2-2017-v11012017.news.html#hl78210> und Newsletter 1/2016 <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2016/ausgabe-1-2016-v07122016.news.html#hl75380>).

12 |

Außerdem soll ab dem 1.1.2018 die berufsrechtliche Verpflichtung bestehen, als Inhaber eines beA die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Diese Verpflichtung wird auch häufig als "passive Nutzungspflicht" bezeichnet und soll das durch den Gesetzgeber mit der Einführung des beA verfolgte Ziel fördern, die rechtssichere elektronische Erreichbarkeit jedes einzelnen Rechtsanwalts sicherzustellen.

Schließlich soll mit der BRAO-Reform auch die Einrichtung "weiterer Kanzleien" möglich werden. Diese Änderung soll klarstellen, dass ein Berufsträger z.B. innerhalb einer Sternsozietät mehrere gleichgeordnete Standorte haben kann. Der Begriff der Zweigstelle suggeriert bislang eine Nachordnung, obwohl er im berufsrechtlichen Sinne nur die Abgrenzung von der Zulassungs- bzw. Hauptkanzlei bedeuten sollte. Konsequenterweise hat die BRAK zukünftig für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei eines Mitglieds einer Rechtsanwaltskammer ein weiteres beA einzurichten. Das wird - ebenso wie bei einer weiteren Zulassung als Syndikusrechtsanwalt - für erforderlich gehalten, um die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche wahren zu können.

beA und europäische Dienstleister

Die kleine BRAO-Reform regelt auch, dass dienstleistende europäische Rechtsanwälte zukünftig ein eigenes beA erhalten können. Dabei hat der Gesetzgeber schon mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vom 21.12.2015 klargestellt, dass nicht nur (deutsche) Rechtsanwälte, sondern alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammern ein beA erhalten sollen. Damit wurden auch die europäischen Rechtsanwälte erfasst, die sich in Deutschland niedergelassen haben und durch Antrag Mitglied einer Rechtsanwaltskammer geworden sind (vgl. § 2 I EuRAG http://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_2.html).

Bislang nicht erfasst werden allerdings sog. dienstleistende europäische Rechtsanwälte, die nur vorübergehend grenzüberschreitend Rechtsdienstleistungen in Deutschland erbringen (vgl. § 25 I EuRAG http://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_25.html). Der Gesetzgeber möchte erreichen, dass alle im Prozess auftretenden Rechtsanwälte - also auch dienstleistende europäische Rechtsanwälte - einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente eröffnet haben. Das beA dient auch der Kommunikation von Anwalt zu Anwalt, und das ist für dienstleistende europäische Rechtsanwälte - abgesehen von Zustellungen von Anwalt zu Anwalt auf elektronischem Wege - u.a. deshalb wichtig, weil sie gem. § 28 EuRAG (http://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_28.html) in bestimmten Fällen vor Gericht nur zu-

sammen mit einem (deutschen) Einvernehmensanwalt handeln dürfen. Mit dem neuen § 27a EuRAG soll nun eine Lösung geschaffen werden: Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt kann bei der nach § 32 IV EuRAG zuständigen Rechtsanwaltskammer die Einrichtung eines beA beantragen und wird dann nur zu diesem Zweck in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer und das Gesamtverzeichnis der BRAK eingetragen.

Mit der geplanten Gesetzesänderung kommt der Gesetzgeber auch den Anforderungen der europäischen Dienstleistungsfreiheit nach. Denn in der Rechtssache Lahogue (C-99/16) wurde dem EuGH die Frage vorgelegt, ob es insofern gegen Art. 4 der Richtlinie 77/249/EWG verstößt, wenn einem Rechtsanwalt, der ordnungsgemäß bei der Rechtsanwaltskammer eines Mitgliedstaats zugelassen ist, die Einrichtung eines Zugangs zum Réseau Privé Virtuel des Avocats (Privates Virtuelles Anwaltsnetzwerk - RPVA) nur deshalb verweigert wird, weil er nicht bei der Rechtsanwaltskammer des anderen Mitgliedstaats zugelassen ist, in dem er den Anwaltsberuf als freier Dienstleistungserbringer ausüben möchte.

Generalanwalt Wathelet war in seinen Schlussanträgen vom 9.2.2017 (englische Fassung <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=187693&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=866870>) der Meinung, die Maßnahme greife unverhältnismäßig in die freie Dienstleistungsfreiheit ein. Ein hiervon betroffener Rechtsanwalt müsse nämlich in Rechtsangelegenheiten, in denen kein sog. Einvernehmensanwalt erforderlich ist, faktisch auf einen bei der örtlichen Kammer zugelassenen Rechtsanwalt zurückgreifen. Zudem werde auch bei der postalischen Zustellung nicht systematisch die Anwaltseigenschaft geprüft. Dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten ist somit die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr in gleicher Weise zu ermöglichen wie inländischen Anwälten (s. hierzu auch Nachrichten aus Brüssel v. 23.2.2017 <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/nachrichten-aus-bruessel/2017/ausgabe-04-2017-vom-23022017.news.html#hl81481>).

Aktueller Hinweis: Umlaute in Dateinamen vermeiden!

Derzeit führt die Verwendung von Umlauten in Dateinamen von Anhängen in einzelnen Fällen zu Problemen bei der Weiterverarbeitung der Nachricht in der Justiz; eine Analyse der Ursachen war bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen. Es wird daher empfohlen, bis auf Weiteres auf Umlaute in Dateinamen von Anhängen zu verzichten.

Rollen und Rechte

Der Inhaber eines beA-Postfachs hat die Möglichkeit, Dritten den Zugriff auf sein Postfach einzuräumen und ihnen die Durchführung von Operationen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang kann er unterschiedlich ausgestaltete Rechte vergeben. Dabei können die Rechte in feste, nämlich an Rollen geknüpfte, und optionale Rechte unterteilt werden.

Mit der Rolle "Postfachinhaber" (bzw. "Besitzer eines persönlichen Postfachs") sind immer alle verfügbaren Rechte für das betreffende Postfach verknüpft. Diese können nicht entzogen werden. Es kann nur das Postfach beispielsweise bei Verlust der Anwaltszulassung insgesamt gesperrt werden. Wird eine dritte Person dem Postfach als Mitarbeiter zugeordnet, erhält sie die Rolle "Mitarbeiter" und hat automatisch das Basisrecht "Nachrichtenübersicht öffnen"; mehr darf der "Mitarbeiter" aber zunächst nicht, weitere Rechte müssen ihm gesondert eingeräumt werden.

Gut zu wissen: Wer Rechte an einem fremden Postfach hat, hat dort immer die Rolle "Mitarbeiter" - unabhängig davon, ob er selbst auch noch ein eigenes Postfach hat (in der Regel: Anwälte) oder ohne eigenes Postfach ist (in der Regel: Kanzleimitarbeiter).

Forts. S. 15



13. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2017

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Mittwoch, 19. Juli 2017: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch Herrn **Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth**, Bayerisches Staatsministerium der Justiz sowie durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes **RA FA Arb Michael Dudek**

09:15 bis 10:15 Uhr | *RA FA Erb Dr. Manuel Tanck, Mannheim*

Erb- und steuerrechtliche Gestaltungen von Pflichtteilsstrafklauseln
anschließend Diskussion

10:15 bis 11:30 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. Zivilsenat OLG München*

Ausgewählte formell- und materiellrechtliche Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München
anschließend Diskussion

11:30 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *Dipl. Rpfl. Harald Wilsch, Bezirksrevisor Amtsgericht München*

Das Grundbuch nach dem Erbfall
anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:15 Uhr | *Prof. Dr. Oliver Fehrenbacher, Universität Konstanz*

EU ErbVO und gemeinschaftliches Testament
anschließend Diskussion

15:15 bis 16:30 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

Stiftungen in der Nachfolgeplanung
anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

Aktuelle Rechtsprechung zum Nachlassverfahrensrecht
anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA Erb R FAFam R Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

Mitt HP 4/2017

14 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 13. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 19. Juli 2017:** 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH

Telefon 089. 55 26 33 - 97 | **Fax** 089. 55 26 33 - 98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Eine Schritt für Schritt-Anleitung für das Zuordnen von Mitarbeitern zu Ihrem Postfach bzw. zum Entfernen einer Verknüpfung, der Bedeutung von Rollen und Rechten, Tipps und Tricks und vieles mehr finden Sie im Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach der Bundesrechtsanwaltskammer.

Workflow und Ordnung

Häufig stellt sich die Frage, wie mit weiter zu bearbeitenden oder erledigten Nachrichten zu verfahren ist. Verbleiben diese in der Nachrichtenübersicht, kann es schnell "unübersichtlich" werden. Hier kann die Schaffung zusätzlicher Ordner weiterhelfen. Sie können einen oder mehrere Unterordner in den Ordnern "Posteingang", "Entwürfe" und "Gesendet" erstellen. Sie können Unterordner umbenennen oder löschen. Eine Schritt für Schritt Anleitung finden Sie im Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 9/2017 v. 01.03.2017.

Sie können alle bisherigen Ausgaben des Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach online im pdf-Format oder als html abrufen oder den Newsletter abonnieren.

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/>
(Quelle: Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach)

"Das beA in der Praxis" – Neue Broschüre zum elektronischen Rechtsverkehr

Die Broschüren zum elektronischen Rechtsverkehr liefern aus erster Hand Informationen zu diesem vielschichtigen Themenkreis. Die jüngste Ausgabe steht unter dem Titel "Das beA in der Praxis". Herausgeber Dr. Wolfram Viefhues berichtet zu den aktuellen Entwicklungen.

Im Mittelpunkt dieser Ausgabe steht die praktische Arbeit mit dem beA:

Sie finden u.a. eine Anleitung und Tipps zur Rechteverwaltung im beA sowie eine Hilfestellung bei der Frage, wie elektronische Dokumente an das Gericht übermittelt werden können. Beide Beiträge veranschaulichen anhand zahlreicher Abbildungen die konkreten Schritte und Klicks im beA. Daneben geben zwei Rechtsanwälte in kurzen Erfahrungsberichten Einblick in ihre persönliche Anwendung des beA.

Die 32-seitige Broschüre ist als PDF-Dokument im Shop des Deutschen Anwaltverlages kostenlos erhältlich.

(Quelle: digitale anwaltschaft, News vom 03. März 2017)

Verstärkt falsche E-Mails im Umlauf

Aktuell sind zahlreiche Spam-E-Mails mit Bezug auf verschiedene bekannte Unternehmen im Umlauf. Vermeintliche DHL-Sendungsberichte, gefälschte Hotelbestätigungen und unechte Benachrichtigungen von Amazon, PayPal und diversen Banken, die das Ziel haben, die Ransomware Cerber zu verbreiten. Im Anhang der E-Mails befindet sich eine zip-Datei, die beim Öffnen eine JavaScript-Datei startet und somit den Download der Schadsoftware.

Löschen Sie eine solche Mail umgehend und klicken Sie keinesfalls auf Anhänge, wenn Sie an der Echtheit einer E-Mail zweifeln.

Auch das Bundeszentralamt für Steuern weist in seiner Pressemeldung vom 16.3.2017 darauf hin, dass gefälschte E-Mails in Umlauf sind, die sich als Bundeszentralamt für Steuern ausgeben, dem Empfänger eine Steuerrückerstattung in Aussicht stellen und ihn dafür anleiten einem Link zu einem Antragsformular zu folgen. In diesem sollen Angaben zur Kontoverbindung gemacht werden.

Das BZSt warnt ausdrücklich davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren. **Steuerverstattungen müssen nicht per E-Mail beantragt werden** und Kontenverbindungen werden vom BZSt nie in dieser Form abgefragt.

(Quellen: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 16.März 2017)

E-Mail-Daten von Gmail- und Yahoo-Nutzern gestolen

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik weist in seinem Newsletter „Sicher informiert“ vom 16.03.2017 darauf hin, dass immer wieder gestohlene Zugangsdaten von E-Mail-Konten im sogenannten Darknet auftauchen. Dieses nicht offensichtlich zugängliche Netzwerk nutzen Internet-Kriminelle, weil viele Wege der Kommunikation und des Tausches von gestohlenen Waren auf der „dunklen Seite“ des Netzes nur schwer nachzuvollziehen sind. Solche Angebote können auch größere Datenpakete von Internetnutzern umfassen. So wurden zum Beispiel über Drittanbieter hunderttausende Google- und Yahoo- E-Mail-Konten inklusive Passwörtern im Darknet gefunden, wie Computerbild schreibt. Das BSI empfiehlt Nutzerinnen und Nutzer dieser E-Mail-Dienste, ihre Passwörter zu ändern (https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Passwoerter/passwoerter_node.htm). Zusätzlich sollten Nutzer ihre eigene E-Mail-Kommunikation auch durch Verschlüsselung absichern. Weitere Informationen dazu finden Sie unter https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Service/Aktuell/Informationen/Artikel/Verschlueselung_email_09032017.html.

(Quelle: BSI, SICHER • INFORMIERT vom 16.März 2017)



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

www.vollstreckung-fuer-anwaelte.de

Gebührenrecht

Zwei aktuelle Entscheidungen zur Terminsgebühr

Über zwei wichtige Entscheidungen zur Terminsgebühr gilt es diesmal zu berichten:

I. Terminsgebühr für Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren auch ohne Antrag

Die Terminsgebühr für das Erwirken eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren entsteht auch dann, wenn das Versäumnisurteil ohne einen entsprechenden Antrag des Klägers ergeht.

BGH, Beschl. v. 24. 1. 2017 – VIZB 21/16

16 |

Im zugrundeliegenden Fall hatte das Landgericht nach Eingang der Klage das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen gesetzt, seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen. Nachdem innerhalb der gesetzten Frist keine Verteidigungsbereitschaftsanzeige eingegangen war, erließ das Landgericht ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren, obwohl der Kläger keinen dahingehenden Antrag gestellt hatte.

Im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren hat das Landgericht ungeachtet dessen die angemeldete 0,5-Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV festgesetzt. Die hiergegen erhobene Beschwerde blieb erfolglos.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde machte der Beklagte weiterhin geltend, die Gebühr sei nicht angefallen, weil das Versäumnisurteil prozessordnungswidrig ergangen sei. Es habe nämlich an dem erforderlichen Antrag gefehlt. Hinzu komme, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Terminsgebühr ohnehin nicht verlangen könne, weil diese einen Antrag voraussetze, der aber nicht gestellt worden sei.

Der BGH hat die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

Zutreffend ist zwar, dass hier ein Versäumnisurteil nicht hätte ergehen dürfen, da der erforderliche Antrag nicht gestellt worden war; für den Anfall der 0,5-Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV ist dies jedoch unerheblich. Das Gesetz fragt nicht danach, ob eine prozessuale Maßnahme zulässig war oder nicht. Der Gebührentatbestand der Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV knüpft lediglich daran, dass das Versäumnisurteil ergangen ist. Auch einen Antrag sieht der Gebührentatbestand nicht vor. Die gegenteilige Auffassung des OLG Oldenburg (AGS 2008, 386 = FamRZ 2008, 2144 = NJW-RR 2008, 1670 = RVGreport 2008, 263 = AnwBl 2008, 638) ist daher abzulehnen, ebenso die frühere Auffassung des OLG Düsseldorf (noch zur BRAGO: MDR 1984, 950 = JurBüro 1984, 1838), wonach ein Antrag des Anwalts erforderlich sei.

Die Entscheidung des BGH entspricht der überwiegenden Rechtsprechung (OLG München JurBüro 2007, 589 = FamRZ 2008, 913 = RVGreport 2007, 425; OLG Jena AGS 2006, 227 = MDR 2006, 1196 = Rpfleger 2006, 289 = JurBüro 2006, 254 = RVGreport 2006, 187; KG AGS 2008, 541 = RVGreport 2008, 307).

Ungeachtet dessen ist der Anwalt gut beraten, den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils zu stellen, um jeglichen Problemen aus dem Weg zu gehen.

II. Terminsgebühr im einstweiligen Verfügungsverfahren bei Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren

Ergeht im einstweiligen Verfügungsverfahren ein Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren, entsteht für die beteiligten Anwälte eine Terminsgebühr.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 28.2.2017 - 6 W 12/17

Zugrunde lag folgender Fall:

Der Antragsteller hatte vor dem Landgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt. Das Landgericht hatte eine mündliche Verhandlung anberaumt, da die Dringlichkeit nicht dargelegt und glaubhaft gemacht worden war. Der Antragsgegner hat daraufhin den Verfügungsantrag anerkannt, so dass das Landgericht ein Anerkenntnisurteil erlassen und den bereits anberaumten Termin wieder aufgehoben hat. Im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren beantragte der Antragsteller auch die Festsetzung einer 1,2-Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV. Der Antragsgegner ist dem entgegengetreten. Er ist der Auffassung, dass in einem einstweiligen Verfügungsverfahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben sei, so dass hier bei Erlass eines Anerkenntnisurteils auch keine (fiktive) Terminsgebühr anfallen könne. Das Landgericht hat die angemeldete Terminsgebühr abgesetzt. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde hatte Erfolg.

Das OLG beruft sich in seinem Beschluss auf die Entscheidung des BGH (AGS 2012, 10 = RVGreport 2012, 59 = NJW 2012, 459). Dort hatte der BGH zu einem einstweiligen Anordnungsverfahren in Familiensachen entschieden, dass ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung nicht nur ein solches Verfahren sei, in dem von vornherein die mündliche Verhandlung vorgeschrieben sei, sondern auch ein Verfahren, in dem die Parteien bzw. die Beteiligten durch nachträgliche Anträge die Durchführung der mündlichen Verhandlung erzwingen könnten (dort § 54 Abs. 2 FamFG). Da hier im einstweiligen Verfügungsverfahren nach §§ 936, 924, 925 ZPO die Möglichkeit bestehe, durch einen Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung eine mündliche Verhandlung zu erzwingen, handele es sich um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung, so dass die Terminsgebühr anfalle. Ebenso entschieden hatte bereits das OLG Zweibrücken mit vergleichbarer Begründung (AGS 2015, 16 = RVGreport 2015, 20).

Die Entscheidung des OLG Oldenburg ist zwar im Ergebnis richtig, in der Begründung jedoch falsch.

Abgesehen davon, dass die Rechtsprechung des BGH höchst bedenklich ist, dürfte sie hier nicht übertragbar sein. Anders als im einstweiligen Anordnungsverfahren (siehe dort § 54 Abs. 2 FamFG) kann hier mit dem Widerspruch eine mündliche Verhandlung nur erzwungen werden, wenn das Gericht die einstweilige Verfügung erlassen hat. Hat das Gericht dagegen die einstweilige Verfügung abgelehnt, kann - im Gegensatz zu § 54 Abs. 2 FamFG - eine mündliche Verhandlung nicht erzwungen werden. Hier ist nur die sofortige Beschwerde nach § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO möglich. Abgesehen davon besteht die Möglichkeit des Widerspruchs nur für den Antragsgegner, so dass nur dieser die mündliche Verhandlung erzwingen kann, nicht aber der Antragsteller.

Im Ergebnis ist die Entscheidung jedoch richtig, weil es sich bei einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung handelt, was das OLG Oldenburg verkennt.

In einem einstweiligen Verfügungsverfahren gilt zunächst einmal § 128 Abs. 1 ZPO. Danach ist grundsätzlich mündlich zu verhandeln. Anders

als im Prozesskostenhilfverfahren (§ 117 Abs. 1 ZPO) ist nicht vorgeschrieben, dass ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden sei. Es ist auch nicht wie in einem selbstständigen Beweisverfahren (§ 490 Abs. 1 ZPO) grundsätzlich durch Beschluss und damit ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 4 ZPO) zu entscheiden.

Im Gegensatz zu den Arrestverfahren steht es dem Gericht auch nicht nach § 922 Abs. 1 S. 1 ZPO frei, ob es durch Urteil oder durch Beschluss entscheidet und damit ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 4 ZPO). Die Regelung des § 922 Abs. 1 S. 1 ZPO gilt hier über § 936 ZPO nicht, da § 937 Abs. 2 ZPO etwas anderes vorsieht. Danach ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung in einstweiligen Verfügungsverfahren nur zulässig, wenn

- der Antrag zurückgewiesen wird oder
- eine Dringlichkeit besteht.

Gerade aus dieser Ausnahmeregelung des § 937 Abs. 2 ZPO folgt, dass die mündliche Verhandlung grundsätzlich vorgeschrieben ist. Anderenfalls bedürfte es dieser Ausnahmeregelung nicht.

Das bedeutet, dass es sich bei einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung immer um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung handelt.

Zu beachten ist allerdings, dass die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung im Falle der Zurückweisung oder der Dringlichkeit (§ 937 Abs. 2 ZPO) keine Terminsgebühr auslöst, weil es dann an der weiteren Voraussetzung der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV fehlt, nämlich, dass die mündliche Verhandlung nur aufgrund der Zustimmung der Parteien entbehrlich ist.

Schließen die Parteien hier jedoch einen schriftlichen Vergleich oder ergeht ein Anerkenntnisurteil, dann fällt die Terminsgebühr an.

Gleiches gilt, wenn das Gericht im einstweiligen Verfügungsverfahren ausnahmsweise einmal im Einverständnis der Parteien nach § 128 Abs. 2 ZPO das schriftliche Verfahren anordnet und hiernach entscheidet.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Anteiliger Ersatz des Rückstufungsschadens (Vollkasko) bei anteiliger Mithaftung

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 16.12.2015 in München. Beteiligt waren der klägerische Pkw ... sowie der bei der Beklagten haftpflichtversicherte Pkw ... im Unfallzeitpunkt gefahren von dem Beklagten zu 1).

Die Haftung der Beklagtenseite dem Grunde nach zu 2/3 für die unfallbedingten Schäden ist zwischen den Parteien unstreitig.

Die Klägerin begehrt die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten als Gesamtschuldner für sämtliche Schäden, die aus der Inanspruchnahme ihrer Vollkaskoversicherung zur Schadensregulierung resultieren.

Daneben werden vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten beantragt. Die Klägerin beantragt:

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?



www.rechtswirtschaft-muenchen.de

| 17

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-0 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
Altbau-Mehrfamilienhaus
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin zu 33 % sämtliche Schäden zu ersetzen, die aus der Inanspruchnahme ihrer Vollkaskoversicherung bei der ... aus Anlass des Verkehrsunfalls vom 16.12.2015 entstanden sind und entstehen werden.

2. Die beklagte Partei wird verurteilt, an die Klagepartei 147,56 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagtenseite beantragt: Klageabweisung.

Die Beklagtenseite erhebt zunächst Einwendungen zum Haftungsgrund, da die Klägerin gegen ihre Pflicht zur doppelten Rückschau verstoßen habe. Mit Schreiben vom 19.10.2016 schließt sich die Beklagtenseite dann der Klägerin an und erkennt die Haftung der Klägerin zu 2/3 als unstreitig an und bestreitet lediglich die grundsätzliche Erstattungs-fähigkeit des Höherstufungsschadens der Vollkaskoversicherung.

Forts. S. 18

Hinsichtlich des Parteivorbringens wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Beide Parteien waren mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.

Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin zu 33 % sämtliche Schäden zu ersetzen, die aus der Inanspruchnahme ihrer Vollkaskoversicherung bei der ... aus Anlass des Verkehrsunfalls vom 16.12.2015 entstanden sind und entstehen werden.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 147,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.08.2016 zu zahlen.

3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 700,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin kann die Feststellung verlangen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin 33 % sämtlicher Schäden zu ersetzen, die aus der Inanspruchnahme ihrer Vollkaskoversicherung aus Anlass des streitgegenständlichen Verkehrsunfall entstanden sind und entstehen werden.

Das für die Feststellungsklage erforderliche und vom Amts wegen zu prüfende Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs.1 ZPO ist für den künftigen Schaden jedenfalls zu bejahen, weil noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststeht, ob und inwieweit sich die Rückstufung im Vermögen der Geschädigten tatsächlich nachteilig auswirken wird (vgl. Senatsurteil vom 03.12.1991 - VI ZR 140/91).

Soweit der Antrag der Klägerin den Zeitraum bis zur Schriftsatzfrist im schriftlichen Verfahren betrifft, könnte die Klägerin den Schaden zwar beziffern. Doch die Feststellungsklage ist insgesamt zulässig, weil sich der Schaden noch in der Fortentwicklung befindet (vgl. Bundesgerichtshof-Urteil vom 21.02.1991 - III ZR 204/89).

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Rückstufungsschaden in der Vollkaskoversicherung trotz des anteiligen Mitverschuldens des Geschädigten eine adäquate Folge des Unfalls. Anders als beim Verlust des Schadensfreiheitsrabatts in der Haftpflichtversicherung, bei dem es sich lediglich um einen allgemeinen Vermögensnachteil in der Form des Folgeschadens handelt (BGHZ, 66, 398), ist die Rückstufung in der Vollkaskoversicherung für den Geschädigten eine Folge seines unfallbedingten Fahrzeugschadens (Senatsurteil BGHZ, 44, 382, 387).

Für den Fall der Vollhaftung des Schädigers ist dies unstrittig.

Nicht richtig ist die Auffassung, dass im Falle anteiliger Mithaftung des Geschädigten der Prämien Schaden allein in Folge der Regulierung der durch den Geschädigten selbst zu tragenden Schäden eintrete, dem

liegt ein rechtsfehlerhaftes Verständnis des Ursachenzusammenhangs im Haftungsrecht zugrunde. Es kommt nicht darauf an, ob ein Ereignis, die „ausschließliche“ oder „alleinige“ Ursache des Schadens ist; auch eine Mitursächlichkeit, sei sie auch nur „Auslöser“ neben erheblichen anderen Umständen, steht einer Alleinursächlichkeit in vollem Umfang gleich (vgl. Senatsurteil vom 19. April 2005 - VI ZR 175/04; vom 20. November 2001 - VI ZR 77/0, VersR 202, 200, 201).

Auch bei anteiliger Schadensverursachung haftet der Schädiger dementsprechend für den Rückstufungsschaden, der dadurch eintritt, dass der Geschädigte die Kaskoversicherung in Anspruch nimmt (vgl. zum ganzen Urteil Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.04.2006, VI ZR 3605).

Im Streitfall haftet die Beklagtenseite zu 1/3.

Die Abrechnung des gesamten Unfallschadens über die Vollkaskoversicherung hat den Rückstufungsschaden der Klägerin zur Folge, der durch den Beklagten zu 2) mitverursacht worden ist. Der Nachteil der effektiven Prämienerrhöhung trat, unabhängig von der Schuldfrage, allein dadurch ein, dass überhaupt Versicherungsleistungen in Anspruch genommen wurden. Da der Unfall als das den Schaden begründende Ereignis teils von dem Beklagten zu 1), teils von der Klägerin zu vertreten ist, ist auch der Rückstufungsschaden entsprechend 2/3 zu 1/3 zu teilen (Senatsurteil BGHZ, 44, 382, 387 f; Oberlandesgericht Karlsruhe, VersR 1992, 67, 68) (vgl. zum Ganzen Bundesgerichtshof-Urteil vom 25.04.2006, VI ZR 3605).

Mithin kann die Klägerin hier die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten zu 33 % für sämtliche Schäden verlangen, die aus der Inanspruchnahme ihrer Vollkaskoversicherung aus Anlass des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls entstanden sind, ersetzt verlangen.

Daneben kann die Klägerin Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten unter Zugrundelegung einer 1,3-Gebühr aus dem Gegenstandswert der berechtigten Klageforderung von 700,- € zuzüglich pauschaler Auslagen und der Mehrwertsteuer, mithin 147,56 €, ersetzt verlangen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Urteil des Amtsgerichts München vom 14.12.2016
Az.: 332 C 16442/16

(Das Urteil wurde eingereicht von unserem Kollegen und Mitglied RA K.H. von Zwehl)

BAG: Abgekürzte Kündigungsfrist in der Probezeit nur bei eindeutiger Vertragsgestaltung

Sieht der Arbeitsvertrag eine Probezeit von längstens sechs Monaten vor, kann das Arbeitsverhältnis gemäß § 622 Abs. 3 BGB ohne weitere Vereinbarung von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Ist jedoch in einem vom Arbeitgeber vorformulierten Arbeitsvertrag in einer weiteren Klausel eine längere Kündigungsfrist festgelegt, ohne unmissverständlich deutlich zu machen, dass diese längere Frist erst nach dem Ende der Probezeit gelten soll, ist dies vom Arbeitnehmer regelmäßig dahin zu verstehen, dass der Arbeitgeber schon während der Probezeit nur mit der vereinbarten längeren Frist kündigen kann.

Der Kläger war ab April 2014 bei der Beklagten als Flugbegleiter beschäftigt. Im schriftlichen Arbeitsvertrag, den die Beklagte vorformuliert hatte, war in § 1 pauschal bestimmt, dass sich die Rechte und Pflichten

April 2017

■ <i>Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab</i>	
03.04. Effektiver Zugriff auf das Konto des Schuldners im In- und Ausland	23
■ <i>RA FA StR Daniel Dinkgraeve LL.M./EMBA</i>	
04.04. Informationsbeschaffung d. d. Finanzverwaltung	11
<i>Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab</i>	
05.04. Geld verdienen im familienrechtlichen Mandat	2
■ <i>VRiLG Dietrich Weder</i>	
06.04. A. – Unbehagen am Mangelbegriff B. – Noch einmal: Auf welcher Seite "darf" ein Streithelfer dem selbständigen Beweisverfahren beitreten?	20
■ <i>VRiLG Hubert Fleindl</i>	
24.04. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2017	20
■ <i>RA Dr. Andreas Schulz</i>	
25.04. Die elektronische Hinterlegung von Schutzschriften	8
■ <i>RA FASStR FAStrafR Dr. Rainer Spatscheck, RA Benedikt Hoffmann</i>	
26.04. Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern	5
■ <i>RAuN Wolfgang Schwackenberg</i>	
28.04. Schnittstellen Familienrecht-Erbrecht-Steuerrecht	2

Mai 2017

■ <i>RiArbG Dr. Christoph Betz</i>	
04.05. Compliance im Arbeitsrecht	22
■ <i>RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)</i>	
08.05. Kartellrechtliche Risiken und wie man diese sicher vermeidet	6
■ <i>Notar Dr. Hans-Frieder Krauß</i>	
10.05. Aktuelle Fragen an den Schnittstellen des Erbrechts zum Familienrecht u. zum Sozialrecht	3
Wiederholung:	
■ <i>VRiLG Hubert Fleindl</i>	
11.05. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2017	20
■ <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i>	
16.05. Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts 2017	12
Neuer Termin:	
■ <i>Dr. Heinrich Merl, VRiOLG a.D.</i>	
17.05. Das neue Bauvertragsrecht – Auswirkungen auf BGB- und VOB-Verträge	18

weitere Veranstaltungen bis Juli 2017: → siehe im Heft!

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	5
Sozialrecht	7
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	8
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Steuerrecht	11
Insolvenzrecht / Vollstreckung	12
Strafrecht	14
Internationales Wirtschaftsrecht	15
Medizinrecht	15
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	16
Migrationsrecht	16
IT-Recht	17
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	18
Arbeitsrecht	22
Mitarbeiter-Seminare	23
Veranstaltungsort und Preise	25
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	26
Anmeldeformular	27

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 26



Familie und Vermögen

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Geld verdienen im familienrechtlichen Mandat

05.04.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Schwerpunkt dieses Vortrags ist das Thema Gebührenmanagement im Familienrecht!

Welche Gebühren können aus welchen Gegenstandswerten in welcher Situation abrechnet werden?

Welche Inhalte müssen Vergütungsvereinbarungen, die den Anforderungen der Praxis aber auch denen des BGH genügen, haben?

1. Gekonte Abrechnung und Gebührenmanagement:

Vom Ehe- und Erbvertrag bis zur Scheidung und Scheidungsfolgenvereinbarung

- Gebührenfragen und Antworten im Verbund, in isolierten Verfahren vor- und außergerichtliche Vereinbarungen
- Abgrenzung der Angelegenheiten
- Abrechnung der gerichtlich protokollierten Scheidungsvereinbarung mit und ohne VKH
- Erstreckung der Beordnung bei Protokollierung
- Einbeziehung in den Verbund / Abtrennung aus dem Verbund
- Gegenstandswerte - Bewertungsfragen
- Checklisten

2. Gebührenmanagement von der Erstberatung bis zu Aktenablage!

3. Schwerpunkt: Vergütungsvereinbarung: Kümmern Sie sich um Ihr Geld!

- Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
- Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
- Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
- Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
- Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat?!
- Konkrete und rechtssichere Formulierungsvorschläge

4. Exkurse:

4.1. Familienfreundliche Änderungen im neuen Insolvenzrecht: So werden Unterhaltsforderungen insolvenzfest

4.2. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe

- Gebührenmaximierung in diesen Mandaten
- Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
- HAFTUNGSEFALLEN aus der PKH/VKH-Novelle

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Checklisten – aktuellste Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner), Oldenburg

Intensiv-Seminar

Schnittstellen des Familienrechts zum Erb- und Steuerrecht

28.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

I. Schnittstellen Familienrecht/Erbrecht

1. Abstammungsrecht

- Gesetzliches Abstammungsrecht
- Vereinbarung zum Abstammungsrecht
- Gesetzliches Erbrecht
- Gewillkürtes Erbrecht

2. Auswirkung des Unterhaltes

- Die einzelnen Unterhaltstatbestände
- Tod des Unterhaltspflichtigen im Trennungszeitraum
- Tod des Unterhaltspflichtigen nach Ehescheidung

3. Auswirkung des Güterrechts

- Die einzelnen Güterstände

- Die Auswirkung der Güterstände auf das gesetzliche Ehegattenerbrecht

4. Güterrechtliche Auswirkungen auf das Pflichtteilsrecht

- „Wahlrecht“ des Ehegatten i. Sinne des § 1371 BGB
- Probleme des § 1371 Abs. 1 BGB im internationalen Erbfall

5. Auswirkung des Versorgungsausgleichs

- Versorgungsausgleich bei Tod nach Ehescheidung aber vor Wertausgleich
- Versorgungsausgleich bei Tod nach Wertausgleich
- Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen Todes

→ Fortsetzung nächste Seite

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Forts. Schwackenberg, Schnittstellen des Familienrechts zum Erb- und Steuerrecht

6. Relevanz von ehevertraglichen Gestaltungen für das Erbrecht

II. Schnittstellen Familienrecht/Steuerrecht

1. Das „neue“ Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht

- Grundzüge der Unternehmensverschönerung
- Grundzüge der sonstigen Verschönerungstatbestände
- Neuregelungen im Überblick

2. Relevante Fragen des Ertragssteuerrechts

- Absetzbarkeit von Unterhaltsleistungen
- Ertragssteuerfragen bei der Erbengemeinschaft

- Ertragssteuerfragen bei der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

3. Steuerliche Fragen bei intakter Ehe

- Schenkungssteuer bei Gemeinschaftskonten
- Schenkungssteuer bei Miteigentumsobjekten

4. Steuerliche Fragen bei Trennung und Scheidung

- Folgen von Vereinbarungen in erbschaftssteuerlicher Hinsicht

5. Steuerliche Fragen für den Fall des Todes

RAuN W. Schwackenberg

- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift *KindPrax* und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

Kompakt-Seminar

Aktuelle Fragen an den Schnittstellen des Erbrechts zum Familienrecht und zum Sozialrecht

10.05.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Sozialrecht

1. Aktuelle Fragestellungen der lebzeitigen Vermögensnachfolge, insbesondere:

- Zivilrechtliche Ausgestaltungsfragen der Absicherungsmechanismen für den Veräußerer und Ausgleichsmechanismen für weichende Personen
- Sozialrechtlich motivierte Vorkehrungen gegen Verarmungsrisiken auf Veräußererseite, auf Erwerberseite oder auf Seiten weiterer Personen
- Steuerrechtliche Fragen der Vermögensnachfolge, insbesondere im Licht der Neuregelung der Unternehmensschenkungsteuer vom Herbst 2016

2. Vermögensübertragungsvorgänge unter Ehegatten oder nichtehelichen Lebensgefährten

- Zivilrechtliche Fragen, insbesondere Verschönerung mit Zugewinnausgleichsmechanismen
- Gesetzliche und vertragliche Rückforderungsrechte, insbesondere bei Scheitern der Beziehung
- Steuerrechtliche Fragen

3. Unterhaltsrecht an der Schnittstelle zum Sozialrecht, insbesondere:

- Elternunterhalt

4. Letztwillige erbrechtliche Gestaltung an der Schnittstelle zum Sozialrecht, insbesondere:

- Erblasser als Sozialleistungsempfänger: postmortaler Regreß
- Erbrechtlicher Destinatär als potentieller Sozialleistungsbezieher: Bedürftigen- und Behindertentestament, aktuelle Gestaltungsfragen und Probleme der tatsächlichen Umsetzung, Folgen der Einstufung einer Erbschaft als „Einkommen“ durch die sozialgerichtliche Rechtsprechung

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor von „Vermögensnachfolge in der Praxis“, 4. Aufl. 2015, „Immobilienkaufverträge in der Praxis“, 7. Aufl. 2014, beide Carl Heymanns Verlag
- Mitautor von „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber der „Beck'schen Online-Formulare“ (beck-online.de) zugleich Bereichsberater für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl.: www.notarkrauss.de)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Wiederholung wegen großer Nachfrage!

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2017

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Wiederholung: 01.06.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR o. FA GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen. Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfallen
- Pool- und Stimmverbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einbeitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandsstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Update Unterhaltsrecht 2016/2017

Das Familienheim – Nutzungs- und Auseinandersetzungsregelungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

21.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

I. Unterhaltsrecht 2016/2017

Erörtert werden die aktuellen Entscheidungen der Jahre 2016/2017 seit der letzten Veranstaltung im Oktober 2016.

Behandelt und besprochen werden alle unterhaltsrechtlichen Entscheidungen der Bundesgerichte und Oberlandesgerichte aus den Jahren 2016/2017 mit vertiefenden Hinweisen und mit rechtsprechungsunterlegten Textbausteinen für Schriftsätze für die Anwaltspraxis.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

II. Das Familienheim -

Nutzungs- und Auseinandersetzungsregelungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

1. Vorläufige und endgültige Nutzungs- und Gestaltungsregelungen
2. Ansprüche nach dem Gewaltschutzgesetz
3. Gemeinschaftsrecht: Nutzungs- und Verwaltungsregelungen sowie Auseinandersetzung von Miteigentum
4. Ausgleich gemeinsamer Schulden
5. Zuwendungen und deren Rückabwicklung
6. Vermögensauseinandersetzung mit Schwiegereltern

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam) und Fachanwaltsfortbildung
- Miterausgeber der Reihe „Das familienrechtliche Mandat“ im AnwaltVerlag
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, „Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“; Weinreich/Klein, „Fachanwaltskommentar Familienrecht“; Kleffmann/Klein, „Unterhaltsrecht, Praxiskommentar“; „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

RA FA Fam Dr. Walter Kogel, Aachen

Intensiv-Seminar

Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute

14.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. Die Ausgangslage

- Der gesetzliche Auseinandersetzungsanspruch
- Die Grundstücksbelastungen
- Die Spekulationssteuer
- Das Verfahrensbindnis des § 1365 BGB
- Rechtsansprüche Dritter etc.
- Verstoß gegen Treu und Glauben
- Forderungs- oder Teilungsversteigerung?

2. Die Anordnung des Verfahrens

3. Einstellungsmöglichkeiten für Antragsteller und Antragsgegner

4. Der Beitritt - ein Muss in der Teilungsversteigerung

5. Probleme um die Wertermittlung

6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins

- Die Nichtvaluierung von Grundstücksbelastungen

- Ausgebotsarten

- Der Beitritt

- Die Sicherheitsleistung

- Die Abgabe von Geboten

- Das geringste Gebot

- Die Belastung des Miteigentumsanteils

- Die Anmeldung von Rechten, insbes. Mietrechten

- Werbemaßnahmen

7. Der Versteigerungstermin

8. Die Erlösverteilung

- Der Auseinandersetzungsanspruch

- Die Nichtzahlung der Barbeträge

- Die Zuzahlung eines Betrages bzw. Bildung einer Teileigentümergrundschuld

9. Kosten

RA Dr. Walter Kogel

- FAf, Familienrecht, seit 1975 in Aachen als Rechtsanwalt tätig
- Autor von „Strategien beim Zugewinnausgleich“ (5. Aufl. 2016), NJW-Schriftenreihe Band 76, und „Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ (FamRZ, 3. Aufl. 2016)
- Mitautor beim „Münchener Anwaltslexikon Familienrecht“, kommentierte bis zur 3. Auflage den Themenkreis „Ehebezogene Zuwendung, EhegattenInnengesellschaft, familienrechtlicher Kooperationsvertrag“
- Autor zahlreicher Aufsätze

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden): → siehe unten

Unternehmensrechtliche Beratung

Intensiv-Seminar

RA FAStr FAStrafR Dr. Rainer Spatscheck, RA Benedikt Hoffmann (RAe Streck Mack Schwedhelm) München

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

26.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FAGesR, FASteuerR oder FAStrafR

1. Haftungsfallen des Geschäftsführers gegenüber seiner Gesellschaft

2. Risiko: Außen-Haftung auf deliktischer Grundlage

3. Risiko: Außen-Haftung bei Sachwalterstellung

4. Strafbarkeit, Innen- und Außen-Haftung wegen Insolvenzverschleppung

5. Strafbarkeit und Außen-Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB

6. Häufig übersehen: Außen-Haftung für Steuern der GmbH

7. Strafbarkeit und persönliche Haftung wegen Steuerhinterziehung

8. Überblick: Wirtschaftsstrafrechtliche Risiken

9. Strafbarkeit wegen Untreue

10. Strafbarkeit bei Korruptionssachverhalten und „Kick-Backs“

11. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement

RA Dr. Rainer Spatscheck

- Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
- Münchener Partner der Sozietät Streck Mack Schwedhelm
- Der Seminarreferent ist durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist

RA Benedikt Hoffmann

- Rechtsanwalt bei der Sozietät Streck Mack Schwedhelm
- Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms-Universität (Münster) mit Schwerpunkt Steuerrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Intensiv-Seminar

Kartellrechtliche Risiken und wie man diese sicher vermeidet

08.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Handels- u. GesellschaftsR o. FA Bank- u. KapitalmarktR

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Kartellrechtliche Vorkenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen. Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

1. Rechtliche Grundlagen
2. Vertriebsverträge

3. Lizenzverträge
4. Kooperation zwischen Unternehmen
5. Schadensersatzklagen gegen Kartellsünder
6. Unternehmenskauf und Fusionskontrolle
7. Verhaltenskontrolle bei Großunternehmen
8. Praktischer Umgang mit den Kartellbehörden
9. Abrechnung von Kartellsachen

Erörterung von Fallbeispielen aus dem Teilnehmerkreis. Eine Auswahl konkreter Fälle aus der Praxis sollen (anonymisiert) vorgestellt und erörtert werden.

Entsprechende Wünsche/Beiträge mögen bitte bis spätestens 24. April 2017 angemeldet werden unter info@mav-service.de

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar
(5 Fortbildungsstunden): → siehe unten

RA Dr. Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

RA Dr. Reinhard Lutz, RA Dr. Christian Dittert (beide LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Intensiv-Seminar

Vermeidung von Gesellschafterstreit durch geeignete Gesellschaftsverträge

Wiederholung: 29.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Seminar behandelt die richtige Gestaltung von Gesellschaftsverträgen bei Personengesellschaften (insbesondere GbR, PartG, KG/GmbH & Co. KG) und GmbH-Satzungen. Es wendet sich daher vorwiegend an Rechtsanwälte mit dem Fachbereich „Handels- und Gesellschaftsrecht“, ist aber auch für Kollegen interessant, die sich an anderer Stelle mit der Beratung im Zusammenhang mit Gesellschaftsverträgen (wie z.B. für Gemeinschaftspraxen oder andere Freiberuflersozietäten) befassen.

Ziel ist es, für die verschiedenen Gesellschaftstypen Regelungen zu besprechen bzw. vorzustellen, durch die Streitigkeiten unter den Gesellschaftern möglichst vermieden werden können. Insbesondere folgende besonders streitträchtige Kernbereiche werden behandelt:

1. Geschäftsführung
2. Beschlussfassung
3. Gewinnverteilung, Ausschüttungen, Entnahmen
4. Ausschließung aus der Gesellschaft und Kündigung
5. Abfindung

Die Themen werden anhand von Musterklauseln besprochen. Die einschlägige Rechtsprechung wird erläutert.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Steuerrecht
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ (Verlag C.H. Beck, 4. Aufl. 2015)
- Autor zahlreicher Fachbeiträge

RA Dr. Christian Dittert

- Partner bei der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Handels- u. GesellschaftsR
- Spezialisierung im Gesellschaftsrecht und in gesellschaftsrechtlicher Prozessführung
- Begleitung zahlreicher Gesellschafterstreitigkeiten
- Autor von Fachbeiträgen
- erfahrener Referent

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Sozialrecht

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung aus dem europäischen Ausland beherrschen

Vom AÜG 2017 bis zum Zoll

26.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen. Dabei gab bislang die A-1 Bescheinigung scheinbar einen Freibrief für die illegale Arbeitnehmerüberlassung. Das OLG Bamberg hat dem nun zum Teil einen Riegel vorgeschoben und mit Beschluss vom 09.08.2016 – 3 Ss OWi 494/16 -die Bindungswirkung der Entsandbescheinigung für die bußgeldrechtliche Abndung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 AÜG verneint. Auch das zum 01.04.2017 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des AÜG sieht weitere Neuerungen vor, um den Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen zu verhindern (BT-Drs. 18/9232).

Die Risiken aus dem Beitragsrecht des SGB IV werden in unserem Seminar dargestellt und Ihnen Handlungsalternativen an die Hand gegeben, die richtigen Schritte zu ergreifen. Das betrifft Sofort-Maßnahmen ebenso wie längerfristige Schrittfolgen.

I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Entstehungsprinzip
2. Die Beitrags-Multiplikatoren §§ 14, 24 und 25 SGB IV
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Arbeits-, Beschäftigungs- und Dienstverhältnis
4. Zoll und Deutsche Rentenversicherung

II. Abgrenzung Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung

1. Sozialrechtliche Statusbeurteilung
2. Update Arbeitnehmerüberlassung 2017

3. Folgen der Aufdeckung eines Scheinwerkvertrages durch die Betriebsprüfung

- a) Folgen im Beitragsrecht
- b) Strafrecht: § 266a StGB, § 30 OWiG
- c) Zivilrechtliche Organhaftung

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht

1. Kollisionsnormen

- a) §§ 3 ff SGB IV
- b) Sozialversicherungsabkommen
- c) VO (EG) Nr. 883/2004

2. Beschäftigungslandprinzip und Entsendung

3. A-1 Bescheinigung

- a) Festlegung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts
- b) Bindungswirkung
- c) Rückwirkende Ausstellung
- d) Auswirkungen auf das Beitragsrechts/Strafrecht/OWiG

4. Illegale Arbeitnehmerüberlassung aus dem Ausland

5. Neue Konflikte zwischen VO (EG) 883/2004 und §§ 9, 10 AÜG 2017

IV. Risikomanagement und Compliance

1. Statusklärung nach § 7a und § 28h SGB IV
2. Selbstanzeige
3. D & O Versicherung
4. Minderung der Steuerlast

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landsbut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor u.a. des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V) und des Praxishandbuchs „Risiken des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung“
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Andreas Schulz (KLAKA Rechtsanwälte), München

Kompakt-Seminar

Die elektronische Hinterlegung von Schutzschriften

25.04.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Gewerblicher Rechtsschutz

1. Überblick über die gesetzlichen Regelungen
 - §§ 945 a), b) ZPO
 - Schutzschriftenregisterverordnung-SRV vom 24.11.2015
2. Anlass zur Hinterlegung einer Schutzschrift
 - Abmahnung
 - Berechtigungsanfrage
 - Verdacht
3. Rechtsnatur der Schutzschrift
 - Prophylaktischer Schriftsatz im Vorfeld
 - Reaktion auf die Möglichkeit der einseitigen Beschlussverfügung, § 922 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. ZPO
 - Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG
4. Modalitäten der elektronischen Hinterlegung
 - Elektronischer Schriftsatz § 130 a) ZPO, Signatur erforderlich
 - Kann ein eingereichter Antrag ergänzt oder geändert werden?

- Anwaltliche Pflicht zur Nutzung? § 49 a) BRAO; Nutzung des Registers für Mandanten obligatorisch?
- Ist zusätzlicher Hinweis-Schriftsatz in Papierform möglich?

5. Sachgerechte Anträge

- Zurückweisung Verfügungsantrag
- Mündliche Verhandlung
- Akteneinsicht und Information
- Kostenantrag

6. Abruf durch Gerichte

- Mehrere Abrufe möglich und denkbar?
- Protokollierung der Abrufe; Mitteilung an den Hinterleger

7. Kosten der Hinterlegung

- Amtsgebühren
- Anwaltskosten
- Erstattungsfähigkeit, BGH Rechtsprechung

8. Resümee: Große Arbeitserleichterung / wirksames Instrument gegen Forum-Shopping des Antragstellers

RA Dr. Andreas Schulz

- Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
- Partner bei KLAKA Rechtsanwälte, München
- Spezialisiert im wettbewerbsrechtlichen Verfahrensrecht, UWG, Markenrecht, Designrecht
- Berät Mandanten in Fragen des Marken- und Lebensmittelrechts
- Mitautor in Harte/Henning UWG-Kommentar und Erdmann/Rojahn/Sosnizza, Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz
- Autor zahlreicher Aufsätze in WRP, MarkenR, ZLR
- erfahrener Referent

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Know-how-Richtlinie und ergänzender Leistungsschutz

26.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von unternehmerischem Know-how und von Geschäftsgeheimnissen sowie von Leistungsergebnissen vor Nachahmungen gehören zu den praktisch wichtigsten Bereichen des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb (Lauterkeitsrecht). Mit der Richtlinie 2016/943/EU vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung hat der Unionsgesetzgebers erstmals eine umfassende Regelung zum Schutz von Know-how und von Geschäftsgeheimnissen aufgestellt. Der erste Teil des Seminars gibt einen Überblick über die wichtigsten Vorgaben dieser Richtlinie und die künftig geltende

Rechtslage. Im zweiten Teil des Seminars werden aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zum ergänzenden Leistungsschutz (§ 4 Nr. 3 UWG) vorgestellt.

Vorbehaltlich aktueller Änderungen ist der folgende Inhalt vorgesehen:

1. Know-how-Richtlinie 2016/943/EU im Überblick
 - a) Grundlagen und Anwendungsbereich
 - b) Erwerb, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen
 - c) Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Forts. Alexander, Know-how-Richtlinie und ergänzender Leistungsschutz

2. Ergänzender Leistungsschutz (§ 4 Nr. 3 UWG)
- Allgemeine Voraussetzungen
 - Besondere Umstände

- c) Verhältnis zu anderen Unlauterkeitstatbeständen und zum Sonderrechtsschutz

Forts. Prof. Dr. Alexander

- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
- Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

Seite 6: Steffens, Kartellrechtliche Risiken und wie man diese sicher vermeidet

08.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung *wahlw. f. FA Handels- u. GesellschaftsR o. FA Bank- u. KapitalmarktR*

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

23.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung *nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht*

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

- Haustürgeschäfte
- Kreditverträge
- Kontokorrent
- Zahlungsdienstleistungen
- Widerrufsbelehrungen
- Kündigungsrecht Sparverträge
- Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
- Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
- Verbundene Geschäfte
- Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
- Bürgschaftsforderungen
- Haftung für Darlehen von Publikums-gesellschaften

- Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
- Sittenwidrige Geschäfte
- Bereicherungszinsen
- Vorteilsanrechnung
- Verjährung
- Verwirkung
- Einwendungsverzicht
- Abtretung notleidender Darlehen
- AGB
- Streitwert
- Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

ACHTUNG: Wegen der großen Themenfülle auf Teilnehmerwunsch nun als 5-stündiges INTENSIV-SEMINAR.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2016, 2387 oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

RA Dr. Ferdinand Unzicker (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Intensiv-Seminar

Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen beim Vertrieb von Kapitalanlagen

12.07.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Der Vertrieb von Kapitalanlagen wirft eine Vielzahl von komplexen Rechtsfragen auf, die in dem Seminar praxisorientiert und kompakt behandelt werden. Es wird insbesondere auf die jeweils unterschiedlichen zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingegangen, unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung. Ergänzend werden auch moderne Vertriebsformen über das Internet einschließlich Crowdfunding dargestellt. Haftungsfragen werden hierbei ausführlich erörtert.

Das Seminar richtet sich vor allem an Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht bzw. Rechtsanwälte mit einschlägiger Spezialisierung. Daneben ist das Seminar auch für Bank- und Unternehmensjuristen konzipiert, die mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kapitalanlageprodukten befasst sind.

1. Grundlagen, Begriffsbestimmungen

- Marktentwicklungen beim Vertrieb und Absatz von Kapitalanlagen
- Vertriebsbegriff, Begriff des „öffentlichen Angebots“
- Anlageberatung/Anlagevermittlung im Zivilrecht und Aufsichtsrecht
- Aufsichtsrecht versus Zivilrecht

2. Prospektpflicht und Ausnahmen

- Prospektpflicht bei der Auflegung von Investmentfonds, Wertpapieren und Vermögensanlagen (hier insbesondere Nachrangdarlehen, Genussrechte, Direktinvestments)

- Ausnahmen von der Prospektpflicht
- Nachtragspflichten

3. Vertrieb von Kapitalanlagen

- Zivilrechtliche Aufklärungs- und Informationspflichten des Vertriebsmittlers (insbesondere bei der Anlageberatung und Anlagevermittlung)
- Aufsichtsrechtliche Vorgaben beim Vertrieb von Kapitalanlagen (Erlaubnispflichten, Wohlverhaltenspflichten, einschließlich Ausblick auf MIFID II)
- Aufklärungs- und Informationspflichten des Anbieters und Emittenten beim Eigenvertrieb
- Vertrieb über mehrstufige Vertriebsorganisationen
- Besonderheiten bei modernen Vertriebsformen über das Internet, einschließlich Crowdfunding

4. Haftungsfragen

- Haftung des Vertriebsmittlers (insbesondere des Anlageberaters/Anlagevermittlers)
- Spezialgesetzliche Haftung für fehlerhafte und fehlende Verkaufsprospekte
- Spezialgesetzliche Haftung für fehlerhafte und fehlende Kurzinformativblätter
- Haftung für Werbeunterlagen und Finanzanalysen
- Haftung von Gründungsgesellschaftern, Garanten und Sachwaltern
- Haftungsrechtliche Besonderheiten beim Crowdfunding

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS Verlag 2010; 2. Auflage zum Vermögensanlagengesetz in Vorbereitung)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Steuerrecht

- Seite 2: **Schwackenberg, Schnittstellen Familienrecht und Erbrecht und Steuerrecht**
28.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA FamR, FA ErbR o. FA SteuerR
- Seite 5: **Spatscheck, Beherrschung steuerlicher u. strafrechtlicher Risiken von GmbH-Geschäftsführern**
26.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SteuerR, FA GesR o. FA StrafR

RA FA StR Daniel Dinkgraeve LL.M./EMBA, München

Intensiv-Seminar

Informationsbeschaffung durch die Finanzverwaltung

04.04.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Steuerrecht

Das Finanzamt mag zunächst nicht alles wissen, die Finanzverwaltung insgesamt verfügt aber über ein umfassendes Wissen über die Steuerpflichtigen, welches auch zunehmend zielgerichtet mobilisiert wird.

Bessere Vernetzung der Finanzbehörden untereinander aber auch mit anderen Landes- und Bundesbehörden, der Einsatz von Risikomanagement- und Prüfsoftware, die Schulung von IT-Spezialisten und der Aufbau von Kernkompetenzen in bestimmten, als problematisch angesehenen Wirtschaftszweigen lassen den Steuerbürger immer gläserner werden. Aber auch die Vernetzung mit privatwirtschaftlichen Unternehmen, die Verpflichtung zur Datenlieferung im Inland aber auch aus dem Ausland, Auskunftsabkommen und eine Vielzahl internationaler Ermittlungs- und Auskunftsmöglichkeiten werden das Finanzamt in Zukunft immer häufiger in die Lage versetzen, eventuelle Informationsdefizite ggü. dem Steuerpflichtigen kurzfristig auszugleichen. Das eigentliche Problem der Finanzbehörden ist nicht die mangelnde Information, sondern die Informationen gut aufbereitet den relevanten Stellen zur Verfügung zu stellen. Wichtig für den Steuerpflichtigen und seinen Berater ist also genau zu wissen, welche Informationsquellen das Finanzamt nutzt und noch nutzen könnte, um den Mandanten frühzeitig gut beraten, vertreten und verteidigen zu können.

Anhand einer Vielzahl von ganz realen Beispielen aus der täglichen Praxis des Referenten werden Situationen aufgezeigt, die der Berater frühzeitig erkennen muss, um seinen Mandanten auf Augenhöhe mit der Finanzverwaltung und den Strafverfolgungsbehörden schützen zu können.

1. Selbstanzeigen als Informationsquelle
2. § 116 AO als Anlass zur Einleitung von Steuerstrafverfahren
3. Steuer-CD's
4. Lux-Leaks, Panama-Papers, Offshore-Leaks

5. Auskunftsverlangen während/nach Selbstanzeigeverfahren
6. IZA-Datenbank
7. Bankmitteilungen und Kontenabruf
8. Meldepflichten nach AWB/AWV
9. Melde-/Gewerberegister
10. Elektronische Risikomanagementsysteme der Finanzverwaltung
11. Xpider, Website-Watcher, Xing und andere internetbasierte Recherche
12. Intrabehördliche Auskunftsströme, z.B. zwischen Schenkungsteuer- und Wohnsitzfinanzämtern
13. Interbehördliche Mitteilungen z.B. der Deutschen Rentenversicherung, Krankenkassen, Beitragsservice, Zoll
14. Meldepflichten der Privatwirtschaft, z.B. von Versicherungen, Notaren, Banken, Energieversorgern
15. Internationaler automatischer Informationsaustausch (AIA) und Common Reporting Standard (CRS)
16. Strafprozessuale Überwachungsmaßnahmen
17. Digitale Betriebsprüfungen, IDEA, Kontrollmaterial
18. Geldwäscheverdachtsanzeigen
19. Taxameter, Fahrtenbücher, PC/Notebook, Mautdaten
20. Melde-/Anzeigepflichten bei Auslands-sachverhalten
21. Amts-/Rechtshilfeersuchen
22. Sammelauskunftersuchen und internationale Gruppenanfragen
23. FATCA
24. Auskunftsklauseln in DBA
25. Spontanauskünfte anderer Staaten
26. „Schwedische Initiative“

RA Daniel Dinkgraeve

- seit über 10 Jahren selbständiger Rechtsanwalt in München im Bereich StB-Haftung, Steuerstreit, Betriebsprüfungen, Selbstanzeigeberatung und Steuerstrafrecht
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Gründungspartner der Dikmen Dinkgraeve Rechtsanwälte Partnerschaft GmbH
- langjährige Erfahrung bei Vertretung und Beratung von Steuerpflichtigen und Beratern
- u.a. Mitglied im MAV und der ARGE SteuerR, StrafR und ErbR
- erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen u.a. zum Steuerrecht und Steuerstrafrecht
- Telefonische Fachberatung für die Mitglieder des LSWB e.V. für Steuerstrafrecht und Selbstanzeige
- Mitglied des Fachbeirats des Steueranwaltsmagazins (Publikation der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Eine Kooperationsveranstaltung von: Münchener Anwaltverein e.V.



Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Neue Seminardauer

RiBFH Dr. Nils Trossen, Bundesfinanzhof München

Aktuelle Steuerliche Entwicklungen bei Immobilien

Intensiv-Seminar

18.05.2017: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für Steuerrecht oder EA Miet- u. WEG Recht

1. Ankaufs- und Verkaufsverträge steueroptimal gestalten

- Aufteilung des Kaufpreises
- Instandhaltungsrücklage, Einbauten, Betriebsvorrichtungen
- Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft zutreffend vermeiden
- Neues zur umsatzsteuerlichen Option
- Neues zur Grunderwerbsteuer

2. Beratungsansätze bei Anbau, Umbau, Neubau

- Abgrenzung Erhaltungsaufwand – Herstellungskosten
- Problemfall anschaffungsnaher Aufwand
- Steuervergünstigung bei Mietwohnungsneubauten

3. Finanzierung der Immobilientransaktion

- Finanzierung steueroptimal gestalten
- Vorfälligkeitsentschädigungen

- Steuerliche Folgen des "Widerrufsjokers"
- Lebensversicherungen und Policendarlehen
- nachträgliche Schuldzinsen

4. Beratungsansätze zur Vertragsgestaltung bei privater und gewerblicher Vermietung

- verbilligte Vermietung, Mietspiegel, Mietpreisbremse
- Behandlung von Maklerkosten nach neuem Recht
- Behandlung von Abstandszahlungen an Mieter
- Angehörigenverträge rechtssicher gestalten
- Problemfall Ferienwohnung

5. Erbfall und vorweggenommene Erbfolge

- Vorbehaltsnießbrauch und dingliches Wohnrecht als Gestaltungsmodell
- Steuerbefreiung von selbstgenutzten Immobilien
- Steuerbefreiung bei Mietobjekten

RiBFH Dr. Nils Trossen

- Richter am Bundesfinanzhof
- regelmäßiger Mitarbeiter und Mitglied im Fachbeirat der Zeitschrift „Der GmbH-Steuerberater“ sowie Mitautor eines Kommentars zum EStG sowie zum UmwStG

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ ab Seite 23: Mitarbeiter-Seminare zur Zwangsvollstreckung

NEUES Seminar – aus aktuellem Anlass!

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts 2017

Fokus: Gläubigerberatung und zivilprozessuale Aspekte

Intensiv-Seminar

16.05.2017: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Der Gesetzgeber hat das Insolvenzanfechtungsrecht nun doch noch umfassend reformiert. Insbesondere soll bei § 133 InsO die Anfechtung von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Zahlungen, die unter Vereinbarung von sonstigen Erleichterungen erfolgt sind, beschränkt werden. Mehr Sicherheit für den Rechtsverkehr – das will der Gesetzgeber. Ist dies mit der Reform gelungen? Was bleibt, und was ist neu?

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/ Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Gläubiger als Anfechtungs-egner vertreten und sich gegen geltend gemachte Ansprüche verteidigen müssen.

I. Die Reform im Überblick (Beschlüsse des Bundestages vom 16.02.2017)

- § 14 Abs.1 S.2 InsO - Aufpassen bei Fremdanträgen!
- § 133 InsO – Was bleibt vom „schärfsten Schwert“ des Insolvenzverwalters?
- § 142 InsO – Das neue „Bargeschäft“
- § 143 InsO – Änderungen bei den Rechtsfolgen, insb.: Zinszahlungspflicht
- Übergangsrecht (Art 103 EGI InsO)
- Vorwirkung der Reform in der Rechtsprechung – Analyse aktueller Entscheidungen

→ Fortsetzung nächste Seite

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in sechster Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des 2016 erschienenen Kommentars „Sanierungsrecht“

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Forts. Schmidt, Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts 2017

II. Grundlagen des Anfechtungsrechtes

- Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)
- Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) – alt und neu
- Gläubigerbenachteiligung
- Zahlungsunfähigkeit
- Bargeschäft – alt und neu

III. Aktuelle Probleme des Anfechtungsrechtes

- Anfechtung und Zwangsvollstreckung
- Anfechtung gegenüber dem sog. Zahlungsmittler
- Anfechtung bei Eigenverwaltung und im Schutzschirmverfahren

RiAG Dr. Andreas Schmidt

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar**Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**

Insolvenzgründe wertungssicher erkennen – bei der Beratung und im Zivilprozess

22.06.2017: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Der wertungssichere Umgang mit den Insolvenzgründen – Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit – bereitet immer wieder Schwierigkeiten.

Die Rechtsprechung zur Überschuldung ist eigentlich vergleichsweise klar, lässt sich aber dem Wortlaut der Norm kaum entnehmen und wird deshalb oft missverstanden. Insbesondere bereitet die Abgrenzung zur bilanziellen Überschuldung immer wieder Probleme. Bei der Zahlungsunfähigkeit findet sich widersprüchliche Rechtsprechung. Es scheint so, als existierten bereichsspezifische Besonderheiten.

Das Seminar verschafft einen Überblick und zeigt anhand von praxisrelevanten Konstellationen, das eigentlich alles gar nicht so schwer ist.

A. Überschuldung, § 19 InsO

- Ermittlung der rechtlichen Überschuldung
- Abgrenzung zur bilanziellen Überschuldung
- Ermittlung der Fortführungsprognose iSd § 1 InsO
- Überschuldung als Insolvenzeröffnungsgrund

B. Zahlungsunfähigkeit

- Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit
- Abgrenzung drohende/eingetretene Zahlungsunfähigkeit
- Zahlungsunfähigkeit und Eigenverwaltung
- Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzeröffnungsgrund

C. Insolvenzgründe im Zivilprozess

- Geschäftsführerhaftung, § 64 S.1 GmbHG
- Beraterhaftung
- Insolvenzanfechtung: §§ 130 Abs.1, 131 Abs.1 InsO; § 133 Abs.1 InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in sechster Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des 2016 erschienenen Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Strafrecht

Intensiv-Seminar

RA FASr FAStRaF Dr. Rainer Spatscheck, RA Benedikt Hoffmann (RAe Streck Mack Schwedhelm) München

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

26.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FAGesR, FASteuerR oder FAStrafR

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Haftungsfallen des Geschäftsführers gegenüber seiner Gesellschaft 2. Risiko: Außen-Haftung auf deliktischer Grundlage 3. Risiko: Außen-Haftung bei Sachwalterstellung 4. Strafbarkeit, Innen- und Außen-Haftung wegen Insolvenzverschleppung 5. Strafbarkeit und Außen-Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB | <ol style="list-style-type: none"> 6. Häufig übersehen: Außen-Haftung für Steuern der GmbH 7. Strafbarkeit und persönliche Haftung wegen Steuerhinterziehung 8. Überblick: Wirtschaftsstrafrechtliche Risiken 9. Strafbarkeit wegen Untreue 10. Strafbarkeit bei Korruptionssachverhalten und „Kick-Backs“ 11. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement |
|---|---|

RA Dr. Rainer Spatscheck

- *Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht*
- *Münchener Partner der Sozietät Streck Mack Schwedhelm*
- *Der Seminarreferent ist durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist*

RA Benedikt Hoffmann

- *Rechtsanwalt bei der Sozietät Streck Mack Schwedhelm*
- *Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms Universität (Münster) mit Schwerpunkt Steuerrecht*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Internationales Wirtschaftsrecht

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL), FA für Internationales Wirtschaftsrecht, Attorney-at-Law (TOPJUS RAe), München

Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht

02.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Internationales Wirtschaftsrecht

Die vielfältigen Veränderungen im Wirtschaftsrecht bedürfen von Zeit zu Zeit in Bezug auf die vertragsrechtliche Gestaltung einer Neuorientierung. Auch die regelmäßigen Veränderungen in Europa und darüber hinaus machen für den (angehenden) Fachanwalt die regelmäßige Information unumgänglich.

In diesem Seminar werden die in der Praxis sich häufig ergebenden Thematiken angesprochen.

Schwerpunkte:

1. Status und Veränderungen im europäischen Gesellschaftsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

2. Vertragliche Gestaltungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen

3. IPR-Praxis anhand aktueller Fallgestaltungen

4. Mögliche Folgen des Brexit für den europäischen Rechtsrahmen

5. Rechtsprechungsüberblick

Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M. (CWSL), Attorney-at-Law

- Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Attorney-at-Law in New York, USA
- Honorarprofessor an der Universität der Bundeswehr für Deutsches und Internationales Bau- und Architektenrecht
- Mitglied in versch. Normungsausschüssen
- Autor versch. Standard-Literatur bei C.H. Beck, Wolters Kluwer u.a.
- Autor zahlreicher Aufsätze zu wirtschaftsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Medizinrecht

Professor Dr. Johannes Hager, Ludwig-Maximilians-Universität München

Intensiv-Seminar

Neuentwicklungen des Arzthaftungsrechts

20.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

Auch nach dem Erlass des Patientenrechtegesetzes vom 20.02.2013, in Kraft seit 26.02.2013, hat das Arztrecht eine lebhaftere Entwicklung genommen. Die wichtigsten Linien sollen hier nachgezeichnet werden.

Schwerpunkte:

1. Der Behandlungsvertrag
2. Die Informationspflichten
3. Die Einwilligung
4. Die Aufklärungspflichten
5. Die Dokumentation
6. Die Beweislastprobleme
7. Die Einsichtnahme in die Patientenakte

Prof. Dr. Johannes Hager

- Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Medienrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Ehemaliger geschäftsführender Direktor der Sonderforschungsstelle für Notarrecht
- Autor des Rücktritts im Nomos-Kommentar, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden
- Autor des Verzugs- und der Leistungsbestimmung im Erman Kommentar, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
- Autor des § 823 BGB im Staudinger Kommentar, namentlich des Arzthaftungsrechts, Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagkontor, München

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Kompakt-Seminar

Vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse

im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Die EU-Verordnungen "Rom I" und "Rom II" und ihre Folgen für grenzüberschreitende Verträge für Unternehmen und Verbraucher sowie für Deliktshaftung mit Auslandsbezug

19.05.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Das Seminar klärt die zugrunde liegenden Strukturen und Zusammenhänge als Basis für eine erste Beratung in grenzüberschreitenden Streitfällen. Grenzüberschreitender Rechtsverkehr ist die unmittelbare und natürliche Folge von Kauf und Handel per Internet und seine Zuständigkeit wächst direkt proportional zum e-commerce (B2B und B2C).

1. Grenzüberschreitende Verträge (z.B. Internet)
2. Grenzüberschreitender Verbraucherschutz
3. Grenzüberschreitende Deliktshaftung (z.B. Verkehrsunfälle)
4. Bereicherung, GoA

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Migrationsrecht

RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht

19.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Verwaltungsrecht

1. Das neue Ausweisungsrecht

- a. Systematik
- b. Inhaltlicher Überblick (Fallgruppen, besonderer Ausweisungsschutz, rechtliche Folgen der Ausweisung)
- c. Praktische Handhabung von Ausweisungsfällen (insbesondere zur Sachverhaltsermittlung)

2. Neuere Rechtsprechung zum Migrationsrecht - Ein Überblick anhand der aktuellen Rechtsprechung

3. Beschwerde- und Zulassungsrecht im Ausländerrecht

- a. Anforderungen an Beschwerdebegründungen
- b. Die Zulassungsgründe im Überblick
- c. Wiederkehrende Fehlerquellen aus richterlicher Perspektive

RiVGH Dr. Beichel-Benedetti

- Richter am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim, (11. Senat), zuständig für Ausländer- und weite Teile des Asylrechts
- Kommentator im „Huber, Aufenthalt“ und Mitherausgeber der Tagungsbände zu den jährlichen Hohenheimer Tagen zum Ausländerrecht
- erfahrener Referent für die Fortbildung im Migrationsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

IT-Recht / Datenschutz

RAin Isabell Conrad/RAin Susanna Licht (SSW Schneider Schiffer Weiermüller), München

Kompakt-Seminar

Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei gemäß DSGVO

31.05.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA IT-Recht, FA Arbeitsrecht oder FA Gesellschaftsrecht

Datenschutz in Rechtsanwaltskanzleien ist seit Jahren Anlass für juristische Meinungsverschiedenheiten zwischen Datenschutzrechtlern, Anwaltsvereinigungen, Rechtsanwaltskammern und Gerichten. Infolge der im Mai 2016 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden konflikträchtige Fragen zu Pflichten die sich aus dem Datenschutzrecht auch für Berufsgeheimnisträger ergeben umso relevanter. Die Rechenschaftspflicht verlangt, dass Kanzleien die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben nachweisen können. Die hohen Bußgelder, die die Verordnung vorsieht, zwingen auch kleine Kanzleien ihr Datenschutzmanagement auszubauen und DSGVO konform zu gestalten.

1. **Klassische Streitfragen im Verhältnis Berufsgeheimnisträger zu Datenschutz – Lösung durch die DSGVO?**
2. **Datenübermittlungen an den Rechtsanwalt nur mit Auftragsverarbeitungsvertrag?**
3. **Non-Legal Outsourcing**
4. **Rechte der (datenschutzrechtl.) Betroffenen (insb. Information, Auskunft, Löschung)**
5. **Datenschutzmanagement in der Kanzlei**
 - Verzeichnis der Verarbeitungen
 - Datenschutz-Folgenabschätzung und Konsultation der Behörden
 - Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
6. **Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung (TOMs) – risikobasierter Ansatz bei vom Berufsgeheimnis betroffenen personenbezogenen Daten**
7. **Kontrollen durch Datenschutzbehörden?**

RAin Isabell Conrad

- Partnerin der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weiermüller
- Dozentin und Mitglied der Schriftleitung in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. von „Handbuch IT- und Datenschutzrecht“, aktuell 2. Aufl. (C.H.Beck) und „Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Wissenschaftsbeirat der Zeitschrift für Datenschutz (ZD), C.H.Beck
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)
- Als Lead Expert des Deutschen Anwaltverein Mitglied in der EU Expert Group on Cloud Computing Contracts der EU-Kommission

RAin Susanna Licht

- Rechtsanwältin der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weiermüller
- Tätigkeitsschwerpunkte Datenschutz, Kartell- und IT-Vertragsrecht
- Referententätigkeit und Veröffentlichungen im Bereich Datenschutz

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Immobilien

- **Seite 12:** **Trossen, Aktuelle steuerliche Entwicklung bei Immobilien**
18.05.2017: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlw. f. FA Steuerrecht o. FA Miet- u. WEGR*
- **Seite 5:** **Kogel, Altraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute**
14.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *Familienrecht*

Neuer Termin!

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Kompakt-Seminar

Das neue Bauvertragsrecht – Auswirkungen auf BGB- und VOB-Verträge

NEUER Termin: 17.05.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung führt zu teilweise ganz gravierenden Änderungen des Bauvertragsrechts. Dies betrifft nicht nur den neu geschaffenen Verbraucherbaupvertrag, sondern grundsätzlich sämtliche Bauverträge. Zudem ergeben sich erhebliche Änderungen im Verhältnis von Bauunternehmern und Lieferanten bei mangelhaftem Baumaterial. Geregelt ist weiterhin ein Fall der Gesamtschuld von Bauunternehmer und Architekt/Ingenieur. Die sich daraus für die Vertragsgestaltung sowie für außergerichtlich und gerichtlich geführte Baustreitigkeiten ergebenden Folgen sind Gegenstand des Seminars.

Diskutiert werden unter anderem

1. das erweiterte Anordnungsrecht des Auftraggebers
2. die sich neu ergebenden Vergütungsfragen bei Leistungsänderungen sowie die neuen Bestimmungen zur Abschlusszahlung
3. die erheblich geänderte Bauhandwerker-sicherung
4. neue Reaktionsmöglichkeiten des Auftragnehmers bei fehlender oder unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers

5. neue Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung und deren Folgen
6. geänderte Abnahmeregeln
7. Änderungen des Rückgriffsrechts innerhalb einer Leistungskette bei Baumängeln
8. die Sonderregelungen des Verbraucherbauvertrags - neben dem Widerrufsrecht des Verbrauchers insbesondere
 - die gesetzlichen Vorgaben zum notwendigen Vertragsinhalt
 - die besonderen Informations- und Dokumentationspflichten des Auftragnehmers bei Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung
 - die Auslegungsregeln zur Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers
 - die besonderen Vergütungs- und Sicherungsrechte

Jeweils diskutiert werden zudem die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten durch Allgemeine Geschäftsbedingungen und Individualvereinbarung sowie die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen auf die Wirksamkeit und Auslegung von VOB/B-Regelungen.

Dr. Heinrich Merl

- langjähriger Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichtes München I und Vorsitzender eines Bausenats am Oberlandesgericht München
- langjährige Tätigkeit als Schlichter, Schlichter und Mediator in Bausachen und Industrieanlagestreitigkeiten, umfangreiche Vortragstätigkeit und Veröffentlichungen auf diesem Rechtsgebiet, unter anderem:
- Mitberausgeber und Mitautor des von Kleine-Möller/Merl/Glückner herausgegebenen „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck, 5. Auflage 2015);
- Autor von „Fallen im privaten Baurecht – Mängelhaftung/Abnahme“ (Beuth, 2. Auflage 2010)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Neuer Termin!

Richter AG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Dortmund

Intensiv-Seminar**Aktuelles Mietrecht****NEUER Termin: 13.10.2017: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Das Mietrecht kommt nicht zur Ruhe. Zum 1.6.2015 ist das Mietrechtsnovellierungsgesetz in Kraft getreten. Es enthält u.a. die Regelungen über die sog. Mietpreisbremse. Damit ist die 5. Stufe der Mietpreisbeschränkungen gezündet worden. Zunächst mussten nur die Angaben aus qualifizierten Mietspiegeln im Mieterhöhungsverlangen angegeben werden, dann wurde die Kappungsgrenze auf 15% teilweise abgesenkt und jetzt darf die Neuvertragsmiete nur 10% über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Es gibt bereits erste Änderungsvorschläge für die Regelungen. Außerdem liegen die Eckpunkte für die sog. 2. Tranche des Koalitionsvertrages zum Mietrecht vor, die weitere massive Änderungen des Mietrechts bringen wird.

Außerdem sind Änderungen des allgemeinen Schuldrechts aufgrund der Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie in Kraft, die auch Auswirkungen auf das Mietrecht haben.

Hinzu kommt die umfangreiche Spruchstätigkeit des BGH in Mietsachen, die für Praxis mindestens eine genauso große Bedeutung hat, wie die Gesetzesänderungen. Dabei hat der BGH keine Scheu, nicht nur von der bisher herrschenden Meinung abzuweichen sondern vor allem auch seine jüngere Rechtsprechung in Frage zu stellen. Das gilt vor allem für das Recht der Schönheitsreparaturen und das Betriebskostenrecht. Die Kenntnis dieser auch von den Massenmedien wahrgenommenen Entscheidungen ist für den Praktiker unerlässlich.

Das Seminar

- stellt die beabsichtigten Änderungen des Mietrechtsänderungsgesetzes dar
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

1. Das Mietrechtsnovellierungsgesetz

- Die Mietpreisbremse
- Die betroffenen Gemeinden
- Die maßgebliche Miete
- Die „Vormiete“
- Die Ausnahmen

2. Auswirkungen durch die Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie auf das Mietrecht**3. Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH Rechtsprechung, insbesondere**

- Schönheitsreparaturen nach dem Tornado des BGH vom 18.3.2015
- Der vertragsgemäße Gebrauch
- Betriebskosten
- Schriftform des Mietvertrages
- Die Kündigung von Mietverträgen
- Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau, insbesondere bei Flächenabweichungen; Kontrolle von Landesverordnungen zu § 558 III BGB
- Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer allgemeinen Zivilabteilung und zusätzlich seit 1994 einer WEG-Abteilung
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung
- Herausgeber von z.B. „MietPrax – Mietrecht in der Praxis“, „Becksches Prozessformularbuch Mietrecht“,
- Herausgeber und Autor des „MietPrax- Arbeitskommentars Rechtsprechung des BGH in Mietsachen“, (zusammen mit RA Norbert Eisenschmid)
- Autor diverser Fachbeiträge

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Kompakt-Seminar

A. Unbehagen am Mangelbegriff – B. Noch einmal: Auf welcher Seite „darf“ ein Streithelfer dem selbständigen Beweisverfahren beitreten?

06.04.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht

A. Unbehagen am Mangelbegriff

Der Mangelbegriff des gesetzlichen Werkrechts wird in der Praxis selten problematisiert. Desto unvermittelter stoßen wir im Einzelfall auf merkwürdige Ergebnisse: Unter den Mangelbegriff fallen nämlich auch Zustände, die die Gebrauchstauglichkeit in keiner Weise beeinträchtigen, sondern „nur“ der vereinbarten Beschaffenheit oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik widersprechen – was nach § 633 Abs. 2 BGB bzw. § 13 Abs. 1 S.2+3 VOB/B ausreicht, um einen Mangel zu begründen. Hieraus können sich Wertungsprobleme ergeben. Die sind lösbar, wenn man sich den Grundlagen zuwendet: Was ist das „Subjektive“ am so genannten subjektiven Mangelbegriff des Werkrechts? Ist eine Objektivierung möglich oder gar geboten? Welche anderen Wege bieten sich an, um im Einzelfall Ausuferungen zu vermeiden?

B. Noch einmal:

Auf welcher Seite „darf“ ein Streithelfer dem selbständigen Beweisverfahren beitreten?

Der Referent schlug 2013 vor, man solle das „rechtliche Interesse“ im Sinne von § 66 Abs. 1 ZPO im selbständigen Beweisverfahren zu bestimmen versuchen, indem man sich umrisshaft vorstellt, worum die Hauptparteien in einem nachfolgenden Hauptsacheprozess streiten werden. Dieser These hat der BGH jetzt eine Absage erteilt (18.11.2015, VII ZB 57/12 und 18.11.2015 VII ZB 2/15) und eine Theorie vertreten, die strukturell ähnlich aufgebaut, aber bedeutend abstrakter ist. Erörtert werden soll, welche Konsequenzen diese aktuelle Rechtsprechung des BGH für die Praxis in Bau-sachen hat.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2017

Ausgebucht: 24.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. Wohnungseigentumsrecht

Wiederholung: 11.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. Wohnungseigentumsrecht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummiet-sachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert.

Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2017. Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert der Referent auch die geplanten Änderungen durch die

zweite Tranche des Mietrechtsnovellierungsgesetzes und bespricht gegebenenfalls – soweit vorhanden – Entscheidungen zur „Mietpreibremse“.

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummiet-sachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffelf- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheits-reparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug

→ Fortsetzung nächste Seite

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des „Fachanwalts-handbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Mitautor des „Beck’schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos „Kommentar zum BGB (NK-BGB)“
- Mitautor des „Beck’schen Online-Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Forts. Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2017

- b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
- c. Eigenbedarf
- d. Verwertungskündigung
- 6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
- 7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht

II. Mietspiegel für München 2017

- 1. Mietspiegel 2017:
Die wesentlichen Neuerungen
- 2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
- 3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB

- 4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
- 5. Zu- und Abschlagskriterien
- 6. Ökologischer Mietspiegel
- 7. Begründeter und freier Spannenanteil
- 8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

Referent

→ siehe vorherige Seite

III. Mietrechtsnovellierungsgesetz – Teil II (je nach Stand d. Gesetzgebungsverfahrens)

- 1. Überblick über die geplanten Änderungen
- 2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Wofgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiAG Jost Emmerich, Amtsgericht München

Intensiv-Seminar

WEG vor Gericht

27.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Seminar bietet – eng am praktischen Fall – eine intensive Auseinandersetzung mit Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH, aber auch der Instanzgerichte. Im Vordergrund sollen je nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Themen stehen:

1. **Beschlussmängel:** Was ist bei der Beschlussfassung zu beachten? Unter welchen Voraussetzungen führen formelle Fehler zur Beschlussaufhebung?
2. **Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen:** Welche Anforderungen stellt die Rechtsprechung an Instandhaltungs-, Sanierungs- und Modernisierungsbeschlüsse?
3. **Sicherung der Finanzierung von Baumaßnahmen bei/vor Beschlussfassung;** Kreditaufnahme durch den Verband und seine praktischen Probleme, Verteilung von Folgekosten
4. **Die Abnahme des Gemeinschaftseigentums:** Aktuelle Fragen und Probleme

RiOLG Wofgang Dötsch

- Richter am OLG Köln, Interessenschwerpunkte im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verfahrens- und allg. Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in versch. Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- u. Verwalterfortbildung

5. **Haftung für verschleppte Instandsetzungsmaßnahmen:** Wann haftet der Verband, wann die Wohnungseigentümer und wann der Verwalter?
6. **Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan – Anforderungen an eine anfechtungssichere Abrechnung;** Gegenstand der Beschlussfassung, Darstellung der Instandhaltungsrücklage
7. **Gebrauchsregelungen – Möglichkeiten der Gebrauchsregelung durch Beschluss:** Hunde, Rauchen, etc. – Möglichkeit richterlicher Gestaltung
8. **Unterlassungsansprüche – Ansprüche der Gemeinschaft und der Eigentümer bei unzulässigem Gebrauch und/oder unzulässigen baulichen Veränderungen, Verjährung und Verwirkung**
9. **Prozessuales, insbesondere Darlegungs- und Beweislast in WEG-Sachen;** Anforderungen an Anfechtungsbegründung bei typischen Mängeln, Regelungsstreitigkeiten nach § 21 Abs. 8 WEG

RiAG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigem 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, im Beck OK-BGB u. Emmerich/Sonnenschein „Handkommentar Miete“
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des „Münchener Mietgerichtstag“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden): → siehe oben

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Arbeitsrecht

- Seite 17: **Conrad/Licht, Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei gemäß DSGVO**
31.05.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA IT-R, FA GesR o. FA ArbeitsR
- Seite 7: **Zieglmeier, Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung ...**
26.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR

RiArbG Dr. Christoph Betz, Regensburg

Kompakt-Seminar

Compliance im Arbeitsrecht

04.05.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

- | | |
|--|---|
| <p>1. Einführung in die Thematik
– Wirtschaftliche und arbeitsrechtliche Relevanz</p> <p>2. Verpflichtung zur Aufklärung von Gesetzesverstößen
– Gesetzliche Verpflichtung
– Bestellung eines Compliance-Beauftragten</p> <p>3. Ermittlungen des Arbeitgebers
– Denkbare Ermittlungsmaßnahmen
– Rechtliche Grenzen
• Datenschutz
• Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts</p> | <p>– Konsequenzen unzulässiger Ermittlungsmaßnahmen</p> <p>4. Arbeitsrechtliche Implementierung von Compliance-Regeln
– Individual- und kollektivrechtliche Zulässigkeit
– Beispiele arbeitsrechtlich relevanter Compliance-Regeln</p> <p>5. Sanktionierung von Compliance-Verstößen von Mitarbeitern
– Pflicht zur Sanktionierung
– Besonderheiten bei Kündigungen wegen Verstößen gegen Compliance-Regeln</p> |
|--|---|

RiArbG Dr. Christoph Betz

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Lehrbeauftragter der Universität Regensburg
- nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

30.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen. Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neusten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2017

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 25 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 26.

Mitarbeiter-Seminare

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Effektiver Zugriff auf das Konto des Schuldners im In- und Ausland

03.04.2017: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für engagierte MitarbeiterInnen in der Vollstreckung

1. Erfolgreiche Kontopfändung international: Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung (EuKoPfVO) zum 18.01.2017: Ab dem 18.01.2017 ist ein grenzüberschreitender Zugriff auf das Konto des Schuldners möglich: Und das, bevor ein vollstreckbarer Titel vorliegt und ohne die Bankverbindung konkret benennen zu müssen!

– Voraussetzungen – Verfahrensablauf
– Das Auskunftersuchen an die (Zentral-)Banken im Ausland
– Formulare – Zuständigkeiten – Kosten und Gebühren

2. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung: gekonnte Formulierung der Ratenzahlungsvereinbarung zur Verhinderung von Anfechtungsmöglichkeiten in einer späteren Insolvenz

3. Erfolgreiche Kontopfändung national

- Pfändung contra Abtretung contra Gläubigerinteresse: Rangfragen
- Vollstreckungsdruck aufbauen: Vorpfändung
- Gekonnte Informationsbeschaffung
- Erfolgreich Vollstrecken mit den neuen Formulare durch konkrete und richtige Antragstellung
- Ausfüllhinweise – Inhalte: Erfahrungen und Entscheidungen
- BVerfG aktuell: Pfändbarkeit bei deliktischer Nutzung von Drittkonten
- Kontoauszüge für den Gläubiger
- Drittschuldnererklärung: Inhalte – Fristen – was tun, wenn nicht?
- BGH zur Ruhendstellung

4. Blitzartiger Zugriff durch Sicherungsvollstreckung

- Sicherheitsleistung gekonnt vermeiden

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Die Inhalte werden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte und anstehender Gesetzgebungsvorhaben aktualisiert.

Teilnahmegebühr:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Kompakt-Seminar

Auswertung von Vermögensverzeichnissen

Jetzt geht's mit der Zwangsvollstreckung erst richtig los!

30.05.2017: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Kompakt-Seminar für qualifizierte MitarbeiterInnen

Wie oft passiert es Ihnen in der Praxis, dass der Schuldner die Vermögensauskunft leistet, Sie vor einem Protokoll sitzen und nicht wissen, wie es weiter geht?!

Natürlich haben Sie auch Zweifel an der Richtigkeit der vom Schuldner abgegebenen Vermögensauskunft.

In dem Seminar werden zunächst die verschiedenen Arten von Eidesstattlichen Versicherungen, deren formale Voraussetzungen und die Möglichkeiten zu deren Erzwingung erörtert. Auch wird die Möglichkeit sowie die Nachkontrolle einer abgegebenen Vermögensauskunft über Drittstellenauskünfte besprochen.

Im Anschluss hieran werden gemeinsam einige Vermö-

gensverzeichnisse ausgewertet und die sich anschließenden Vollstreckungsstrategien besprochen.

Seminarinhalte auszugswise:

1. Arten und Voraussetzungen von Eidesstattlichen Versicherungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung
2. Das Vermögensverzeichnis inhaltlich
3. Haftbefehl vs. Drittauskünfte
4. Unterscheidung zwischen Nachbesserung und erneute Vermögensauskunft

Harald Minisini

→ siehe nächste Seite

→ Fortsetzung nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Forts. Minisini, Auswertung von Vermögensverzeichnissen – Jetzt geht's mit der Zwangsvollstreckung erst richtig los!

5. Auswertung einiger Vermögensverzeichnisse mit anschließender Besprechung der weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten

6. Aktuelle Rechtsprechung zur Reform der Sachaufklärung

Harald Minisini

→ siehe unten

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Kompakt-Seminar

Die erfolgreiche Forderungsanmeldung – richtiges Gläubigerverhalten bei der Insolvenz des Schuldners

10.07.2017: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ **Kompakt-Seminar für qualifizierte MitarbeiterInnen**

Im Rahmen der Forderungssachbearbeitung und Zwangsvollstreckung kommt man immer wieder mit dem teils recht komplexen Bereich des Insolvenzrechts in Berührung.

Oftmals wird auf Gläubigerseite aufgrund einer vermeintlich schlechten Quote davon abgesehen, überhaupt eine Forderungsanmeldung beim Insolvenzverwalter vorzunehmen, oder aber diese nur sehr oberflächlich ausgefüllt. Dies hat für den Gläubiger und seine Forderung ganz erhebliche Nachteile und besteht trotz Insolvenzverfahren teilweise die Möglichkeit noch 100 % seiner Forderung zu realisieren.

Das Seminar soll aufzeigen, wie eine richtige Forderungsanmeldung zu erfolgen hat, welche rechtlichen Kniffe dabei angewandt werden können, um den bestmöglichen Quotenerfolg zu erzielen. Gleichzeitig wird dargestellt, dass eine insolvenzrechtliche Sachbearbeitung auf Gläubigerseite weit mehr ist, als einen jährlichen Sachstandsbericht anzufordern.

In dem Workshop werden sowohl die rechtlichen Grundlagen erörtert und überdies gemeinsam Forderungsanmeldungen unter Berücksichtigung verschiedener Fallkonstellationen erarbeitet.

Seminarinhalt:

1. Rechtliche Unterscheidung zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren
2. Wichtige vom Gläubiger einzuhaltende Fristen
3. Unterscheidung der Gläubigerarten im Rahmen der Insolvenz
4. Die richtige Forderungsanmeldung unter Berücksichtigung von Aus- und Absonderungsrechten
5. Forderungsanmeldung bei Ansprüchen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung
6. Richtiges Gläubigerverhalten bei Bestreiten der Forderung
7. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bei Forderungsanmeldungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung
8. Versagung der Restschuldbefreiung
9. Der Insolvenztabelleauszug als Vollstreckungstitel

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossendorf & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens.
- erfahrener Dozent

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 27/28

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 26

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 26

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 53, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Schulze

Telefon 089 55 134-170
eMail muenchen@schweitzer-online.de



Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
MAV & Schweitzer Seminare
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt HP April/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 26) an für folgende/s Seminar/e:

Scheungrab, Geld verdienen im familienrechtlichen Mandat	[2]	05.04.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schwackenber, Schnittstellen des Familienrechts z. Erb- u. ...	[2]	28.04.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Krauß, Aktuelle Fragen an den Schnittstellen d. Erbrechts ...	[3]	10.05.17: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen im Bereich d. Vermögensnachfolge	[4]	01.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Klein, Update Unterhaltsrecht 2016/2017, Das Familienheim ...	[4]	21.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kogel, Albtraum Teilungsversteigerung ...	[5]	14.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spatscheck/Hoffmann, Haftungsrisiken v. GmbH Geschäftsf...	[5]	26.04.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Steffens, Kartellrechtl. Risiken u. wie man diese sicher vermeidet	[6]	08.05.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lutz/Dittert, Vermeidung von Gesellschafterstreit durch ...	[6]	29.05.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender	[7]	26.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schulz, Die elektronische Hinterlegung von Schutzschriften	[8]	25.04.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Alexander, Know-how-Richtlinie u.ergänzender Leistungs ...	[8]	26.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[9]	23.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Unzicker, Zivil- u. aufsichtsrechtl. Anforderg. ... Kapitalanlagen	[10]	12.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Dinkgraeve, Informationsbeschaffung d. d. Finanzverwaltung	[11]	04.04.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Trossen, Aktuelle Steuerliche Entwicklungen bei Immobilien	[12]	18.05.17: 13:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Schmidt, A., Die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts 2017	[12]	16.05.17: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt, A., Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	[13]	22.06.17: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spatscheck/Hoffmann, Haftungsrisiken v. GmbH Geschäftsf...	[14]	26.04.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fuchs, Update z. Internationalen Wirtschaftsrecht	[15]	02.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 25) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 2/2

MAV GmbH
MAV & Schweitzer Seminare
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

**Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!**

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV [] ja [] nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an [] mich [] die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich [] digital [] gedruckt (Papier)

MAV Mitt HP April/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 26) an für folgende/s Seminar/e:

Hager, Neuentwicklungen des Arzthaftungsrechts	[15]	20.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lorenz, Vertragliche u. außervertragl. Schuldverhältnisse ...	[16]	19.05.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Beichel-Benedetti, Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht	[16]	19.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Conrad/Licht, Datenschutz in der RA-Kanzlei gem. DSGVO	[17]	31.05.17: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Merl, Das neue Bauvertragsrecht	[18]	17.05.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht	[19]	13.10.17: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Weder, A. Unbehagen am Mangelbegriff – B. Noch einmal: ...	[20]	06.04.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fleindl, Akt. Rechtsprechung i. WohnraummietR, Mietspiegel	[20]	11.05.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Emmerich/Dötsch, WEG vor Gericht	[21]	27.07.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Betz, Compliance im Arbeitsrecht	[22]	04.05.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[22]	30.06.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Effektiver Zugriff a.d. Konto d. Schuldners im...	[23]	03.04.17: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Minisini, Auswertung von Vermögensverzeichnissen	[23]	30.05.17: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Minisini, Die erfolgreiche Forderungsanmeldung – ...	[24]	10.07.17: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 25) / für Nichtmitglieder

Datum | **Unterschrift**

der Parteien nach einem Manteltarifvertrag richten; dieser sah während der Probezeit besondere Kündigungsfristen vor. In § 3 des Arbeitsvertrags war unter der Überschrift „Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses“ vorgesehen, dass die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses als Probezeit gelten. In § 8 des Vertrags, der mit „Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ überschrieben war, war ohne Bezugnahme auf § 1 oder § 3 des Vertrags festgelegt, dass eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende gelte. Am 5. September 2014 erhielt der Kläger eine Kündigung zum 20. September 2014. Er begehrt die Feststellung, das Arbeitsverhältnis habe erst mit Ablauf der in § 8 des Arbeitsvertrags vereinbarten Frist und damit zum 31. Oktober 2014 geendet. Aus dem Vertrag ergebe sich nicht, dass innerhalb der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses eine kürzere Kündigungsfrist gelten solle.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Bestimmungen des von der Beklagten vorformulierten Arbeitsvertrags sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen so auszulegen, wie sie ein durchschnittlicher, regelmäßig nicht rechtskundiger Arbeitnehmer versteht. Aus Sicht eines solchen Arbeitnehmers lässt eine Vertragsgestaltung wie die im Arbeitsvertrag der Parteien nicht erkennen, dass dem Verweis auf den Manteltarifvertrag und der Vereinbarung einer Probezeit eine Bedeutung für Kündigungsfristen zukommt. Nach Wortlaut und Systematik des Vertrags ist vielmehr allein die Bestimmung einer sechswöchigen Kündigungsfrist maßgeblich. Diese Frist gilt auch für Kündigungen in der vereinbarten Probezeit.

Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 23. März 2017 - 6 AZR 705/15 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf
Urteil vom 7. Oktober 2015 - 7 Sa 495/15 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 17/17
vom 24. März 2017)

BAG: Hinterbliebenenversorgung - Angemessenheitskontrolle

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel, mit der nur der „jetzigen“ Ehefrau des Arbeitnehmers eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt ist, benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen. Diese Einschränkung der Zusage ist daher nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Bei Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2002 erteilt wurden, führt dies dazu, dass lediglich

dann, wenn die Ehe bereits während des Arbeitsverhältnisses bestand, Rechte geltend gemacht werden können.

Der Kläger war von Februar 1974 bis Oktober 1986 bei einem Wertunternehmen bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens über dessen Vermögen beschäftigt. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 1983 erteilte die Arbeitgeberin dem Kläger eine Versorgungszusage. Deren Allgemeine Geschäftsbedingungen sehen vor, dass die „jetzige“ Ehefrau eine lebenslängliche Witwenrente erhalten soll, wenn die Ehe zwischenzeitlich nicht geschieden wird.

Seit April 2006 ist der Kläger in zweiter Ehe verheiratet. Der Kläger nimmt den Pensions-Sicherungs-Verein als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung auf Feststellung in Anspruch, dass der Ehefrau, mit der er zum Zeitpunkt seines Ablebens verheiratet ist, eine Witwenrente zusteht.

Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat die Klage - ebenso wie die Vorinstanzen - abgewiesen. Die Versorgungszusage bezog sich nur auf die Ehefrau, mit der der Kläger am 1. Juli 1983 verheiratet war. Diese Einschränkung ist jedoch nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unangemessen und daher unwirksam, weil dafür keine berechtigten Gründe bestehen. Da zum Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Jahr 1983 aber eine AGB-Kontrolle gesetzlich noch nicht vorgesehen war, ist eine ergänzende Vertragsauslegung geboten, um die entstehende Lücke zu schließen. Die Witwenrente ist danach nur zu gewähren, wenn - anders als im Fall des Klägers - die Ehe bereits während des Arbeitsverhältnisses bestanden hat.

Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 21. Februar 2017 - 3 AZR 297/15 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Köln
Urteil vom 24. April 2015 - 9 Sa 108/15 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 11/17 vom
22. Februar 2017)

Bildnachweis:

→ Titelbild „Frühling genießen“:
Foto: © C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@
muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

BGH: Bei Urlaub und Überlastung gibt es immer eine Fristverlängerung

Ein Anwalt darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass seinem ersten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist stattgegeben wird, sofern er erhebliche Gründe wie Überlastung durch Arbeit oder Urlaub dargelegt hat. Er muss sich auch nicht darüber vergewissern, ob seinem erstmaligen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist stattgegeben wurde, wenn er nach dem Inhalt der mitgeteilten Gründe auf eine Fristverlängerung vertrauen durfte. Das hat der für die Anwaltschaft zuständige IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden.

Die Details des Beschlusses (BGH, Beschl. v. 26.1.2017– IX ZB 34/16) finden Sie im Anwaltsblatt April 2017 (AnwBl 2017, 446) sowie unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/rechtsprechung/urlaub>.

(Quelle: DAV Depesche Nr. 12/17 vom 23. März 2017)

BFH: Häusliches Arbeitszimmer: Personenbezogene Ermittlung

Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, ist die Höchstbetragsgrenze von 1.250 € personenbezogen anzuwenden, so dass jeder von ihnen seine Aufwendungen hierfür bis zu dieser Obergrenze einkünftermindernd geltend machen kann. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit zwei Urteilen vom 15. Dezember 2016 VI R 53/12 und VI R 86/13 entschieden und dabei seine Rechtsprechung zu § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zugunsten der Steuerpflichtigen geändert.

Der BFH ist bislang von einem objektbezogenen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ausgegangen. Die abziehbaren Aufwendungen waren hiernach unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen auf 1.250 € begrenzt. Nunmehr kann der Höchstbetrag von jedem Steuerpflichtigen in voller Höhe in Anspruch genommen werden, der das Arbeitszimmer nutzt, sofern in seiner Person die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG erfüllt sind.

Im ersten Fall (Az: VI R 53/12) nutzten die Kläger gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer in einem Einfamilienhaus, das ihnen jeweils zur Hälfte gehörte. Finanzamt und Finanzgericht (FG) erkannten die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer von jährlich ca. 2.800 € nur in Höhe von 1.250 € an und ordneten diesen Betrag den Klägern je zur Hälfte zu.

Der BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben. Der auf den Höchstbetrag von 1.250 € begrenzte Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist jedem Steuerpflichtigen zu gewähren, dem für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wenn er in dem Arbeitszimmer über einen Arbeitsplatz verfügt und die geltend gemachten Aufwendungen getragen hat.

Der BFH hat zudem klargestellt, dass die Kosten bei Ehegatten jedem Ehepartner grundsätzlich zur Hälfte zuzuordnen sind, wenn sie bei hälftigem Miteigentum ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen. Im Streitfall hatte das FG jedoch nicht geprüft, ob der Klägerin in dem Arbeitszimmer ein eigener Arbeitsplatz in dem für ihre berufliche Tätigkeit konkret erforderlichen Umfang zur Verfügung stand.

Der BFH hat die Sache deshalb an das FG zurückverwiesen.

Im zweiten Fall (Az: VI R 86/13) hat der BFH darüber hinaus betont, dass für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer feststehen muss, dass dort überhaupt eine berufliche oder betriebliche

Tätigkeit entfaltet wird. Außerdem muss der Umfang dieser Tätigkeit es glaubhaft erscheinen lassen, dass der Steuerpflichtige hierfür ein häusliches Arbeitszimmer vorhält. Dies hatte das FG nicht aufgeklärt. Der BFH musste die Vorentscheidung daher auch in diesem Verfahren aufheben und die Sache an das FG zurückverweisen.

Urteil vom 15.12.2016 VI R 53/12
Urteil vom 15.12.2016 VI R 86/13

(Quelle: BFH, PM Nr. 13 vom 22. Februar 2017)

BFH: Vertrauensschutz bei einvernehmlicher Streitbeilegung vor dem Finanzgericht

Ein Finanzamt (FA) verstößt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn es zunächst aufgrund einer einvernehmlichen Beendigung eines Finanzrechtsstreits den angefochtenen Steuerbescheid zwar aufhebt, im Anschluss daran aber erneut einen inhaltsgleichen Verwaltungsakt erlässt.

Nach dem Urteil vom 6. Juli 2016 X R 57/13 des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt dann ein Verstoß gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens ("venire contra factum proprium") vor.

Im Urteilsfall hatte sich das FA mit der Klägerin in einer einen Feststellungsbescheid (Steuerbescheid) betreffenden Finanzstreitsache nach einem entsprechenden Hinweis des Finanzgerichts (FG) zunächst dahingehend verständigt, den in Streit stehenden Änderungsbescheid noch während der mündlichen Verhandlung aufzuheben und den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Im Gegenzug nahm die Klägerin ihren Einspruch zurück und erklärte den Rechtsstreit ebenfalls in der Hauptsache für erledigt.

Kurze Zeit später erließ das FA einen inhaltsgleichen Änderungsbescheid, den es nunmehr auf eine andere Rechtsgrundlage stützte. Das von der Klägerin erneut angerufene FG hob den Zweitbescheid auf, weil die rechtlichen Voraussetzungen der vom FA beabsichtigten Korrektur des Steuerbescheids im Urteilsfall nicht gegeben gewesen seien.

Der BFH hat die vorinstanzliche Entscheidung im Ergebnis bestätigt. Das FA sei aufgrund seines Verhaltens in der ersten mündlichen Verhandlung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben daran gehindert gewesen, im Nachgang einen inhaltsgleichen Steuerbescheid erneut zu erlassen. Entscheidend hierfür sei die zwischen den Beteiligten getroffene verfahrensbeendende Absprache vor dem FG. Indem das FA danach den ersten Änderungsbescheid mit Zustimmung der Klägerin aufgehoben und den Rechtsstreit ohne jede Einschränkung oder Bedingung für erledigt erklärt habe, sei auf Seiten der Klägerin ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden. Dieser habe zu einer wirtschaftlichen Disposition der Klägerin geführt, da die Klägerin durch die Rücknahme des Einspruchs und die korrespondierende Erledigungserklärung ihren verfahrensrechtlichen Besitzstand aufgegeben habe. Infolge des zielstrebigsten und vorbehaltslosen Hinwirkens des FA auf eine umgehende Beendigung des Finanzgerichtsprozesses "ohne Urteil" habe sie uneingeschränkt darauf vertrauen dürfen, die Finanzbehörde werde sich dazu auch künftig nicht mehr in Widerspruch setzen.

Mit dieser Entscheidung hat der BFH seine Rechtsprechung zum Vertrauensschutz der Steuerpflichtigen auf Fälle der Vereinbarung einer einvernehmlichen Streitbeilegung vor dem FG ausgeweitet.

Urteil vom 6.7.2016 X R 57/13
(Quelle: BFH, PM Nr. 14 vom 22. Februar 2017)

Interessantes

Lohnsteuer auf Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung - neue Praxishinweise der BRAK

Die Finanzrechtsprechung hat sich in jüngerer Zeit mehrfach mit Fragen der Lohnbesteuerung von Beiträgen zu Berufshaftpflichtversicherungen befasst, wenn der Arbeitgeber diese Beiträge seinen angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erstattet.

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat Praxishinweise ausgearbeitet, die einen Überblick über die verschiedenen judizierten Fallkonstellationen geben. Diese finden Sie auf der Homepage der BRAK unter:

http://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/handlungshinweise-lohnverstg_beitraege_berufshaftpflversg_maerz_2017.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 6/2017 vom 15. März 2017)

Zentrale Einholung von Kontoinformationen erleichtert grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung

Am 18. Januar 2017 trat die Europäische Kontenpfändungsverordnung in Kraft. Zentrale Auskunftsbefugnisse in Deutschland für die Einholung von Kontoinformationen nach dieser Verordnung ist das Bundesamt für Justiz.

Die neue Verordnung war ein weiterer wichtiger Schritt zu einer reibungslosen Abwicklung von grenzüberschreitenden Zivilverfahren. Gläubiger in den EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemark) können nun einen Gerichtsbeschluss erwirken, der es EU-weit ermöglicht, Kontoguthaben des Schuldners bei Kreditinstituten vorläufig zu pfänden. So soll verhindert werden, dass Schuldner grenzüberschreitende Vollstreckungsmaßnahmen gefährden, indem sie ihre Kontoguthaben abziehen oder verschieben.

Hat der Gläubiger plausible Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner Konten bei Kreditinstituten in einem anderen EU-Mitgliedstaat unterhält, kann er – gleichzeitig mit dem Antrag auf Erlass des vorläufigen Pfändungsbeschlusses – bei dem zuständigen Gericht beantragen, dass dieses entsprechende Informationen einholt. Dies setzt einen bereits vorhandenen Titel gegen den Schuldner voraus. Das Gericht wendet sich dann an die zentrale Auskunftsstelle des betreffenden anderen Staates.

Zentrale Auskunftsstelle für Deutschland ist das Bundesamt für Justiz. Es nimmt diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeszentralamt für Steuern wahr. Damit der Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet ist, erteilt das Bundesamt für Justiz seine Auskunft nicht an den Gläubiger, sondern an das ersuchende Gericht.

Dies soll Gläubigern ermöglichen, ihre Forderungen zu sichern. „Die vorläufige Pfändung von Kontoguthaben und damit auch die Möglichkeit, auf bisher unbekannte Konten des Schuldners zuzugreifen, wird entsprechend häufig genutzt werden. Das Bundesamt für Justiz stellt sich auf monatlich 600 gerichtliche Auskunftersuchen ein und hat sich in den vergangenen Monaten bereits intensiv auf seine neue Aufgabe vorbereitet.“, so der Präsident des Bundesamts für Justiz, Heinz-Josef Friehe

Weitere Informationen zur Europäischen Kontenpfändungsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (EuKoPfVO) – bietet das Bundesamt für Justiz auf seiner Internetseite www.bundesjustizamt.de/eu-kontoinfo. (Quelle: Bundesamt für Justiz, Pressemeldung vom 17. Januar 2017)

Große Spreizung der Honorarumsätze im Berufsstand

Aus der Studie „Anwaltstätigkeit der Gegenwart“ des Soldan Instituts, für die 1.593 Berufsträger in kleinen bis mittleren Kanzleien befragt wurden, geht hervor, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland auf einen durchschnittlichen Jahresumsatz von rund 200.000 Euro kommen. Der durchschnittliche Vorsteuergewinn liegt bei rund 96.500 Euro. Je nach Kanzleigröße und Rechtsgebiet variieren diese Zahlen allerdings erheblich.

Danach erreicht ein Großteil der Anwältinnen und Anwälte mit den Tätigkeitsschwerpunkten Wirtschaftsverwaltungsrecht, Gesellschaftsrecht, Bau- und Architektenrecht, Insolvenzrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht einen persönlichen Honorarumsatz von 150.000 Euro und mehr. Überdurchschnittlich verdienen beispielsweise auch Anwälte, die sich auf Handels- und Wirtschaftsrecht, Bilanz- und Steuerrecht und Versicherungsrecht spezialisiert haben. Dagegen zahlen sich Tätigkeitsschwerpunkte im Straf-, Familien-, Verwaltungs- oder Miet- und Wohnungseigentumsrecht eher weniger aus. Bei 81 Prozent der Anwältinnen und Anwälte, die schwerpunktmäßig im Sozialrecht tätig sind, beträgt der Umsatz sogar weniger als 150.000 Euro im Jahr.

Aus der Untersuchung geht auch hervor, dass die Hälfte aller Einzelanwälte einen Umsatz von weniger als 100.000 Euro erreicht und bei einer durchschnittlichen Kostenquote von rund 50 Prozent auf einen Gewinn von lediglich 53.400 Euro kommt. Wobei man jedoch berücksichtigen müsse, dass 49 Prozent dieser Einzelanwälte nicht Vollzeit arbeiten, wie Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts betont. (Quelle: Soldaninstitut, PM vom 02. März 2017)

Europäische Kommission: Weiter hohes Regulierungsniveau im deutschen Dienstleistungssektor

In dem am 22. Februar 2017 veröffentlichten Länderbericht Deutschland (https://ec.europa.eu/info/file/98181/download_en?token=AO-FKpiX) im Zyklus des Europäischen Semesters hat die Europäische Kommission kritisiert, dass es in Deutschland an einer Strategie fehle, um den Wettbewerb im Dienstleistungssektor über geringfügige Anpassungen hinaus substanziell zu verbessern und die reglementierten Berufe zu modernisieren. Dabei beeinträchtigt das hohe Maß an restriktiver Regulierung – welches über dem EU-Durchschnitt liege – im Dienstleistungssektor (etwa bei den Rechtsanwältinnen) die Dynamik und Investitionen der Unternehmen in diesem Bereich. Die Bundesregierung habe nur begrenzte Maßnahmen zur weiteren Liberalisierung freiberuflicher Dienstleistungen angekündigt und damit teilweise nur auf Entscheidungen nationaler Gerichte reagiert (bei den Rechtsanwältinnen z.B. die Entscheidung des BVerfG zur beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen mit Ärzten). Insgesamt habe Deutschland nur begrenzte Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen erzielt (s. DAV-Depesche 20/16) und weise daher weiter makroökonomische Ungleichgewichte auf.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 8/17 vom 23. Februar 2017)

Weltbank veröffentlicht Studie zu Anwaltskammern und -Vereinen in Europa

Die Weltbank hat im Januar 2017 eine vergleichende Studie (nur auf Englisch verfügbar http://www.mdtfjss.org.rs/archive/file/Bar%20Associations%20report_clean.pdf) zu Anwaltskammern- und Vereinen in ausgewählten europäischen Ländern veröffentlicht. Es werden die Strukturen, die Organisation sowie die Aufgaben von Rechtsanwaltskammern und -vereinen in elf verschiedenen europäischen Ländern (u.a. Österreich, Bulgarien, England/Wales, Serbien, Albanien, Niederlande, Spanien) analysiert und miteinander verglichen. Deutschland war nicht Teil

der Studie. Ziel der Studie ist es, den Ländern, die ihr Justizsystem durch Reformen dem europäischen Standard anpassen wollen, verlässliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Studie betont, dass Anwaltskammern und -vereine eine wichtige Rolle im Rechtswesen einnehmen, da sie die Qualität von Rechtsdienstleistungen gewährleisten. Hierbei seien auch die angebotenen Fortbildungen für Rechtsanwälte und die Begleitung von Gesetzgebungsverfahren besonders hervorzuheben. Die Weltbank hat die Analyse auf Grundlage von Informationen erstellt, die der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und die gezielt befragten nationalen Anwaltvereine und -kammern zur Verfügung gestellt hatten.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 08-2017 vom 24. Februar 2017)

EuGH: Dauer der Vorabentscheidungsverfahren gesunken

Der EuGH hat am 17. Februar 2017 seine Rechtssprechungsstatistiken für das Jahr 2016 (<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-02/cp170017de.pdf>) bekannt gegeben. Die Anzahl der erledigten Rechtssachen (704) konnte im Vergleich zu anderen Jahren gesteigert werden und übersteigt die Zahl der erledigten Rechtssachen. So war es dem EuGH möglich, 2016 14% mehr Rechtssachen zu erledigen als im Jahr 2015. Auch ist die Verfahrensdauer im Durchschnitt gesunken. Dieser Trend, welcher im Jahr 2015 schon zu verzeichnen war, setzt sich mithin fort. So lag die durchschnittliche Dauer bei den Vorabentscheidungssachen im Jahr 2016 bei 15 Monaten. Dies ist der niedrigste Wert seit 30 Jahren. 470 neue Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte gingen 2016 neu beim EuGH ein - ein Rekordwert in der Geschichte des Gerichtshofs. Diesen führt der EuGH auf die Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens für die Umsetzung des Unionsrechts sowie auf das Vertrauen, das die nationalen Gerichte diesem Verfahren im Hinblick auf die einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts zubilligen, zurück.

Für das Gericht der EU stellen die Statistiken einerseits eine steigende Zahl der neu eingegangenen und der anhängigen Rechtssachen fest und zum anderen die erhebliche Verkürzung der Verfahrensdauer – ein Ergebnis der Reform des Gerichts (s. dazu u.a. EÜ 32/15).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 08-2017 vom 24. Februar 2017)

Kartenzahlung soll gebührenfrei werden

Die Bundesregierung will den Wettbewerb im Bereich der Zahlungsdienste verbessern, Gebühren für Kartenzahlungen abschaffen und die Verbraucher gleichzeitig besser schützen. Dies sieht der von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (18/11495 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/115/1811507.pdf>) vor. So dürfen Händler in Zukunft keine gesonderten Gebühren mehr für Kartenzahlungen, Überweisungen und Lastschriften verlangen. Die Regelung soll europaweit gelten. "Hierzu gehören insbesondere die gängigsten Kartenzahlverfahren in der Bundesrepublik Deutschland", heißt es in der Begründung zum Umfang der in Zukunft gebührenfreien Zahlungsmöglichkeiten.

Zugleich wird die Haftung der Verbraucher für nicht autorisierte Zahlungen von derzeit höchstens 150 auf 50 Euro herabgesetzt. Lastschriften ließen sich bisher schon innerhalb von acht Wochen zurückholen. Dieses Erstattungsrecht wird jetzt gesetzlich verankert und gilt europaweit. Zudem gibt es Veränderungen bei der Beweislast zu Gunsten der Kunden: Künftig müsse der Zahlungsdienstleister unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Nutzers nachzuweisen. Fehlüberweisungen von Kunden sollen einfacher zurückgeholt werden können.

(Quelle: Dt. Bundestag, Pressemeldung hib 163/2017 v. 16. März 2017)

Aus dem Ministerium der Justiz

Kirchenasyl

Zu der aktuellen Erklärung des Bayerischen Flüchtlingsrates zu einer angeblich verschärften Strafverfolgung von Pfarrern, die Kirchenasyl gewähren, erklärt Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback: „Der Flüchtlingsrat sollte nicht den Boden einer sachlichen Diskussion verlassen. Außerdem geht er von falschen Prämissen aus. Ich sage ganz klar: Es gibt keine Verschärfung der strafrechtlichen Verfolgung des Kirchenasyls. Aber die Gewährung von sog. Kirchenasyl stellt nun einmal in der Regel eine strafbare Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt dar. Und die müssen unsere Staatsanwälte verfolgen. Ich habe Verständnis dafür, dass manches Einzelschicksal gerade die Menschen bewegt, die sich - wie gerade auch die Kirchen - vor Ort in der Flüchtlingshilfe engagieren. Aber: In einem Rechtsstaat ist eben niemand von der Beachtung von Recht und Gesetz entbunden.“

Die Pflicht der Staatsanwaltschaften, in Fällen sogenannten Kirchenasyls einzuschreiten, ergibt sich seit jeher aus dem Gesetz. Nach dem so genannten Legalitätsprinzip sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, bei Verdacht einer Straftat zu ermitteln. Und dieser Verdacht ist beim Kirchenasyl gegeben, da es sich um eine nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz, 27 Strafgesetzbuch strafbare Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt handeln kann. Da sich die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft aus dem Gesetz ergibt, gibt es auch keine Weisung aus dem Staatsministerium der Justiz, derartige Verfahren verschärft einzuleiten.

Die Staatsanwaltschaften berücksichtigen aber die Besonderheiten eines jeden Einzelfalles und gehen mit Augenmaß vor. Insbesondere machen die Staatsanwaltschaften auch von der Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit Gebrauch.

Der Unterschied zu den vorangegangenen Jahren besteht lediglich darin, dass die Staatsanwaltschaften die Pfarrer vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens durchweg anhören, was früher regional uneinheitlich gehandhabt wurde. Die heute einheitliche Verfahrensweise ist sowohl aus Gründen der Gleichbehandlung als auch zur Aufklärung der Motivation der Pfarrerin oder des Pfarrers sowie unter Transparenzgesichtspunkten geboten.

Migrationsrecht

FAO-Fortbildung der **MAV & schweitzer.Seminare** zum Thema

Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht

19.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Migrationsrecht (5 Fortbildungsstunden).

Informationen hierzu: S. 16 des Seminarprogramms in der Heftmitte.

Der Eindruck zunehmender Strafverfolgung dürfte deshalb zum einen mit dem vermehrten Zuzug von Flüchtlingen nach Bayern und der damit einhergehenden Zunahme von sogenanntem "Kirchenasyl" zusammenhängen. Zum anderen könnte der Eindruck auf die genannten nunmehr regelmäßig erfolgenden Anhörungen zurückzuführen sein, die es mit sich bringen, dass Verfahren heute in breiterem Umfang bekannt werden.

Staatsminister Bausback: „Unsere Staatsanwälte gehen behutsam vor, berücksichtigen die Besonderheiten des Einzelfalles und handeln mit Augenmaß. Dazu gehört aber auch, transparent zu verfahren und klar zu benennen, was erlaubt ist und was nicht. Ich hoffe, dass sich ent-

standene Irritationen dadurch beseitigen lassen und wir zu einer Versachlichung der Diskussion zurückkehren. Dazu stehe ich bereits im Austausch mit den Kirchen.“

(Quelle: StmJ Bayern, PM Nr. 34/17 vom 23. März 2017)

Personalia

Bayerischer Richter an den Bundesgerichtshof gewählt

Der Richterwahlausschuss hat den Richter am Oberlandesgericht Nürnberg, **Herrn Christian Röhl**, zum Richter am Bundesgerichtshof gewählt. Der bayerische Justizminister und Vertreter Bayerns im Richterwahlausschuss, Prof. Dr. Winfried Bausback, hierzu kurz nach der Wahl: „Ich freue mich sehr, dass mit Christian Röhl ein weiterer ausgezeichnete Jurist aus der bayerischen Justiz an den Bundesgerichtshof berufen wurde. Ich gratuliere Herrn Röhl von ganzem Herzen und wünsche ihm persönlich viel Erfolg bei seiner neuen Aufgabe! Ich bin mir sicher: Herr Röhl ist mit seinem herausragenden Fachwissen und seinen vielfältigen Erfahrungen geradezu prädestiniert für das hohe Amt eines Bundesrichters. Seine Wahl ist natürlich ein großer Erfolg für Herrn Röhl ganz persönlich. Sie ist aber auch eine großartige Auszeichnung für die gesamte bayerische Justiz.“

Herr Christian Röhl (47 Jahre) wurde in Krefeld geboren. Seit seinem Eintritt in die bayerische Justiz am 1. April 1998 bewies er sein hervorragendes Können in den verschiedensten Bereichen. Auf seinen Karrierestart bei der Staatsanwaltschaft Amberg folgte eine gut zweijährige Abordnung an das Bundesjustizministerium. Nach Stationen als Richter am AG Nürnberg (ab November 2001) und am LG Nürnberg-Fürth (ab Juli 2004) war er ab Dezember 2008 für drei Jahre an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Am 1.4.2012 wurde er zum Richter am OLG Nürnberg ernannt. Dort ist er derzeit unter anderem für Berufungen und Beschwerden in Handelsachen und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig. Neben seiner richterlichen Tätigkeit ist Herr Röhl auch Mitautor verschiedener wissenschaftlicher Fachbeiträge. Darüber hinaus engagierte er sich als Referent beim Rechtsbildungsunterricht für Flüchtlinge und Asylbewerber, einem Projekt der bayerischen Justiz, das durch die Vermittlung zentraler Grundlagen unserer Rechts- und Werteordnung einen wichtigen Beitrag zur Integration von Menschen mit hoher Bleibeperspektive leistet.

(Quelle: StmJ Bayern, PM Nr. 26/17 vom 09. März 2017)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

»Schweitzer Visit« München

Dranbleiben: Digitalisierung der Kanzlei

27. April 2017 | 15 bis 20 Uhr | Künstlerhaus am Lenbachplatz München

Digitalisierung in der Kanzlei – längst kein Zukunftsthema mehr, sondern gelebte Gegenwart: Keine Kanzlei arbeitet heute mehr ausschließlich mit Printmedien. Das »Ob« wird also gar nicht mehr in Frage gestellt, »Wie am besten« steht im Vordergrund. Bei »Schweitzer Visit« zeigen wir Ihnen, wie Sie welche digitalen Medien anwendungsorientiert und gewinnbringend für Ihre Kanzlei einsetzen können. Unsere Referenten setzen sich intensiv mit Voraussetzungen und Alltagstauglichkeit der jeweiligen Lösungen auseinander und stehen anschließend für Fragen zur Verfügung.

• **Fachvortrag Pia Löffler**, Rechtsanwältin für Urheber- und Medienrecht: »Kanzleiwebsite: So überzeugen Sie im Netz« – Alles, was Sie wissen müssen, damit Ihre Website optimal aufgestellt und positioniert ist

• **Produktpräsentation Franziska Lang**, Leitung Vertrieb Schweitzer Sortiment oHG: Schweitzer Mediacenter – Einfache, komfortable und sichere Nutzung Ihrer gedruckten und digitalen Fachmedien

• **Fachvortrag Dr. Stefan Morschheuser**, CEO der anwalt.de services AG: »Legal Tech und die Zukunft der Rechtsberatung – ein Überblick« – Was bedeutet Legal Tech? Wo liegen die Chancen und Risiken von Software-basierter Rechtsberatung?

• **Fachvortrag Christian R. Kast**, Rechtsanwalt für IT- und Datenschutzrecht: »Nutzung moderner Kommunikations- und Organisationsmittel in der Kanzlei« – Datenschutz und Verschlüsselung sowie ganz konkrete Praxistipps für Ihre Kanzlei

Die Veranstaltung findet in Kooperation mit anwalt.de, DATEV und dem Münchner Anwaltverein statt.

Der Eintritt ist kostenlos. Sie können weitere Informationen anfordern oder sich direkt anmelden mit einer E-Mail an:

SSM.Veranstaltungen@schweitzer-online.de

4. Deutscher Umwelt- und Infrastrukturrechtstag "Energiewirtschaft und kommunale Selbstverwaltung" am 28.04.2017 von 10.00 Uhr bis ca. 17.15 in Augsburg, Bayerisches Landesamt für Umwelt

Die Universität Augsburg Institut für Umweltrecht lädt ein zum jährlichen Umwelt- und Infrastrukturtag des Institut für Umweltrecht. Gegenstand der Tagung sind jeweils aktuelle Fragen des Umweltrechts und des Infrastrukturrechts wie z.B. zur

- Daseinsvorsorge und Energieversorgung,
- Energienetzausbau und kommunale Planungshoheit,
- Elektromobilität,
- Auswirkungen der ARegV-Novelle auf kommunale Netzbetreiber,
- Digitalisierte Energiewende - Konsequenzen für Gemeinden und kommunale Unternehmen,
- Energieeffizienz als kommunale Aufgabe.

Die Teilnehmer der Tagung erhalten außerdem die Möglichkeit zum wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch und zur konstruktiven Diskussion. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.jura.uni-augsburg.de/lehrende/professoren/kment/tagungen/Tagung-2017/>

3. Dresdner Kongress Familienrecht der Dresdner Initiative Trennungskinder am 19. und 20. Mai 2017 in Dresden „Schuld in Trennungsprozessen“

Nachdem sich die Teilnehmer der letzten Kongresse in den Jahren 2013 und 2014 eine Fortsetzung gewünscht haben, hat die Dresdner Initiative Trennungskinder für den 19. und 20. Mai 2017 einen weiteren Kongress organisiert, der sich mit dem immer wieder gegenwärtigen Thema der Schuld in Trennungsprozessen befasst. Es konnten vorzügliche Referenten gewonnen werden und das Staatsschauspiel Dresden wird die Kongressteilnehmer am Freitagabend passend zum Thema mit einer Exklusiv-Vorstellung der Medea-Stimmen von Christa Wolf, gegeben von der wunderbaren Antje Trautmann, erfreuen.

Das genaue Programm lässt sich dem Tagungs-Flyer entnehmen, der auf der Homepage trennungskinder-dresden.de unter der Rubrik „Veranstaltungen“ eingestellt ist.

Vielleicht möchten Sie die Kongressteilnahme auch mit einem verlängerten Wochenende in Dresden verbinden – von 14. bis 21. Mai 2017 findet u. a. auch das 47. Internationale Dixieland-Festival in Dresden statt.



Programm-Vorschau 2017

Dienstag, 16.05.2017 „Arbeit 4.0 – Mitarbeiterkontrolle und EU-Datenschutz-Grundverordnung“

Prof. Dr. Frank Maschmann, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universität Regensburg

Dienstag, 20.06.2017 „Digitaler Nachlass“

Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht
Prof. Dr. Peter Bräutigam,
Partner, Noerr LLP, München

Dienstag, 11.07.2017 „Rechtsprobleme bei der Zulassung von Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere bei Windkraftanlagen“

VRiBayVGH Dr. Rainer Schenk, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, München

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

Der Veranstaltungsort ist – sofern nichts anderes angegeben ist – **Justiz Palast München, Vortragsraum 270**, Prielmayerstr. 7.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

Die Verbraucherzentrale informiert

Wer braucht welche Versicherung? Aktueller Ratgeber hilft, den persönlichen Bedarf zu erkennen

Das Reisegepäck im Wert von wenigen Hundert Euro ist versichert, der existenzgefährdende Verdienstausschlag bei Berufsunfähigkeit aber nicht. Solche Unverhältnismäßigkeiten finden sich in den Versicherungsunterlagen vieler Privathaushalte. Welche Policen wirklich unbedingt nötig sind und worauf verzichtet werden kann, erklärt der neu aufgelegte Ratgeber „Richtig versichert – Wer braucht welche Versicherung?“ der Verbraucherzentralen.

Er erscheint in Kooperation mit der ZDF-Sendung WISO. Der Ratgeber „Richtig versichert“ kostet 16,90 Euro und ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern erhältlich. Zu bestellen ist er zzgl. 2,50 Euro für Porto und Versand unter Tel. (0211) 38 09 555 oder im Online-Shop unter www.ratgeber-verbraucherzentrale.de. Für 13,99 Euro steht es als E-Book zum Download bereit.

Unseriöse Streaming-Dienste ködern mit aktuellen Filmen Lockangebote enden oft in teurer Abofalle

Das Interesse an Streaming-Diensten im Netz wächst. Wer das Angebot nutzt, kann Filme oder Musik jederzeit direkt aus dem Internet abspielen. Die Verbraucherzentrale warnt vor betrügerische Firmen, die sich diesen Trend zunutze machen. Sie bieten aktuelle Kinofilme kostenlos zum Streamen an und locken Verbraucher damit in die Falle. Statt sich den gewünschten Film herunterzuladen, schließen ahnungslose Nutzer häufig kostspielige Abonnements ab.

Die Verbraucherschützer raten, Streaming-Angebote genau zu prüfen. Besonders wenn neueste Filme, die momentan im Kino zu sehen sind oder erst in Kürze starten, zum Streamen angeboten werden ist vorsicht geboten. Verbraucher, die bereits in die Falle getappt sind, sollten das Abonnement umgehend kündigen oder von ihrem 14-tägigen Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Öffentliche Landesbrandkasse Oldenburg rechnet nur noch bis 30.06.2017 nach den Abrechnungsgrundsätzen ab

Die Öffentliche Landesbrandkasse Oldenburg hat die Geschäftsstelle informiert, dass sie bei der vollständigen außergerichtlichen Regulierung von Haftpflichtschäden (Kraftfahrzeug-haftpflicht und allgemeine Haftpflicht) nur noch für Mandatierungen bis zum 30.06.2017 nach den angebotenen Abrechnungsgrundsätzen abrechnen wird.

<http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/downloads/Abrechnungsgrundsätze.pdf>

Baustellenabspernungsschild: Verkehrssicherungspflicht bei angekündigtem Sturm

Das LG Essen bestätigt in seinem Urteil vom 20.12.2016 – Az.: 15 S 157/16 – die Entscheidung des AG Gelsenkirchen vom 16.08.2016 – Az.: 405 C 270/16 –, dass der Verkehrssicherungspflichtige auch bei Windgeschwindigkeiten über Sturmstärke dafür Sorge zu tragen hat, dass Baustellenabspernungsschilder nicht umkippen können. Die Beklagte war aufgrund der Tatsache, dass ein Sturm mit hohen Windgeschwindigkeiten angekündigt war, verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsschilder ordnungsgemäß gesichert sind. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, da der Beklagten bewusst war, dass die Fußplatten einer Windgeschwindigkeit von bis zu 8 Windstärken statthalten, bei höheren Windgeschwindigkeiten, die klar vorhergesagt waren, derartige Schilder aber umkippen können. Bei Sturm spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass das Baustellenabspernungsschild windbedingt umgestürzt ist.

Dem Kläger haben sowohl das AG Gelsenkirchen als auch das LG Essen ein Mitverschulden im Umfang von 25 %, entsprechend einer dementsprechenden Betriebsgefahr beim PKW, gemäß § 254 BGB angelastet. Nähere Einzelheiten können den ausführlich begründeten Urteilen entnommen werden.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2017-4_p1.pdf

Mietwagenkosten: Schwacke-Liste/ Kosten der Haftungsreduzierung/ Preisaufschlag für zweiten Fahrer/ Kostenpauschale von 30 €

Das AG Lübeck vertritt in seinem Urteil vom 03.02.2017 – Az.: 24 C 2626/06 – die Auffassung, dass die Schwacke-Liste ein geeigneter Maßstab ist, um die Angemessenheit des Mietwagenpreises gemäß § 287 ZPO zu bestimmen. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Haftungsreduzierung in der Kasko-Versicherung ist gegeben, da die Nutzung eines Mietwagens regelmäßig mit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko verbunden ist. Es wäre nicht gerechtfertigt, dass der Geschädigte das wirtschaftliche Risiko aus der Nutzung eines Mietwagens selber zu tragen hätte, zumal er auch bei seinem eigenen Fahrzeug eine Reduzierung der Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung vereinbart hat. Der Geschädigte kann auch Ersatz für den Aufschlag verlangen, der sich daraus ergibt, dass seine Ehefrau als weitere Fahrerin des Mietwagens angemeldet wird. Weil der Geschädigte auch sein eigenes Fahrzeug durch andere Personen nutzen lassen könnte, ist es nicht zumutbar, die Nutzungsmöglichkeit des Mietwagens allein auf den Geschädigten zu beschränken. Der Geschädigte hat Anspruch auf die geltend gemachte Pauschale in Höhe von 75 € für An- und Abmeldung. Ihm steht auch eine Kostenpauschale in Höhe von 30 € zu.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2017-4_p2.pdf

Quotenvorrecht, Haftungsteilung bei Unaufklärbarkeit, höhere Betriebsgefahr eines Busses, Mietwagenabrechnung nach der Fraunhofer Tabelle

Das LG München I kommt in seinem Urteil vom 16.01.2017 – Az.: 17 O 6883/16 – zu dem Ergebnis, dass dann, wenn sich nicht aufklären lässt, welches Fahrzeug einen Fahrstreifenwechsel vorgenommen hat, wegen der höheren Haftung des Busses eine Haftungsverteilung von 60 zu 40 aus Betriebsgefahr angenommen werden muss. Die Selbstbeteiligung, die Wertminderung und die Sachverständigenkosten sind quotenbevorrechtigt.

Die Mietwagenkosten ermittelt das LG München I anhand der Fraunhofer-Tabelle.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2017-3_p1.pdf

Nutzungsausfall für 90 Tage/Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek hat durch Urteil vom 17.11.2016 – Az.: 810 C 558/15 – entschieden, dass Nutzungsausfall in Höhe von 90 Tagen dann zu zahlen ist, wenn eine fühlbare Nutzungsbeeinträchtigung vorliegt. Eine Nutzungsbeeinträchtigung am Unfalltag liegt auch dann vor, wenn sich der Unfall erst abends ereignet hat, da der Geschädigte vom Unfallort bis zu seinem Wohnort gelangen musste. Eine Aufteilung der Nutzungsausfallentschädigung nach verbleibenden Stunden am Unfalltag kommt mit Blick auf die der Rechtssicherheit dienende Pauschalierung derselben nicht in Betracht. Der eingetretene Schaden wird auch nicht dadurch (teil-

weise) beseitigt, dass der Geschädigte die Möglichkeit hatte, an einzelnen Samstagen und ganz vereinzelt auch an Sonntagen auf ein kostenfreies Werkstattfahrzeug zuzugreifen. Der Schädiger wird nicht durch eine (freiwillige) Leistung Dritter entlastet. Die Werkstatt war aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt verpflichtet, die Mobilität des Geschädigten sicherzustellen. Es handelt sich hierbei um eine reine Kulanzleistung zur Kundenbindung, die dem Schädiger nicht zugutekommen kann. Es kann dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden, dass die Begutachtung des Fahrzeugs erst 10 Tage nach dem Unfall stattgefunden hat, denn er hat alles seinerseits Erforderliche zur zügigen Schadensfeststellung getan und die Verzögerung lag nicht in seinem Verantwortungsbereich. Es gehört zum vom Schädiger zu tragenden Werkstattisiko, dass ein verunfalltes Fahrzeug in den Weihnachtsfeiertagen sowie Silvester und Neujahr nicht vorrangig repariert wird. Auch eine Notreparatur war im Streitfall nicht angezeigt, da ein Mitarbeiter einer Fachwerkstatt eine solche, da er sie für nicht verkehrssicher erachtete, abgelehnt hat.

Die Höhe der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühr richtet sich nach dem berechtigten Gegenstandswert zum Zeitpunkt der Erteilung des unbeschränkten Auftrags, die aus dem Unfall resultierenden Schäden geltend zu machen. Die spätere Zahlung seitens des Vollkaskoversicherers ändert an dem ursprünglich erteilten Auftrag nichts. Ebenso wenig werden die bereits entstandenen Gebührenansprüche durch die Zahlung der Vollkaskoversicherung auf die Reparaturkosten berührt.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2017-3_p2.pdf

Umtauschkurs am Unfalltag ist für die Berechnung des Schadensersatzanspruches maßgeblich

Nach einem Urteil des Amtsgerichts Mitte vom 11.01.2017 ist für die Berechnung eines Schadensersatzanspruches auf den Umtauschkurs des Unfalltages abzustellen. Denn an diesem Tag ist der Schadensersatzanspruch entstanden. Es kann nicht auf den Umtauschkurs am Tag der Regulierung abgestellt werden, da dieser Tag völlig willkürlich gewählt wäre. Der Umtauschkurs könnte an diesem Tag sowohl zu Gunsten des Geschädigten als auch zu Gunsten des Schädigers ausfallen. Darüber hinaus hätte es der Schädiger in der Hand, an einem Tag zu regulieren, der einen für ihn günstigen Kurs bietet.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2017-3_p3.pdf

Unfallpauschale in Höhe von 25 Euro ist angemessen

Das AG Heilbronn vertritt in seinem Urteil vom 23.10.2016 die Auffassung, dass dem Kläger gemäß § 249 BGB eine angemessene Unfallpauschale zusteht. Hierbei erachtet das Gericht 25 € als angemessen. Die beklagte Versicherung hatte trotz mehrfacher Aufforderung nur 20 € ersetzt.

Vergleiche hierzu auch die Beschlüsse des AG Köln, die im Newsletter 11/2016 vom 21.07.2016 unter TOP 2 veröffentlicht sind.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2017-2_p3.pdf

DAR Extra 2016 - „Automiete aktuell“

Bei der Anmietung eines Fahrzeugs – im In- und Ausland – gibt es zahlreiche rechtliche Fallstricke, gerade im Rahmen der Schadenregulierung. In der diesjährigen Extra-Ausgabe wird daher neben dem Thema Schwacke/Fraunhofer die Frage beleuchtet, wer haftet für ungeklärte Schäden und welche Bedeutung hat die sog. Polizeiklausel. Ganz

aktuell wird zudem unter dem Stichwort „Verbrauchergerichtsstand“ dargestellt, inwieweit bei einer Anmietung außerhalb von Deutschland ein Autovermieter auch in Deutschland verklagt werden kann. Wir freuen uns daher, dass in der diesjährigen Extra-Ausgabe renommierte Autoren aus Wissenschaft und Anwaltschaft dieses verbraucherrechtlich so bedeutsame Thema in allen Facetten kompetent darstellen.

Das DAR-Extra „Automiete aktuell“ kostet 15,- € zuzüglich Versandkosten und kann per E-Mail unter dar-bestellungen@adac.de, per Fax 089/7676-90825 oder im Internet unter www.deutsches-autorecht.de bestellt werden.

Infobrief „Hohe Schmerzensgeldbeträge“

RiBGH Wolfgang Wellner stellt in der Ausgabe des Infobriefs 1/2017 fünf Fälle vor, bei denen sehr hohe Schmerzensgelder (100.000 - 400.000 €) zuerkannt wurden.

http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/news/InfoBrief_Hohe_Schmerzensgeldbetragefaelle_12017.pdf

26 |

Autohaus Schadenrecht

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht wird auch im Jahr 2017 Aufsätze in Autohaus Schadenrecht veröffentlichen, um Autohäuser und Werkstätten darauf hinzuweisen, dass der Verkehrsanwalt unverzichtbarer Bestandteil der Schadensregulierung ist.

Haben auch Sie Lust, bei einer der nächsten Ausgaben von Autohaus Schadenrecht mitzumachen, bspw. einen Aufsatz zu schreiben oder Fragen zu beantworten, so melden Sie sich bitte bei

Frau Kollegin Dr. Daniela Mielchen, Isestraße 17, 20144 Hamburg
Tel. (040) 422 95 02, Fax: (040) 422 58 96, mail: d.mielchen@mielco.de.

Neues vom DAV

**68. Deutscher Anwaltstag
24. - 26. Mai 2017 in Essen**

**Deutscher Anwaltstag 2017:
Neuer BDI-Präsident wird Impulse geben**

Wer wissen will, welches besondere Potential im diesjährigen Thema des Anwaltstages „Legal Tech und Innovationen“ steckt, sollte auf der Eröffnungsveranstaltung am 25. Mai 2017 in Essen auf seine Kosten kommen: Der neue BDI-Präsident Dieter Kempf wird als diesjähriger Festredner darüber berichten, „wie die anwaltliche Beratung die digitale Transformation der Industrie unterstützen kann“. Kempf ist ehemaliger Vorstandsvorsitzender der DATEV eG und ehemaliger Präsident der BIT-KOM und seit diesem Jahr Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI).

**Strafrecht: Strafrecht berechenbar machen? Hilft der Computer?
Donnerstag, 25. Mai 2017, 13.30 Uhr, Saal Rheinland (Messe Süd)**

Die E-Akte in Strafsachen wird kommen, wie der im Mai 2016 im Kabinett beschlossene Gesetzentwurf des BMJV verdeutlicht. Die tradierte Papierakte soll schrittweise von elektronischem Document-Management übernommen werden. Damit werden sich auch die Methoden der Ak-

tenbearbeitung bei den Strafverfolgungsbehörden erweitern. An zukünftiger prozessualer „Waffengleichheit“ wird die Strafverteidigung dadurch mitwirken müssen, dass auch sie technisch nicht auf dem heutigen Stand einer elektronischen Parallelakte verharrt. Wo sind die Möglichkeiten und Schwierigkeiten?

**Versicherungsrecht: Rechtsschutzversicherung
Donnerstag, 25. Mai 2017, 16.00 Uhr, Saal Brüssel (Messe West)**

Die Auswirkungen der Rechtsprechung des BGH zum Eintritt des Versicherungsfalls. Aktives Schadensmanagement – oder – Anwaltschaft Partner oder Gegner der Rechtsschutzversicherer?

**Mietrecht: DAT-Tagung mit Mitgliederversammlung
der AG Mietrecht und Immobilien
Freitag, 26. Mai 2017, 11.00 Uhr, Saal Deutschland (Messe Süd)**

Wie bringe ich „meinen Fall“ nach Karlsruhe, worauf muss ich gleich in der Berufungsinstanz achten, damit mir dies gelingt? Hierzu bekommen Sie in der DAT-Tagung der AG Mietrecht und Immobilien konkrete praktische Tipps. Außerdem erhalten Sie ein Update zur Zahlungsverzugskündigung und – direkt von einem Richter des XII. Zivilsenats des BGH berichtet – einen Überblick über die aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Gewährleistungsrecht. Schließlich erhalten Sie wertvolle Praktikerhinweise, was Sie im Fall des „störenden und des gestörten Mieters in der WEG“ tun können.

Alle Programminformationen finden Sie unter:
<http://anwaltstag.de/de/programm/gesamtprogramm>

Allgemeine Informationen zum Anwaltstag finden Sie unter:
<http://anwaltstag.de/de/ueber-den-anwaltstag>

**Ausbilder im Referendariat beleidigt:
DAV gegen Berufsverbot als Anwältin**

Der DAV hält die Verfassungsbeschwerde einer Volljuristin für begründet, die die Anwaltskammer – und ihr folgend der AGH und der BGH – die Zulassung zur Anwaltschaft wegen Unwürdigkeit verweigert hat. Die Beleidigung ihres Ausbilders im Referendariat hätte unter keinem Gesichtspunkt zu einem Berufsverbot führen dürfen, heißt es in der Stellungnahme (https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-8-17-verfassungsbeschwerden-der-frau-n?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2017/DAV-SN_8-2017.pdf). Denn dieses Verhalten hätte bei einem zugelassenen Anwalt nicht den Ausschluss aus der Anwaltschaft gerechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht muss nun entscheiden.

Stellungnahme zum Berichtsentwurf zu Geoblocking

Geoblocking soll bekämpft werden – aber wie weit reicht dieses Ziel? Mit dieser Frage beschäftigt sich der Deutsche Anwaltverein in seiner Stellungnahme Nr. 10/2017 zum Berichtsentwurf des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz im Europäischen Parlament vom 19.12.2016 zum Vorschlag COM(2016) 289 für eine Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking. Der DAV sieht einzelne Punkte des Berichtsentwurfs des Parlamentsausschusses kritisch (s. zum Berichtsentwurf bereits EiÜ 04/17). Dies betrifft namentlich die in dem Berichtsentwurf geforderte Einbeziehung von elektronisch erbrachten Dienstleistungen für die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in den Anwendungsbereich der geplanten Verordnung. Im Verordnungsentwurf der Kommission ist dieser Bereich in Art. 4 Abs. 1 lit. b ausdrücklich ausgeschlossen und in Art. 9 Abs. 2 eine Überprüfungsmöglichkeit in der Zukunft nach 2 Jahren vorgesehen. Dieses Vorgehen hält der DAV für

vorzugswürdig, da wesentliche urheberrechtliche Fragen im Bereich der elektronischen Dienstleistungen – völlig unabhängig von den Fragen des Geoblocking – noch ungeklärt sind. Dazu gehört vor allem die Reichweite der Erschöpfung von Rechten. Der DAV hatte zuvor bereits mit seiner Stellungnahme Nr. 41/2016 vom August 2016 durch seine Ausschüsse Geistiges Eigentum und Informationsrecht zu dem Vorschlag für die Verordnung bereits ausführlich Stellung genommen (s. EiÜ 27/16).

Aufruf: Asylrechtsanwälte für Lesbos-Projekt gesucht Jetzt bewerben!

Das Projekt „European Lawyers in Lesbos“ (<http://www.europeanlawyersinlesvos.eu/>) wurde im Juli 2016 zusammen vom Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem DAV mit dem Ziel, griechische Anwälte auf der Insel Lesbos bei der Rechtsberatung zu unterstützen, ins Leben gerufen. Bislang wurden mehr als 760 schutzsuchende Personen von 45 freiwilligen Rechtsanwältinnen aus 12 Ländern im Flüchtlingscamp Moria auf Lesbos beraten.

Interessierte Rechtsanwältinnen sollten Mitglied einer Kammer eines CCBE Mitgliedslandes sein, über Fachkenntnisse im Bereich des Ausländer- und Asylrechts verfügen, sowie die Bereitschaft zu einem Mindestaufenthalt von drei Wochen zwischen Februar und Juli 2017 mitbringen. Freiwillige und motivierte Rechtsanwältinnen mit guten englischen Sprachkenntnissen sind herzlich dazu aufgerufen, das hier abrufbare Bewerbungsformular auszufüllen und an info@europeanlawyersinlesvos.eu zu senden.

DAV begrüßt Empfehlungen zur Harmonisierung der Juristenausbildung: Reformbedarf bei Pflichtstoffkatalog, Schwerpunktbereich und Prüfungsbedingungen

Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme Nr.9/2017 zur Reform der Juristenausbildung die Überlegungen, den Pflichtstoffkatalog bundesweit einheitlich zu straffen sowie anzugleichen und mehr Wert auf die Vermittlung von methodischen und systematischen Kenntnissen zu legen. Er regt an, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zu reformieren und die Gestaltung des Schwerpunkts zu verschlanken. Der DAV begrüßt die Bestrebungen, Unterschiede in verschiedenen Bereichen, insbesondere Prüfungs- und Anrechnungsmodalitäten, anzugleichen und so die Prüfungs- und Chancengleichheit zu verbessern.

DAV: Keine Lebenszeitbeamten als „Richter auf Zeit“ im Verwaltungsprozess

Der DAV hält den „Richter auf Zeit“ im Verwaltungsprozess für verfassungswidrig, weil das Gewaltenteilungsprinzip den Einsatz von Lebenszeitbeamten verbietet. Art. 20 Abs. 2 GG gebietet eine klare Trennung zwischen Rechtsprechung und Exekutive, betont der DAV durch seinen Verfassungsrechtsausschuss in der DAV-Stellungnahme Nr. 16/2017 gegenüber dem Bundesverfassungsgericht. Konkret geht es um den § 18 VwGO, der mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz 2015 eingeführt wurde.

DAV kritisiert Pläne zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

Mit der Stellungnahme 14/2017 äußert sich der DAV zu den Ende vergangenen Jahres bekannt gewordenen Plänen zur Einführung einer Musterfeststellungsklage. Das Vorhaben wird zwar begrüßt, der DAV geht jedoch davon aus, dass die Instrumente, die der bisher nur inoffiziell be-

kannt gewordene Entwurf zur Verfügung stellt, eine effektive Durchsetzung kollektiver Rechtsschutzinteressen nicht ermöglichen werden.

Juristisches Referendariat: Möglichkeit der Nebentätigkeit harmonisieren und Sozialversicherungsbeiträge trennen

Angesichts der teilweise an Sozialhilfemaßstäben orientierten Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfen im Referendariat ist ein Zuverdienst für viele Referendare existenznotwendig. Die einschlägigen Regelungen für Nebentätigkeiten und Zusatzverdienste sind jedoch bundesweit uneinheitlich, intransparent und praktisch schwer handhabbar. Der DAV fordert in seiner Initiativstellungnahme (SN 15/17), die Referendarvergütung zu verbessern und bundesweit harmonisierte Bedingungen zu schaffen, die eine Nebentätigkeit aus wirtschaftlichen und Ausbildungsgesichtspunkten fördern und eine Zusatzvergütung ermöglichen.

Aktuelle Information zur AnwaltCard – Ihrer Business-Kreditkarte des DAV

In Kooperation mit der Degussa Bank gibt es für Mitglieder eines dem DAV angeschlossenen örtlichen Anwaltvereins die kostenlose Business-Kreditkarte: die AnwaltCard. Mit der April-Rechnung werden Karteninhaber von der Degussa Bank darüber informiert, dass die AnwaltCard ausschließlich für geschäftlich bedingte Ausgaben genutzt werden darf. Hintergrund ist die Umsetzung der EU-Verordnung 2015/751 zur Regulierung der Interbankenentgelte. Zu den Kooperationen des DAV: <https://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/rabatte>

| 27

Buchbesprechungen

**Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:
BGB Band 4: Schuldrecht, Besonderer Teil II
7. Auflage 2016, 2743 S
Verlag C.H. Beck, Euro 269,00
ISBN 978-3-406-68004-5**

Es besteht eine Gesamtabnahmeverpflichtung.

Das Leben ist Veränderung. Dass alles dem Wandel unterliegt, zeigt sich auch beim Münchener Kommentar zum BGB.



Zum einen änderte sich die Aufteilung der Bände aufgrund des Umfangs der Stofffülle. Der bisherige Inhalt der Bände drei und vier musste auf nunmehr drei (Bände 3-5) aufgeteilt werden. Der hier vorliegende neugestaltete Bd. 4 umfasst nunmehr die Kommentierung der §§ 535-630h BGB, mit Miete, Leihe, Sachdarlehen und dem weit verstandenen Recht des Dienstvertrages unter Einschluss des Arbeitsvertrages und des Behandlungsvertrages.

Das Mietrecht ist ständig im Fluss. Seit der Voraufgabe blieb der Gesetzgeber auch hier nicht untätig. Insbesondere zwei Themen wurden neu in die Kommentierung mit aufgenommen. Dies ist einerseits die energetische Modernisierung von

vermietetem Wohnraum und andererseits die sogenannte Mietpreisbremse. Im Bereich des Arbeitsrechts wurde das Mindestlohngesetz erstmalig kommentiert. Daneben wurden das Arbeitsrecht und die Auswertung der reichhaltigen Rechtsprechung grundlegend aktualisiert. Erstmals kommentiert sind ferner die neuen Vorschriften über den Behandlungsvertrag.

Zum anderen gab es eine Änderung im Autorenteam. Während der Entstehung der Neuauflage ist Dr. Michael J. Schmid verstorben. Er kommentierte seit der 4. Aufl. die komplizierte Materie der Betriebskosten und war als Experte auf diesem Gebiet ebenso wie als Fachautor anerkannt. Seinen Part hat nun Richter am Amtsgericht Dr. Kai Zehelein übernommen und die Erläuterungen auf der Basis der Vorarbeiten von Dr. Michael Schmidt übernommen, jedoch in erheblichem Umfang eigenständig und erweiternd kommentiert. Dass auch er auf diesem Gebiet zu Hause ist, zeigt nicht zuletzt der Titel „Betriebskosten- und Heizkostenrecht“, der bereits der 8. Aufl. erschienen ist und von ihm zusammen mit dem bekannten Autor Hans Langenberg verfasst wurde.

Der Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch muss als Standardwerk nicht mehr näher vorgestellt werden. Bedauerlich ist nach wie vor, dass das Werk nur in der Gesamtabnahme erworben werden kann und Einzelbände nicht verfügbar sind. Erfrischend ist, dass sich der etablierte Kommentar seine eigenständige Meinung, aber auch die gründliche, exakte und klare Darstellung bewahrt hat. Auch die Neuauflage der Kommentierung zum Schuldrecht besonderer Teil II zeigt, dass der Münchener Kommentar aus der Diskussion und dem Ringen um richtige Rechtsanwendung nicht mehr wegzudenken ist.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

Blum/Gassner/Seith (Hrsg.)
Ordnungswidrigkeitengesetz – Handkommentar
(Reihe NOMOS KOMMENTAR)
1. Auflage 2016, 869 Seiten, Hardcover
Nomos Verlag mit Kommunal- und Schul-Verlag
Euro 68,00, ISBN 978-3-8487-1771-2 (Nomos) bzw.
ISBN 978-3-8293-1186-1 (Kommunal- und Schul-Verlag)



Das Ordnungswidrigkeitengesetz zählt zu den Gebieten, die in der universitären Ausbildung und dann später im Referendariat keine oder allenfalls eine Nebenrolle spielen. Die praktische Bedeutung dieser Materie ist hingegen enorm. Zwar enthält das OWiG selbst nur wenige Tatbestände, die eher selten verfolgt werden. Dagegen findet sich in sehr vielen Gesetzen (auch im Landesrecht) eine mehr oder minder große Zahl von Ordnungswidrigkeiten. Von größter praktischer Bedeutung sind dabei zweifellos die Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehrsrecht; hierzu gibt es auch umfangreiche Spezialliteratur.

Gleichwohl sind allgemeine Werke zum OWiG nicht zu ersetzen. Denn das OWiG ist im Bereich des „Verwaltungsunrechts“ gewissermaßen StGB und StPO zugleich, wobei dem „Allgemeinen Teil“ (Erster Teil des OWiG) und dem Verfahrensrecht (Zweiter Teil des OWiG) die größte Bedeutung zukommt, da diese Bestimmungen für sämtliche Ordnungswidrigkeiten gelten. Der „Besondere Teil“ (Dritter Teil des OWiG) umfaßt

hingegen gerade einmal 21 Paragraphen (z. B. Unzulässiger Lärm oder — für Anwälte wichtig — Verkehr mit Gefangenen).

Damit war es für den Nomos-Verlag ein notwendiger Lückenschluß, auch zu diesem Gebiet einen Band in der Reihe „Handkommentare“ aufzulegen. Ein solches Unterfangen ist gleichwohl immer ein Wagnis, da nicht vorhersehbar ist, ob sich der „Neuling“ am Markt behaupten kann.

Hoffnungsvoll stimmen jedoch die besonderen Vorzüge dieses Kommentars. In erster Linie ein Praxiskommentar aus der Feder von 14 Autorinnen und Autoren, die nicht nur aus der Praxis (Rechtsanwälte, Richter und Amtsanwälte), sondern auch aus der Lehre (zumeist Hochschulen oder Fachhochschulen für Rechtspflege bzw. Verwaltung) stammen, verzichtet er auf eine überflüssige Akademisierung. Gewollt ist aber eine prägnante wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Materie sowohl aus Sicht des Strafrechts als auch des Verwaltungsrechts; das Werk hat also durchaus dogmatischen Anspruch.

Insbesondere bietet der Band einen einheitlichen Aufbau der Kommentierungen (bei mehreren Verfassern nicht selbstverständlich), viele Prüfungsschemata, durchdachte Gewichtung der Erläuterungen nach Relevanz für den Rechtsanwender sowie zahlreiche Formulierungshinweise und kurze Muster, die durch Verwendung einer serifenlosen Schrift deutlich vom übrigen Text abgesetzt und dadurch schnell auffindbar sind.

Da das Verfahrensrecht im OWiG mehr oder weniger einen Torso darstellt und häufige Verweise auf die StPO-Regeln beinhaltet (was in etwa so zu sehen ist wie das Verhältnis von GmbHG und AktG), werden StPO-Bestimmungen, soweit sie unverändert oder modifiziert für das OWi-Verfahren eine Rolle spielen, ebenfalls an passender Stelle erläutert. Zudem wird schon bei den Paragraphen des OWiG auf verwandte Normen in StPO, VwGO, EGGVG etc. hingewiesen, so daß vorhandene Kenntnisse aus diesen Gebieten für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nutzbar gemacht werden können.

Im Gegensatz zu einigen Werken dieser Reihe (z. B. „Gesamtes Strafrecht“ oder „BGB“) ist leider die Online-Nutzung nicht inklusive. Dies ist schade, könnte doch gerade diese Option dem Kommentar einen entscheidenden Vorteil im Wettbewerb verschaffen.

Aber auch als Druckwerk hat der Band das Potential, sich gegen die bereits am Markt befindlichen Werke zu behaupten. Er besticht durch eine klare Sprache, die auch längere Lektüre ohne weiteres zuläßt. Es macht einfach Vergnügen, mit diesem Buch zu arbeiten. Auch wenn man die Lösungen zu vielen Problemen sehr rasch findet, blättert man mitunter weiter, um zu sehen, was es im OWiG noch alles zu entdecken gibt. Fazit: Diese Neuerscheinung ist eine echte Bereicherung des juristischen Büchermarkts und auch vom Preis her sehr empfehlenswert.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Sie schreiben gerne und möchten Ihren Kollegen einschlägige Werke näher bringen?

Wir freuen uns über eine Rezension von Ihnen für die MAV-Mitteilungen! Nähere Auskünfte erhalten Sie unter

MAV GmbH, Redaktion Mitteilungen
Frau Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8, 80339 München
Tel. 089 55 26 33 96, E-Mail: c.breitenauer@mav-service.de

Julian Rosefeld. Manifesto



Julian Rosefeldt, Manifesto (Film still), 2015
© Julian Rosefeldt und VG Bild-Kunst, Bonn 2016

Samstag, 29.04.2017, um 11.15 Uhr: Villa Stuck
Führung mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

In 13 parallel laufenden Filmen zeigt **Julian Rosefeldt** (geb. 1965) eine Zusammenschau großer Manifeste des 20. Jahrhunderts. Die Schauspielerin **Cate Blanchett** schlüpft dabei in verschiedene Rollen, um diesen Botschaften mit künstlerischen, sozialen und politischen Anliegen Ausdruck zu verleihen: als Rockstar, Nachrichtensprecherin, Ballettchoreographin oder als Clochard trägt sie die historischen Originaltexte vor, die nichts von ihrer literarischen und jugendlichen Stärke verloren haben.

Nach Stationen in Berlin und Hannover ist die Ausstellung auch in München in Kooperation mit der Sammlung Goetz „Manifesto“ zu sehen.
(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Widerstand im Nationalsozialismus



Widerstand!
Illustration: C. Breitenauer

Mittwoch, 03.05.2017 – 18:00 Uhr: Friedhof am Perlacher Forst, Treffpunkt Eingang Stadelheimer Str. 24 (ggü. Tram-Haltestelle Schwannseestr., bzw. neben Parkplatz),
Führung mit **RAin Ingrid Oxfort**

Im Friedhof am Perlacher Forst, direkt neben dem Gefängnis Stadelheim gelegen, sind einige Opfer der Nazi-Diktatur beerdigt. Beim Besuch der Grabplätze bzw. der Einzelgräber werden wir über verschiedene Formen des Widerstandes allgemein, aber vor allem speziell hier in München sprechen.

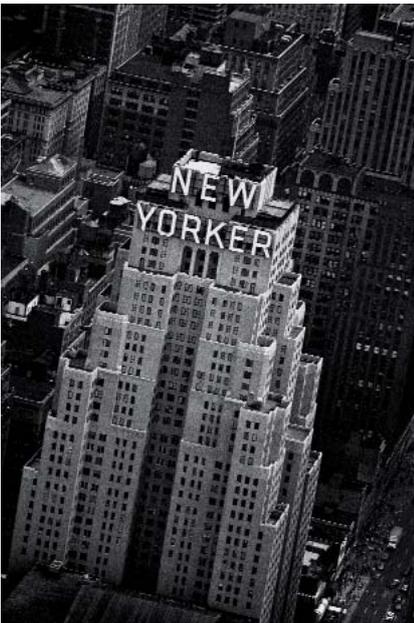
Einige der von den Nationalsozialisten Ermordeten wurden in diesem Friedhof bestattet: u. a. Mitglieder der „Freiheitsaktion Bayern“, an die heute noch die „Münchner Freiheit“ erinnert. Am bekanntesten ist aber die Studentengruppe „Weiße Rose“, die wohl nicht nur wegen der von ihnen verteilten Flugblätter, sondern auch wegen der heldenhaften Haltung, mit der sie in den Tod gingen, bis heute beeindruckt. Die Geschwister Scholl und zwei ihrer Freunde sind hier beerdigt.

Im Anschluss werden wir noch zur nahe gelegenen russisch-orthodoxen Kirche (Außenbesichtigung) gehen. Alexander Schmorell wurde vor kurzem heilig gesprochen und in den orthodoxen Kreis der Neumärtyrer aufgenommen. (Text: RAin Ingrid Oxfort)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)
Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

- [] **Julian Rosefeld. Manifesto** mit Dr. Kvech-Hoppe 29.04.2017, 11.15 Uhr für ____ Person/en
- [] **Widerstand im Nationalsozialismus** mit RAin Ingrid Oxfort 03.05.2017, 18.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	



New Yorker building, New York, 1994
© Peter Lindbergh
(Courtesy of Peter Lindbergh, Paris / Gagosian Gallery)

Peter Lindbergh From Fashion to Reality

Dienstag, 16.05.2017, um 17.45 Uhr: Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung,
Führung mit Jochen Meister

Dienstag, 04.07.2017, um 18.00 Uhr: Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung,
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Peter Lindbergh, London, 2016
© Stefan Rappo

Peter Lindbergh (*1944) ist einer der einflussreichsten Fotografen der letzten vierzig Jahre. Diese spektakuläre multimediale Schau präsentiert rund 250 Arbeiten, darunter nicht nur seine ikonische Modefotografie, sondern auch exklusives, bis heute ungezeigtes Material wie Storyboards, Requisiten, Polaroids, Kontakt-Abzüge und Filme. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)



Hans Olde sen.
Caroline Großherzogin von Sachsen-Weimar-Eisenach, um 1903
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Bildschön – Ansichten des 19. Jahrhunderts

Dienstag, 30.05.2017, um 17:45 Uhr: Lenbachhaus
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Das 19. Jahrhundert ist das Jahrhundert der Bilder. Sie erreichten eine größere Öffentlichkeit als je zuvor. Die damals erfundenen Motive bestimmen bis heute, was wir als romantisch, als traurig und als schön empfinden. Künstlerinnen und Künstler prägten auf wirksame Weise die Kultur ihrer Zeit. Ein sehr viel breiteres Themenspektrum wurde bildwürdig und im Idealfall vom Publikum als „bildschön“ gelobt. Ihre Kunst erzählt von Atelierrealitäten, Heimatgefühlen und Touristenattraktionen, sie handelt von Natursehnsucht und befreitem Lebensgefühl, von bürgerlicher Selbstdarstellung und dem großen „Theater“ des modernen Lebens. Die Neuinterpretation und Neuordnung der reichen Bestände der Kunst des 19. Jahrhunderts möchte andere Perspektiven auf die bis heute nachwirkende Bildkultur eröffnen. Rund 80 beliebte, aber auch viele unbekannte Gemälde, verknüpft mit Texten, Fotografien, Film- und Hörbeispielen sind es aus der eigenen Sammlung. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)
Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

<input type="checkbox"/> Peter Lindbergh	mit Jochen Meister	16.05.2017, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Peter Lindbergh	mit Dr. Kvech-Hoppe	04.07.2017, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Bildschön	mit Dr. Kvech-Hoppe	30.05.2017, 17.45 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	31
→ Stellengesuche von Kollegen	32
→ Bürogemeinschaften	32
→ Vermietung	33
→ kostenfrei abzugeben	33
→ Kanzleiübernahme	33
→ Termin- / Prozessvertretung	33
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	34
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	34
→ Schreibbüros	34
→ Dienstleistungen	35
→ Übersetzungsbüros	35

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen Mai 2017
18. April 2017

Stellenangebote an Kollegen



Wir suchen Sie an unserem Standort in **München** als
Rechtsanwalt für Medizinrecht w/m

Das zeichnet Sie aus

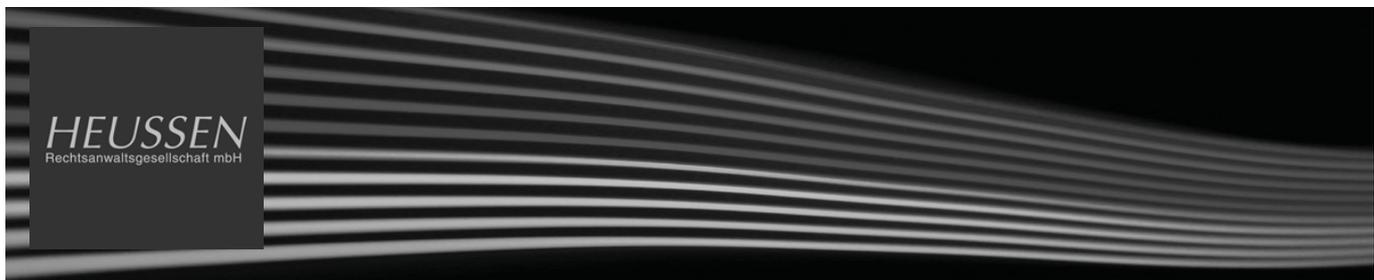
- mind. 2 Jahre Berufserfahrung als Rechtsanwalt (w/m) im Bereich Medizinrecht
- gerne Fachanwalt für Medizinrecht
- Verständnis wirtschaftlicher und medizinischer Zusammenhänge
- Analytisches Denkvermögen und hohe Umsetzungsfähigkeit

Ihre Aufgaben

- eigenverantwortliche Betreuung und Beratung von Ärzten und Krankenhäusern
- Mittelfristig Übernahme der Leitung des Referats Medizinrecht in München
- Vorträge und Veröffentlichungen rund um das Medizinrecht

Interesse? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!
tim.mueller@ecovis.com

| 31



Die HEUSSEN Rechtsanwälts-Gesellschaft mbH gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland mit über 90 Anwälten und Steuerberatern. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart, unsere Repräsentationsbüros in Brüssel und New York sowie Büros unserer Kooperationspartner in Amsterdam und Rom. Wir sind Mitglied in dem internationalen Anwaltsnetzwerk Multilaw.

Für unseren Standort in **München** suchen wir ab sofort eine/n hochqualifizierte/n und engagierte/n Kollegin/Kollegen (zum Berufseinstieg oder auch mit erster Berufserfahrung) als

Rechtsanwalt (m/w) für den Bereich IT-Recht

Fachlich erwarten wir überdurchschnittliche Examina, eine abgeschlossene oder vor dem Abschluss stehende Promotion im IT-Recht sowie fließende Englischkenntnisse.

Wir bieten Ihnen eine interessante und verantwortungsvolle Aufgabe und beste Perspektiven für Ihre eigene Weiterentwicklung in einer renommierten Kanzlei. Es erwartet Sie eine attraktive Vergütung und eine angenehme, kollegiale Arbeitsatmosphäre.

Ihre Bewerbung mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail an Frau Elena Grimm, Personalreferentin, E-Mail-Adresse: kariere@heussen-law.de

Learn more: www.heussen-law.de

HEUSSEN Rechtsanwälts-Gesellschaft mbH
BERLIN • FRANKFURT • MÜNCHEN • STUTTGART • AMSTERDAM* • BRÜSSEL** • ROM* • NEW YORK**
(*Kooperationsbüros / ** Representative Offices)



ROSE & PARTNER LLP.

Rechtsanwälte Steuerberater

Für den Aufbau unseres Standorts **MÜNCHEN** suchen wir Rechtsanwälte (m/w) als Partner für folgende Geschäftsbereiche:

GESELLSCHAFTSRECHT, STEUERRECHT, ERBRECHT UND FAMILIENRECHT

Wir, **ROSE & PARTNER LLP**, sind eine nachhaltig wachsende Wirtschaftspraxis mit den Schwerpunkten Unternehmens- und Steuerrecht. Des Weiteren bieten wir eine umfassende Beratung im Erb- und Familienrecht mit dem Fokus auf Unternehmer und Manager an. Dank unserer starken Präsenz in der Öffentlichkeit, Fachveröffentlichungen und mehr als 2.500 zufriedenen Mandanten in den letzten 10 Jahren, konnten wir uns als hochwertige Marke auf dem Markt der Rechts- und Steuerberatung etablieren.

IHR PROFIL Interessenten sollten über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen, Fachanwalt sein oder auf entsprechendem Niveau Mandate bearbeiten können. Besonders geeignet sind aus unserer Sicht Rechtsanwälte bzw. Teams von Rechtsanwälten, die entweder bereits selbstständig tätig sind oder aus einem Anstellungsverhältnis bei einer größeren Kanzlei den Schritt in die Selbstständigkeit gehen wollen. Die Einbringung bestehender eigener Mandate ist von Vorteil, aufgrund unseres ausgezeichneten Zugangs zu Mandaten aber nicht erforderlich.

UNSERE LEISTUNGEN Wir bieten unseren Partnern alle Vorzüge einer überregional ausgerichteten Wirtschaftspraxis.

Hierzu zählen insbesondere

- etablierte Marke für hochwertige Rechts- und Steuerberatung
- überregionale und internationale Ausrichtung
- Zugang zu hochwertigen Mandaten
- professionelle Kanzleistruktur
- interner Austausch mit kompetenten Kollegen aus allen Büros.

Sie erwartet zudem ein Team mit großem Gemeinschaftssinn.

Mehr über uns erfahren Sie unter www.rosepartner.de und www.facebook.com/rosepartner/

Für einen ersten Kontakt steht Ihnen unser Kollege Herr Dr. Jänig gern zur Verfügung (jaenig@rosepartner.de / 030 - 25761798 0).

32 |

Stellengesuche von Kollegen

ANWALT AUF ABRUF // LAWYER ON DEMAND

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet - z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung -

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

anwaeltin-muenchen@web.de

Bürogemeinschaften

Wir sind eine überörtliche wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei (Partnerschaftsgesellschaft mbB) mit acht Rechtsanwälten am Standort München in repräsentativen Räumlichkeiten in bester Innenstadtlage am Lenbachplatz, und bieten wirtschaftsrechtlich, gerne auch fachübergreifend ausgerichteten Kolleginnen/Kollegen ab sofort attraktive helle Büroräume (1-2 Zimmer) mit Parkmöglichkeiten zur Untermiete. Ein Sekretariats Arbeitsplatz steht zur Verfügung. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, Besprechungszimmer, sowie auch des vorhandenen Sekretariats stehen ebenso wie eine umfangreiche Bibliothek, juristische Onlinedienste, Empfang etc. zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine kollegiale Zusammenarbeit!

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Steinpichler
(Telefon: 089/21268520; E-Mail: info@steinpichler.de)

Nette und sympathische Bürogemeinschaft sucht ab sofort RA mit eigenem Klientel zur Untermiete für ein helles und großzügiges Rechtsanwaltsbüro mit ca. 20 qm. Gegenseitige Urlaubsvertretung möglich und erwünscht.

Anschrift: Münchener Str. 13 (3. OG) in 85540 München – Haar.
www.kanzlei-spr.de

Dittenheber & Werner

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Verkehrs- und Arbeitsrecht, in Bürogemeinschaft mit zwei Anwältinnen mit den Schwerpunkten im Familien, Miet- und Medizinrecht sucht

einen/eine **Kollegen/in**

mit weiteren Schwerpunktsbereichen zur Ergänzung der Bürogemeinschaft. Überhangmandate insbesondere im Bau- und Werkvertragsrecht, Strafrecht und allgemeinem Zivilrecht können ggf. abgegeben werden.

Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig zentral in der Innenstadt, parallel zur Fußgängerzone am Altheimer Eck 2.

Der helle Büroraum ist ca. 23 m²; wenn gewünscht möbliert. Mitbenutzung von Empfang, Wartebereich, Küche und WC, Besprechungszimmer nach Absprache. Das Büro hat ein schnelles Netzwerk (CAT 5) für Telefon und EDV. Ein voll eingerichteter Sekretariatsplatz kann zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Ansprechpartner: Günther Werner,
guenther.werner@fragwerner.de, 089/54344830

Vermietung/Bürogemeinschaft

Starnberg/Zentrum

schöner Büroraum, ca. 10,4 qm zzgl. repräsentativer Gemeinschaftsfläche in renommierter Rechts- u. Steuerkanzlei für 450,- € (netto/inkl. Nebenkosten)

Kontakt: info@protecta.org

Suche Rechtsanwalt/Steuerberater zur Bildung einer **Bürogemeinschaft** ab dem 1.7.2017. Biete zwei sehr schöne Räume mit Verbindungstür in Bestlage München-Lehel unter marktüblicher Miete. Mitnutzung des Besprechungsraumes ist nach Vereinbarung möglich.

Kontaktaufnahme erbeten per Email an: dr.pohl@t-online.

Vermietung/Bürogemeinschaft

Innenstadt (Sophienstraße)
Anwaltszimmer, ca. 15 m², Sekretariatsplatz,
Gemeinschaftsfläche mit Besprechungszimmer,
Infrastruktur kann mitgenutzt werden

Miete: 1.000,00 netto zzgl. NKV 100,00 netto
Kontakt: muenchen@kanzlei-wvt.de

eqz rechtsanwälte

Büro sucht Sie (RA/in/StB/in)

Ich, ein Büro mit einem unmöblierten RA-Zimmer (ca. 18 qm) in wirtschaftsrechtlich tätiger Kanzlei am Bavariaring 16, bin ab Juni 2017 auf der Suche nach Ihnen: Rechtsanwälte/Innen oder Steuerberater/Innen, die sich einen Arbeitsalltag zunächst in Bürogemeinschaft bei uns, der EQZ Eisenmann Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB (Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sportrecht, Mietrecht) vorstellen können. Zu meinen Stärken zählt meine Infrastruktur (IT, RA-Micro, Besprechungszimmer, umfangreiche Bibliothek), die Sie selbstverständlich mitbenutzen dürfen, und mein Kanzlei-Personal, das Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung steht. Lust auf ein Treffen? Dann melden Sie sich bei RAe Dr. Simon Eisenmann oder Prof. Dr. Christian Quirling unter Tel. 089 / 45 23 55 70. Nähere Informationen unter www.e-q-z.de

Reichenwallner Rechtsanwälte - Bürogemeinschaft

Anwaltskanzlei zivil- wirtschaftsrechtlich orientiert, Altbau, Zentrumsnähe, verkehrsgünstig gelegen, Parkplätze vorhanden, bietet möbliertes Arbeitszimmer in elegant gestalteten Büroräumen ab sofort zur alleinigen Nutzung. Mitbenutzung Besprechungsraum, technische Infrastruktur (Serverraum, Telefonanlage, Fotokopierer u.a.), Teeküche. Harmonische Arbeitsatmosphäre und Zusammenarbeit im Interesse der Nutzung gegenseitiger Synergieeffekte erwünscht.

Reichenwallner Rechtsanwälte
Tel.: 089 505015, Fax 089 505879
info@reichenwallner.de, www.reichenwallner.de

Vermietung

München – Karlsplatz

2 Büroräume, einzeln oder als Einheit, gesamt ca. 27 qm, einzeln ca. 13 qm, mit kleinem Vorraum und der Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungszimmers, in Rechtsanwaltskanzlei zu vermieten. Die Kanzlei befindet sich in einem repräsentativen Altbau in bester Innenstadtlage und Gerichtsnahe.

Kontakt: 0172 / 9138655

In unserer strafrechtlich ausgerichteten Kanzlei (Münchener Fußgängerzone, zwischen Marienplatz und Stachus) werden zum 1.6.2017 zwei Zimmer frei (ca. 20qm und 24qm). Zusätzlich stehen ein repräsentativer Besprechungsraum und alle erforderliche Infrastruktur (Telefonservice, Drucker usw.) zur Verfügung.

Tel.-Nr.: 089/24 20 49 49

kostenfrei abzugeben

BGHZ Bände 1 bis 170 kostenfrei gegen Abholung abzugeben.

Wolfsteiner Roberts & Partner Rechtsanwälte,
Hartmannstraße 8, D-80333 München.

Kanzleiübernahme

Kanzleinachfolger/in für komplette Einzelkanzlei aus gesundheitlichen Gründen gesucht, Inventar, Technik, Bibliothek, Mietvertrag über 4 Zi., + Empfang kann übernommen werden, Neubau, gute Lage: U-Bahn vor dem Haus, 10 Min. zur Innenstadt, Einarbeitung erfolgt auf Wunsch, **Kontaktaufnahme** an Telefax 089/79367224.

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK
ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft Rechtsanwalt & Advocaat

Dircksenstr. 41, 10178 Berlin
timmermans@gtp-legal.de, Tel.: 030-577 014 660
www.gtp-legal.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termin- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

34 |

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Schreibbüros

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.jura-schreibbuero.de

info@jura-schreibbuero.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter



Wir suchen Sie an unserem Standort in **München** als

Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit

Das zeichnet Sie aus

- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung zur / zum Rechtsanwaltsfachangestellten
- Im Umgang mit MS Office sind Sie sicher
- Kenntnisse der DATEV Software sind von Vorteil
- Spaß an der Arbeit im Team und aktivem Mandantenkontakt

Ihre Aufgaben

- eigenverantwortliche Betreuung des Referats Medizinrecht
- Erstellung und Bearbeitung von Schriftsätzen sowie Präsentationen und Vorträgen
- Allgemeine ReFa-Tätigkeit

Interesse? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!
tim.mueller@ecovis.com

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

www.recht-schreiben.com

- ▶ **Schreibarbeiten:** Vom erfahrenen Profi in perfekter Qualität!
- ▶ **Digitale Diktate:** (.wav, .dss, .ds2, .mp3 etc.) unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- ▶ **Mahn- und Vollstreckungsverfahren:** Professionelle Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- ▶ Profitieren Sie von meinen umfassenden Möglichkeiten der **Sofort-Online-Recherchen und -Auskünften:** Handelsregister, Schuldnerregister, Einwohnermelderegister, Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanecz

Tel. 089 - 89 71 25 27

Fax 089 - 89 71 25 28

Mobil 0163 - 364 26 56

E-Mail: gadanecz@gmx.de

www.recht-schreiben.com

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreivarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40
80331 München
e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90
Fax 089 - 260 72 73

JURISTISCHE ÜBERSETZUNGEN

Deutsch – Englisch – Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning
T. 089 96 20 35 60 – M. 0151 44 53 24 29
maupetit@nm-uebersetzungen.de
www.nm-uebersetzungen.de



DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Unsere Anzeigenpreise und die Mediadaten finden Sie unter:
<http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/>

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen
Mai 2017 ist der 18. April 2017**

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes laufend Mehrfamilienhäuser im Stadtgebiet München zum Ankauf. Wir kaufen auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m² pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

